

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts

A. Problem und Ziel

Die digitale Plattformökonomie wuchs in den vergangenen Jahren rapide. Infolge dieser Entwicklung nehmen die Einkünfte zu, die Personen und Unternehmen auf digitalen Plattformen erzielen. Die gleichmäßige und gesetzmäßige Besteuerung dieser Einkünfte stellt eine Herausforderung für die Finanzbehörden dar, da die Möglichkeiten der Finanzbehörden zur Ermittlung der steuerlichen Grundlagen an ihre Grenzen stoßen. Vor allem können von Plattformbetreibern, die aus dem Ausland operieren, Informationen zum Zwecke der gleichmäßigen und gesetzmäßigen Besteuerung nicht zuverlässig erlangt werden. Dies ist besonders deshalb problematisch, weil die digitalen Geschäftsmodelle es den Betreibern solcher Plattformen erlauben, ihre Dienste mit geringem Aufwand grenzüberschreitend anzubieten.

In den zurückliegenden Jahren wurden diverse Möglichkeiten zur Zusammenarbeit der Steuerbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union geschaffen, allem voran durch neue Formen des steuerlichen Informationsaustausches. Die zwischenstaatliche Verwaltungszusammenarbeit unterstützt die Steuerbehörden bei ihren Anstrengungen zur Unterbindung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuerumgehung. Die Bewertung der Verwaltungszusammenarbeit hat jedoch Ineffizienzen und Schwachstellen aufgezeigt.

Ziel dieses Gesetzes ist es daher, mehr Steuergerechtigkeit zu erreichen. Die Finanzbehörden sollen dazu einen besseren Zugang zu Informationen erlangen, die für eine gleichmäßige und gesetzliche Besteuerung, insbesondere von Einkünften, die unter Verwendung digitaler Plattformen erzielt werden, erforderlich sind. Dafür sollen die Grundlagen für eine intensive und effiziente Zusammenarbeit der Steuerbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Bereich der direkten Steuern verbessert werden.

Außerdem sind die steuerverfahrensrechtlichen Bestimmungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Außenprüfungen, punktuell zu modernisieren. Der Trend, die Außenprüfung in Deutschland zeitnäher durchzuführen und allgemein zu beschleunigen, besteht bereits seit Mitte der 1990er Jahre. Hauptgründe hierfür sind insbesondere das Bedürfnis nach einer verbesserten Praktikabilität der Außenprüfung sowie der internationale Einfluss durch parallele Entwicklungen im Ausland. Die ersten Schritte zu einer bundesländerübergreifenden Beschleunigung der Außenprüfungen erfolgten mit der Regelung in § 4a BpO (vgl. Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Betriebsprüfung - Betriebsprüfungsordnung - (BpO 2000) vom 20. Juli 2011, BStBl I S. 710), in dem die zeitnahe Betriebsprüfung als eine weitere Möglichkeit der Durchführung einer Betriebsprüfung normiert wurde. Gleichwohl wurde hierdurch noch keine wesentliche und bundeseinheitliche Beschleunigung erreicht.

In der Praxis hat sich herausgestellt, dass der teilweise lange Zeitraum zwischen Prüfungsbeginn und dem Abschluss einer Außenprüfung für die Steuerpflichtigen eine erhebliche Belastung darstellen kann. Um die damit verbundenen Bürokratiekosten zu mindern und gegebenenfalls aufgedeckte Steuernachforderungen zeitnäher verwirklichen zu können, sollen die verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen der Außenprüfung reformiert werden.

B. Lösung

In Umsetzung der als „DAC 7“ bezeichneten Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (ABl. L 104/1 vom 25.03.2021) wird eine Pflicht für Betreiber digitaler Plattformen eingeführt, den Finanzbehörden Informationen über Einkünfte zu melden, die von Anbietern auf diesen Plattformen erzielt wurden. Die Meldeverpflichtung wird um einen automatischen Austausch von Informationen zu Anbietern ergänzt, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union steuerlich ansässig sind. Auf diese Weise werden die wirtschaftlichen Aktivitäten der Anbieter auf digitalen Plattformen für die Steuerbehörden transparent.

Zusätzlich werden bereits etablierte Formen der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit weiterentwickelt und die maßgeblichen Rechtsvorschriften zu ihrer Durchführung klarer gefasst. Die Steuerbehörden werden dadurch in die Lage versetzt, Sachverhalte mit Auslandsbezug noch wirksamer zu ermitteln und ausgetauschte Informationen noch effizienter zu nutzen.

Letztlich sollen Außenprüfungen künftig früher begonnen und abgeschlossen werden. Im Vordergrund steht dabei die Kooperation zwischen Finanzverwaltung und Unternehmen. Außenprüfer und Steuerpflichtige werden gleichermaßen in die Pflicht genommen. Während von den Steuerpflichtigen insbesondere erweiterte Mitwirkungspflichten gefordert werden, sollen die Außenprüfer beispielsweise Prüfungsschwerpunkte benennen sowie Zwischengespräche führen. Durch die neuen Mitwirkungspflichten soll zudem gewährleistet werden, dass dem verfassungsrechtlichen Verifikationsgebot weiter Rechnung getragen werden kann.

C. Alternativen

Keine. Die Richtlinie (EU) 2021/514 ist nach ihrem Artikel 2 Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2022 in nationales Recht umzusetzen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Gesetz dient der Sicherung des Steueraufkommens.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz wird nur im seltenen Ausnahmefall unmittelbaren Erfüllungsaufwand auf die Bürgerinnen und Bürger auslösen, da diese in der Regel nicht selbst Berichtspflichtig sind, sondern ihre Aktivitäten und Einnahmen aus der Plattform Gegenstand der Berichtspflicht sind. Die Meldeverpflichtung über Einkünfte, die auf digitalen Plattformen erzielt werden, betrifft nur die Betreiber solcher Plattformen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Plattformbetreiber sind verpflichtet, Angaben zu Personen und Unternehmen zu verarbeiten, die mit Hilfe der Plattformen bestimmte entgeltliche Tätigkeiten erbringen. Die Angaben sind zusammen mit weiteren Informationen zu der Art und dem Umfang der erbrachten Tätigkeiten dem Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Dabei müssen die Plattformbetreiber im Einzelnen vorgegebene Sorgfaltspflichten beachten, die sicherstellen sollen, dass vollständige und richtige Angaben erhoben und gemeldet werden. Die Plattformbetreiber müssen die dafür notwendigen technischen und operativen Prozesse einführen und betreiben.

Der Wirtschaft entsteht dadurch ein höherer einmaliger und laufender Erfüllungsaufwand. Bei dem Erfüllungsaufwand handelt es sich überwiegend um Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft resultiert aus der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514. Der laufende Erfüllungsaufwand unterliegt daher nicht der „One in, one out“-Regelung, da hiermit ausschließlich europäische Vorgaben umgesetzt werden.

[\[wird noch ergänzt\]](#)

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

[\[siehe oben\]](#)

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf Seiten des Bundeszentralamtes für Steuern und des Informationstechnikzentrums Bund ergibt sich folgender Erfüllungsaufwand:

[\[wird noch ergänzt\]](#)

Das Gesetz führt bei den Finanzämtern zu einem nicht quantifizierbaren Mehraufwand. Durch das Gesetz entsteht in den Ländern daneben ein einmaliger geringfügiger automations technischer Umstellungsaufwand. Die Höhe des Aufwands ist von hier aus nicht quantifizierbar.

F. Weitere Kosten

[\[siehe oben\]](#)

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts*)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Meldepflicht und den automatischen Austausch von Informationen meldender Plattformbetreiber in Steuersachen (Plattformen-Meldepflicht- und Informationsaustauschgesetz – PMAustG)

Inhaltsübersicht

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

Unterabschnitt 1

Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

Unterabschnitt 2

Begriffsbestimmungen

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Plattform; meldender Plattformbetreiber

§ 4 Nutzer; Meldepflichtige Anbieter

§ 5 Relevante Tätigkeit; Vergütung

§ 6 Sonstige Begriffsbestimmungen

§ 7 Besondere Begriffsbestimmungen für nicht in der Union ansässige Plattformbetreiber

Unterabschnitt 3

Verfahrensvorschriften

§ 8 Zuständige Behörde

§ 9 Aufgaben des Bundeszentralamts für Steuern

§ 10 Verfahren zur Feststellung eines ausgenommenen Plattformbetreibers

§ 11 Registrierung

A b s c h n i t t 2

M e l d e p f l i c h t e n

§ 12 Meldepflicht

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung 2021/514 des Rates (ABl. L 104/1 vom 25.03.2021, S. 1).

- § 13 Meldepflichtige Informationen
- § 14 Meldeverfahren

Abschnitt 3 Sorgfaltspflichten

- § 15 Anwendung der Sorgfaltspflichten
- § 16 Erhebung meldepflichtiger Informationen
- § 17 Überprüfung meldepflichtiger Informationen
- § 18 Identifizierung ausgenommener Anbieter
- § 19 Frist zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten
- § 20 Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch Dritte

Abschnitt 4 Sonstige Pflichten für meldende Plattformbetreiber

- § 21 Information der Anbieter
- § 22 Durchsetzung von Mitwirkungspflichten
- § 23 Aufbewahrungsfristen; Aufzeichnungen

Abschnitt 5 Bußgeldvorschriften und weitere Maßnahmen

- § 24 Bußgeldvorschriften
- § 25 Weitere Maßnahmen
- § 26 Koordination

Abschnitt 6 Rechtsweg und Anwendungsbestimmungen

- § 27 Rechtsweg
- § 28 Anwendungsbestimmungen

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

Unterabschnitt 1 Anwendungsbereich

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Meldepflicht von Plattformbetreibern und den automatischen Informationsaustausch aufgrund der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11. März 2011, S. 1; EU-Amtshilferichtlinie) in der Fassung der Richtlinie 2021/514/EU (ABl. L 104 vom 25. März 2021, S. 1).

(2) Es gelten die Vorschriften der Abgabenordnung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Unterabschnitt 2
Begriffsbestimmungen

§ 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten die Begriffsbestimmungen nach den §§ 3 bis 7.

§ 3

Plattform; meldender Plattformbetreiber

(1) Eine Plattform ist jedes auf digitalen Technologien beruhende System, das es Nutzern ermöglicht, über das Internet mittels einer Software miteinander in Kontakt zu treten und Rechtsgeschäfte abzuschließen, die gerichtet sind auf:

1. die Erbringung relevanter Tätigkeiten durch Anbieter für andere Nutzer; oder
2. die Erhebung und Zahlung einer mit einer relevanten Tätigkeit zusammenhängenden Vergütung.

Eine Plattform liegt auch vor, wenn der Betreiber des Systems mit Anbietern oder anderen Nutzern Rechtsgeschäfte abschließt, die auf die Nummern 1 oder 2 gerichtet sind. Unbeschadet der Sätze 1 und 2 handelt es sich unter anderem nicht um eine Plattform, wenn die Software ausschließlich ermöglicht:

1. die Verarbeitung von Zahlungen im Zusammenhang mit einer relevanten Tätigkeit;
2. das Auflisten einer relevanten Tätigkeit oder die Werbung für eine relevante Tätigkeit durch Nutzer; oder
3. die Umleitung oder Weiterleitung von Nutzern auf eine Plattform.

(2) Betreiber einer Plattform (Plattformbetreiber) ist jeder Rechtsträger, der sich verpflichtet, einem Anbieter eine Plattform ganz oder teilweise zur Verfügung zu stellen.

(3) Ein ausgenommener Plattformbetreiber ist ein Plattformbetreiber, der gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern nach Maßgabe des § 10 oder gegenüber der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union im Einklang mit den dort geltenden Rechtsvorschriften den Nachweis erbracht hat, dass die vom ihm betriebene Plattform nicht von meldepflichtigen Anbietern genutzt werden kann.

(4) Ein meldender Plattformbetreiber ist ein Plattformbetreiber, bei dem es sich nicht um einen ausgenommenen Plattformbetreiber handelt, und der

1. seinen Sitz oder seine Geschäftsleitung
 - a) im Inland hat;
 - b) nicht im Inland hat, aber eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
 - aa) er ist nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland eingetragen;
 - bb) er hat eine Betriebsstätte im Inland und ist kein qualifizierter Plattformbetreiber; oder
2. kein qualifizierter Plattformbetreiber ist und die folgenden Bedingungen erfüllt:
 - a) er ist in keinem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach den dort geltenden Rechtsvorschriften steuerlich ansässig;
 - b) er erfüllt in keinem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union die Voraussetzungen entsprechend der Nummer 1;
 - c) er betreibt eine Plattform, die ermöglicht:

- aa) die Erbringung relevanter Tätigkeiten durch meldepflichtige Anbieter oder
- bb) die Erbringung relevanter Tätigkeiten im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1, wenn das unbewegliche Vermögen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union belegen ist.

§ 4

Nutzer; Meldepflichtige Anbieter

(1) Nutzer ist jede natürliche Person oder jeder Rechtsträger, die oder der eine Plattform in Anspruch nimmt. Nutzer ist nicht der Plattformbetreiber.

(2) Anbieter ist jeder Nutzer einer Plattform, der zu irgendeinem Zeitpunkt während des Meldezeitraums auf der Plattform registriert ist und eine relevante Tätigkeit anbieten kann.

(3) Ein bestehender Anbieter ist jeder Anbieter, der auf der Plattform am 1. Januar 2023 oder zu einem Zeitpunkt nach dem 1. Januar 2023 registriert ist, zu dem ein Rechtsträger die Voraussetzungen eines meldenden Plattformbetreibers erstmals erfüllt.

(4) Ein aktiver Anbieter ist ein Anbieter, der während des Meldezeitraums eine relevante Tätigkeit erbringt, oder dem im Zusammenhang mit einer relevanten Tätigkeit während des Meldezeitraums eine Vergütung gezahlt oder gutgeschrieben wird.

(5) Ein ausgenommener Anbieter ist jeder Anbieter, der eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

1. er ist ein staatlicher Rechtsträger;
2. er ist ein Rechtsträger, dessen Aktien regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden, oder ein verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers, dessen Aktien regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden;
3. er ist ein Rechtsträger, der während des Meldezeitraums unter Inanspruchnahme derselben Plattform in mehr als 2 000 Fällen relevante Tätigkeiten im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1 in Bezug auf eine inserierte Immobilieneinheit erbracht hat;
4. er hat während des Meldezeitraums unter Inanspruchnahme derselben Plattform
 - a) in weniger als 30 Fällen relevante Tätigkeiten im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 3 erbracht; und
 - b) dadurch insgesamt weniger als 2 000 Euro als Vergütung gezahlt oder gutgeschrieben bekommen.

Ein Anbieter, der ausschließlich die Voraussetzungen der Nummern 3 oder 4 erfüllt, ist nur in Bezug auf die in der jeweiligen Nummer genannte relevante Tätigkeit ein ausgenommener Anbieter.

(6) Ein meldepflichtiger Anbieter ist ein aktiver Anbieter, bei dem es sich nicht um einen ausgenommenen Anbieter handelt, und der

1. im Inland ansässig ist oder relevante Tätigkeiten im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1 in Bezug auf unbewegliches Vermögen erbracht hat, das im Inland belegen ist; oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig ist oder relevante Tätigkeiten im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1 in Bezug auf unbewegliches Vermögen erbracht hat, das in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union belegen ist.

Ein Anbieter gilt in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union als ansässig, in welchem er seine Anschrift hat. Wurde die Steueridentifikationsnummer, die nach Maßgabe der §§ 16 bis 17 bei dem Anbieter erhoben worden ist, von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erteilt, so gilt der Anbieter auch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union als ansässig, der die Steueridentifikationsnummer erteilt hat. Sofern bei dem Anbieter nach

Maßgabe des § 16 Absatz 2 Informationen zu einer Betriebsstätte erhoben worden sind, gilt der Anbieter auch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union als ansässig, in dem die Betriebsstätte gelegen ist. Ungeachtet der Sätze 2 bis 4 gilt ein Anbieter in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union als ansässig, der durch einen bereitgestellten Identifizierungsdienst gemäß § 16 Absatz 5 als Ansässigkeitsstaat bestätigt wurde.

§ 5

Relevante Tätigkeit; Vergütung

(1) Eine relevante Tätigkeit ist jede der folgenden Tätigkeiten, wenn sie gegen Vergütung erbracht wird:

1. die zeitlich begrenzte Überlassung von Nutzungen und anderen Rechten jeder Art an unbeweglichem Vermögen.
2. die Erbringung persönlicher Dienstleistungen. Eine persönliche Dienstleistung ist jede in zeitlicher Hinsicht begrenzte oder auf eine bestimmte Aufgabe bezogene Tätigkeit, die von einer oder mehreren Personen entweder selbständig oder im Namen eines Rechtsträgers ausgeführt wird, nachdem sie von einem Nutzer beauftragt worden ist. Unerheblich ist es, ob die Tätigkeit dem Nutzer virtuell oder an einem physischen Ort zur Verfügung gestellt wird. Um eine persönliche Dienstleistung handelt es sich nicht, wenn eine Tätigkeit in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht unabhängig davon erbracht wird, ob sie durch einen bestimmten Nutzer oder eine Gruppe bestimmter Nutzer angefordert worden ist;
3. der Verkauf von Waren. Waren sind alle körperlichen Gegenstände;
4. die zeitlich begrenzte Überlassung von Nutzungen und anderen Rechten jeder Art an Verkehrsmitteln. Verkehrsmittel sind alle motorisierten und nicht motorisierten beweglichen Gegenstände, die die individuelle Beförderung von Personen oder Gütern zu Land, zu Wasser oder in der Luft ermöglichen.

(2) Eine relevante Tätigkeit umfasst nicht die Tätigkeit eines Anbieters, der als nicht-selbständig Beschäftigter des Plattformbetreibers oder eines mit dem Plattformbetreiber verbundenen Rechtsträgers handelt.

(3) Vergütung ist jegliche Form von Entgelt, abzüglich aller vom Plattformbetreiber einbehaltenen oder erhobenen Gebühren, Provisionen oder Steuern, die einem Anbieter im Zusammenhang mit einer relevanten Tätigkeit gezahlt oder gutgeschrieben wird und deren Höhe dem Plattformbetreiber bekannt ist oder bekannt sein müsste; dem Plattformbetreiber ist das Wissen aller mit ihm verbundenen Rechtsträger und beauftragten Dienstleister zuzurechnen. Für das Vorliegen einer Vergütung ist es unerheblich, von wem das Entgelt erbracht wird.

§ 6

Sonstige Begriffsbestimmungen

(1) Ein Rechtsträger ist eine juristische Person, eine Personenvereinigung oder eine Vermögensmasse.

(2) Ein Rechtsträger ist ein verbundener Rechtsträger eines anderen Rechtsträgers, wenn einer der beiden Rechtsträger den anderen beherrscht oder die beiden Rechtsträger der gleichen Beherrschung unterliegen, wobei Beherrschung dann vorliegt, wenn ein Rechtsträger oder eine natürliche Person unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 Prozent am Kapital, der Mitgliedschaftsrechte, der Beteiligungsrechte oder der Stimmrechte an einem Rechtsträgers beteiligt ist, wobei mittelbare und unmittelbare Beteiligungen addiert werden. Bei einer mittelbaren Beteiligung wird die Erfüllung der Anforderung, dass mehr als 50 Prozent der Rechte im Sinne des Satzes 1 an einem anderen Rechtsträgers gehalten werden, durch Multiplikation dieser Beteiligungsquoten an den nachgeordneten

Rechtsträgern ermittelt. Ein Rechtsträger oder eine natürliche Person mit einer Stimmrechtsbeteiligung von mehr als 50 Prozent gelten als Halter von 100 Prozent der Stimmrechte.

(3) Ein staatlicher Rechtsträger ist jeweils die Regierung, eine Gebietskörperschaft oder eine Behörde eines Staates sowie Einrichtungen, sich unter der Kontrolle eines Staates oder einer oder mehrerer Gebietskörperschaften befindet.

(4) Eine Steueridentifikationsnummer ist eine von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erteilte Identifikationsnummer eines Steuerpflichtigen oder die funktionale Entsprechung, wenn keine Steueridentifikationsnummer vorhanden ist. Im Fall der Bundesrepublik Deutschland ist Steueridentifikationsnummer die Wirtschafts-Identifikationsnummer im Sinne des § 139c der Abgabenordnung; sofern diese nicht vergeben wurde, ist Steueridentifikationsnummer die Identifikationsnummer im Sinne des § 139b der Abgabenordnung. Ist eine Identifikationsnummer nicht vergeben worden, ist Steueridentifikationsnummer die durch das örtlich zuständige Finanzamt erteilte Steuernummer.

(5) Eine Identifikationsnummer für Umsatzsteuerzwecke ist eine von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erteilte individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer gemäß Artikel 214 der Richtlinie 2006/112/EG. Im Fall der Bundesrepublik Deutschland ist Identifikationsnummer für Umsatzsteuerzwecke die vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer im Sinne des § 27a des Umsatzsteuergesetzes.

(6) Die Anschrift ist die Anschrift des Wohnsitzes eines Anbieters, wenn es sich bei diesem um eine natürliche Person handelt, oder die Anschrift des Sitzes eines Anbieters, wenn es sich bei diesem um einen Rechtsträger handelt.

(7) Der Meldezeitraum ist das Kalenderjahr, für das die Meldung gemäß Abschnitt 2 erfolgt.

(8) Eine inserierte Immobilieneinheit umfasst alle unbeweglichen Vermögen, die an derselben Anschrift gelegen sind, im Eigentum desselben Eigentümers stehen und von demselben Anbieter auf einer Plattform für die Erbringung relevanter Tätigkeiten im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1 angeboten werden.

(9) Die Kennung des Finanzkontos ist die eindeutige, dem Plattformbetreiber vorliegende Kennnummer oder Referenz des Bankkontos oder eines ähnlichen Zahlungsdienstkontos, auf das die Vergütung gezahlt oder gutgeschrieben wird.

(10) Ein Identifizierungsdienst ist ein elektronisches Verfahren, das ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder die Europäische Union einem Plattformbetreiber zur direkten Bestätigung der Identität und steuerlichen Ansässigkeit eines Anbieters bereitstellt.

(11) Ein Drittstaat ist jeder Staat oder jedes Gebiet, der oder das nicht ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist.

§ 7

Besondere Begriffsbestimmungen für nicht in der Union ansässige Plattformbetreiber

(1) Ein qualifizierter Plattformbetreiber ist ein Plattformbetreiber, der folgende Bedingungen erfüllt:

1. er ist in einem qualifizierten Drittstaat ansässig und
2. die von ihm betriebene Plattform ermöglicht den Abschluss von Rechtsgeschäften, die auf die Erbringung von relevanten Tätigkeiten gerichtet sind, die alle qualifizierte relevante Tätigkeiten sind.

Eine Ansässigkeit in einem qualifizierten Drittstaat liegt vor, wenn der Plattformbetreiber in einem qualifizierten Drittstaat nach den dort geltenden Rechtsvorschriften

1. steuerlich ansässig ist; oder

2. steuerlich nicht ansässig ist, er aber
 - a) nach dem Recht eines qualifizierten Drittstaats eingetragen ist oder
 - b) den Ort seiner tatsächlichen Geschäftsleitung in einem qualifizierten Drittstaat hat.
- (2) Ein qualifizierter Drittstaat ist ein Drittstaat, wenn
1. zwischen ihm und allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine qualifizierte Vereinbarung besteht und
 2. er alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union öffentlich als meldepflichtige Staaten benannt hat.
- (3) Eine qualifizierte Vereinbarung ist eine wirksame Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats der Europäischen Union und eines Drittstaats, die den automatischen Austausch von Informationen an eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union vorschreibt, die den in § 13 genannten Informationen gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit im Sinne des vorstehenden Satzes bestimmt sich nach den Feststellungen, die von der Europäischen Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 8ac Absatz 7 der Amtshilferichtlinie getroffen werden.
- (4) Eine qualifizierte relevante Tätigkeit ist jede relevante Tätigkeit, zu der gemäß einer qualifizierten Vereinbarung ein automatischer Austausch von Informationen vorgeschrieben ist.

Unterabschnitt 3 Verfahrensvorschriften

§ 8

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist das Bundesministerium der Finanzen, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundeszentralamts für Steuern nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5h des Finanzverwaltungsgesetzes gegeben ist oder sich aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt.

§ 9

Aufgaben des Bundeszentralamts für Steuern

- (1) Das Bundeszentralamt für Steuern nimmt die ihm von meldenden Plattformbetreibern nach § 12 sowie von den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß Artikel 8ac Absatz 2 der Amtshilferichtlinie übermittelten Informationen entgegen und speichert sie.
- (2) Entgegengenommene Informationen zu meldepflichtigen Anbietern im Sinne des § 4 Absatz 6 Nummer 1 leitet das Bundeszentralamt für Steuern zur Durchführung des Besteuerungsverfahrens an die zuständige Landesfinanzbehörde weiter. § 88 Absatz 4 Satz 1 der Abgabenordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass ein unverhältnismäßiger Aufwand bei der Zuordnung der Daten zu einem bestimmten Steuerpflichtigen oder einem bestimmten Finanzamt gegeben ist, wenn sich die Zuordnung nicht mittels verfügbarer automatisierter Verfahren vornehmen lässt. § 88 Absatz 4 Satz 2 der Abgabenordnung findet keine Anwendung.
- (3) Entgegengenommene Informationen zu meldepflichtigen Anbietern im Sinne des § 4 Absatz 6 Nummer 2 übermittelt das Bundeszentralamt für Steuern an
 1. die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen der jeweilige meldepflichtige Anbieter als ansässig gilt; und

2. sofern der jeweilige meldepflichtige Anbieter relevante Tätigkeiten im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1 erbracht hat, die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen das unbewegliche Vermögen belegen ist.

Die Übermittlung erfolgt mit Ablauf des zweiten Monats des Kalenderjahres, das auf den Meldezeitraum folgt; erstmals bis zum 29. Februar 2024. Eine Anhörung der Beteiligten nach § 117 Absatz 4 Satz 3 der Abgabenordnung findet nicht statt.

(4) Das Bundeszentralamt für Steuern ist berechtigt, eine Auswertung der ihm nach Absatz 1 übermittelten Informationen zur Erfüllung der dem Bundeszentralamt für Steuern gesetzlich übertragenen Aufgaben vorzunehmen. Eine Auswertung der Informationen durch die jeweils zuständige Landesfinanzbehörde bleibt hiervon unberührt. § 19 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes bleibt unberührt.

(5) Die nach Absatz 1 durch das Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Informationen werden ab dem Zeitpunkt der Entgegennahme 15 Jahre lang aufbewahrt. Mit Ablauf eines Jahres der Aufbewahrung nach Satz 1 werden die Daten gelöscht. Nimmt das Bundeszentralamt für Steuern vor dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt eine Änderungsmeldung entgegen, so beginnt die Frist nach Satz 1 mit dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungsmeldung entgegengenommen worden ist.

(6) Das Bundeszentralamt für Steuern veröffentlicht auf seiner Internetseite

1. Mitteilungen der zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß Artikel 8ac Absatz 2 Buchstabe h der Amtshilferichtlinie gemacht wurden. Das Bundesministerium der Finanzen teilt im Sinne des Artikel 8ac Absatz 2 Buchstabe h der Amtshilferichtlinie den zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit, dass die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland die Kennung des Finanzkontos nicht zu verwenden beabsichtigt;
2. Feststellungen der Europäischen Kommission gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2;
3. eine Liste der Identifizierungsdienste, die von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Europäischen Union bereitgestellt sind und
4. eine Liste der von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Europäischen Union kostenlos zur Verfügung gestellten elektronischen Schnittstellen zur Überprüfung der Gültigkeit der Steueridentifikationsnummer oder der Identifikationsnummer für Umsatzsteuerzwecke.

(7) Das Bundeszentralamt für Steuern führt das das Verfahren zur Registrierung meldender Plattformbetreiber im Sinne des § 3 Absatz 4 Nummer 2 nach Maßgabe des § 11, einschließlich der damit verbundenen Mitteilungen an die Europäische Kommission und die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, durch. Es berücksichtigt dabei die Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission gemäß Artikel 8ac Absatz 4 Unterabsatz 3 der Amtshilferichtlinie.

(8) Das Bundeszentralamt für Steuern unterrichtet die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union über jede Feststellung, einschließlich jeder späteren Änderung, die das Bundeszentralamt für Steuern gemäß § 10 in Bezug auf einen ausgenommenen Plattformbetreiber im Sinne des § 3 Absatz 2 getroffen hat.

(9) Für die in den Absätzen 7 und 8 genannten Zwecke nutzt das Bundeszentralamt für Steuern das Zentralverzeichnis gemäß Artikel 8ac Absatz 6 der Amtshilferichtlinie.

(10) Das Bundeszentralamt für Steuern prüft die Einhaltung der den meldenden Plattformbetreibern nach diesem Gesetz auferlegten Melde- und Sorgfaltspflichten. § 147 Absatz 5 und 6 sowie die §§ 193 bis 203a der Abgabenordnung und § 12 des EU-Amtshilfegesetzes gelten entsprechend.

(11) Das Bundeszentralamt für Steuern ergreift nach Maßgabe der §§ 25 bis 26 Maßnahmen zur Durchsetzung der Pflichten nach diesem Gesetz.

§ 10

Verfahren zur Feststellung eines ausgenommenen Plattformbetreibers

(1) Das Bundeszentralamt für Steuern stellt auf Antrag eines Plattformbetreibers fest, dass es sich bei ihm um einen ausgenommenen Plattformbetreiber handelt, wenn durch den Plattformbetreiber der Nachweis erbracht worden ist, dass die von ihm betriebene Plattform nicht von meldepflichtigen Anbietern genutzt werden kann. Die Feststellung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Meldezeitraum getroffen werden.

(2) Eine getroffene Feststellung nach Absatz 1 wird durch das Bundeszentralamt für Steuern für einen sich jeweils anschließenden Meldezeitraum vor dessen Beginn auf Antrag verlängert, wenn nachgewiesen wird, dass sich die Verhältnisse, die der ursprünglichen Feststellung zugrunde gelegen haben, in der Zwischenzeit weder geändert haben noch im Verlauf des anschließenden Meldezeitraums voraussichtlich ändern werden.

(3) Berechtigt zur Stellung eines Antrags nach den Absätzen 1 und 2 sind Plattformbetreiber, die nach Maßgabe des § 12 Absätze 1 bis 4 zur Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern grundsätzlich verpflichtet wären. Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Oktober eines Jahres für den jeweils laufenden Meldezeitraum schriftlich oder elektronisch zu stellen.

(4) Der Antrag hat zu enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des Antragstellers und gegebenenfalls aller anderen Plattformbetreiber derselben Plattform;
2. die Anschrift und die elektronischen Adressen, einschließlich der Internetadressen, des Antragstellers und gegebenenfalls aller anderen Plattformbetreiber derselben Plattform;
3. jede Steueridentifikationsnummer, die dem Plattformbetreiber erteilt wurde;
4. die Gründe, aufgrund derer eine Verpflichtung des Antragstellers zur Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern grundsätzlich besteht;
5. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls in welchen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union der Antragsteller oder ein anderer Betreiber derselben Plattform nach den dort geltenden Rechtsvorschriften zu einer Meldung verpflichtet ist;
6. die Angabe des Meldezeitraums, für den eine Feststellung gemäß den Absätzen 1 oder 2 beantragt wird;
7. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls gegenüber welchen zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union der Antragsteller oder ein anderer Betreiber derselben Plattform nach den dort geltenden Rechtsvorschriften für den gemäß Nummer 5 genannten Meldezeitraum den Nachweis erbracht hat, dass die von ihm betriebene Plattform nicht von meldepflichtigen Anbietern genutzt werden kann, oder die Erbringung eines solchen Nachweises beabsichtigt;
8. eine Darlegung der Umstände, einschließlich der vertraglichen, technischen und administrativen Vorkehrungen, die zuverlässig verhindern, dass die Plattform, die Gegenstand des Antrags ist, tatsächlich nicht von meldepflichtigen Anbietern genutzt werden kann.

Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(5) Das Bundeszentralamt für Steuern kann mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union Informationen austauschen, die zur Ermittlung des Sachverhaltes und zur Entscheidung über den Antrag gemäß der Absätze 1 oder 2 erforderlich sind; eine Anhörung des Antragstellers nach § 117 Absatz 4 Satz 3 der Abgabenordnung findet nicht statt.

(6) Das Bundeszentralamt für Steuern kann eine nach den Absätzen 1 oder 2 getroffene Feststellung zurücknehmen oder für die Zukunft widerrufen, wenn die Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden.

(7) Das Bundeszentralamt für Steuern erhebt für die Bearbeitung eines Antrags nach den Absätzen 1 und 2 Gebühren, die vor Erteilung der Feststellung oder ihrer Verlängerung festzusetzen sind. Die Gebühr ist vom Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe ihrer Festsetzung zu entrichten. Die Gebühr beträgt fünftausend Euro für jeden Antrag im Sinne des Absatzes 1 sowie zweieinhalbtausend Euro für jeden Verlängerungsantrag nach Absatz 2.

(8) Ein ausgenommener Plattformbetreiber, für den eine Feststellung nach den Absätzen 1 oder 2 getroffen worden ist, hat dem Bundeszentralamt für Steuern unverzüglich jede Änderung der Angaben nach Absatz 4 Nummer 1 bis 7 mitzuteilen.

§ 11

Registrierung

(1) Meldende Plattformbetreiber im Sinne des § 3 Absatz 4 Nummer 2 müssen sich einmalig unverzüglich bei einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union registrieren.

(2) Entscheidet ein meldender Plattformbetreiber, sich beim Bundeszentralamt für Steuern zu registrieren, hat er dem Bundeszentralamt für Steuern folgende Informationen elektronisch mitzuteilen:

1. die genaue Bezeichnung des meldenden Plattformbetreibers;
2. die Anschrift des meldenden Plattformbetreibers;
3. die elektronischen Adressen einschließlich der Internetadressen des meldenden Plattformbetreibers;
4. jede Steueridentifikationsnummer, die dem meldenden Plattformbetreiber erteilt wurde;
5. eine Erklärung mit Informationen über die Identifizierung des meldenden Plattformbetreibers für Umsatzsteuerzwecke;
6. alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen meldepflichtige Anbieter gemäß § 4 Absatz 6 als ansässig gelten oder in denen unbewegliches Vermögen belegen ist, in Bezug auf welche relevante Tätigkeiten im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1 durch meldepflichtige Anbieter erbracht wurden.

Das Bundeszentralamt für Steuern weist dem meldenden Plattformbetreiber vorbehaltlich des Absatzes 8 Satz 1 eine Registriernummer zu.

(3) Meldende Plattformbetreiber, denen das Bundeszentralamt für Steuern eine Registriernummer zugewiesen hat, haben dem Bundeszentralamt für Steuern jede Änderung der in Absatz 2 Nummer 1 bis 6 genannten Informationen unverzüglich mitzuteilen.

(4) Das Bundeszentralamt für Steuern teilt die einem meldenden Plattformbetreiber zugewiesene Registriernummer und die in Absatz 2 Nummer 1 bis 6 genannten Informationen, einschließlich aller Änderungen hierzu, den zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit.

(5) Wurde einem meldenden Plattformbetreiber nach Absatz 2 eine Registriernummer vom Bundeszentralamt für Steuern zugewiesen, ersucht das Bundeszentralamt für Steuern die Europäische Kommission, die Registrierung aus dem Zentralverzeichnis gemäß Artikel 8ac Absatz 5 der Amtshilferichtlinie zu löschen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. der Plattformbetreiber teilt dem Bundeszentralamt für Steuern mit, dass die Voraussetzung des § 3 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe c nicht länger erfüllt sind;
2. das Bundeszentralamt für Steuern hat Grund zu der Annahme, dass die Voraussetzung des § 3 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe c nicht länger erfüllt sind, obwohl eine Mitteilung im Sinne der Nummer 1 unterblieben ist;

3. der Plattformbetreiber erfüllt nicht länger die Voraussetzungen des § 3 Absatz 4 Nummer 2;
4. das Bundeszentralamt für Steuern hat die Registrierung gemäß Absatz 7 widerrufen.

(6) Das Bundeszentralamt für Steuern unterrichtet die Europäische Kommission unverzüglich über jeden meldenden Plattformbetreiber, der die Voraussetzungen des § 3 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe c erfüllt und nicht nach Absatz 1 beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer anderen zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union registriert ist.

(7) Wurde einem meldenden Plattformbetreiber nach Absatz 2 eine Registriernummer vom Bundeszentralamt für Steuern zugewiesen und kommt der meldende Plattformbetreiber seiner Meldepflicht nach § 12 Absatz 1 und 4 nicht nach, widerruft das Bundeszentralamt für Steuern die erteilte Registrierung frühestens nach Ablauf von 30 Tagen und spätestens nach Ablauf von 90 Tagen nachdem der meldende Plattformbetreiber das zweite Mal erfolglos an die Meldeverpflichtung erinnert und ihm der Widerruf der Registrierung angekündigt worden ist. Die §§ 24 bis 26 bleiben unberührt.

(8) Wurde die Registrierung eines meldenden Plattformbetreibers durch das Bundeszentralamt für Steuern gemäß Absatz 7 oder durch eine andere zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union im Einklang mit den dort geltenden Rechtsvorschriften widerrufen, weist das Bundeszentralamt für Steuern dem meldenden Plattformbetreiber eine Registriernummer auf dessen Antrag nur unter der Bedingung zu, dass der meldende Plattformbetreiber dem Bundeszentralamt für Steuern eine angemessene Sicherheitsleistung gewährt, die erwarten lässt, dass der meldende Plattformbetreiber seiner Meldeverpflichtung, gegebenenfalls einschließlich noch unerfüllter Meldeverpflichtungen für zurückliegende Meldezeiträume, nachkommen wird. Die §§ 241 bis 248 der Abgabenordnung gelten entsprechend. Die Sicherheitsleistung ist an den meldenden Plattformbetreiber zurück zu gewähren, sobald dieser der Meldeverpflichtung für gegebenenfalls zurückliegende Meldezeiträume und den unmittelbar nächsten Meldezeitraum vollständig und richtig nachgekommen ist. Die §§ 24 bis 26 bleiben unberührt.

Abschnitt 2

Meldepflichten

§ 12

Meldepflicht

(1) Meldende Plattformbetreiber haben die in § 13 genannten Informationen in Bezug auf den Meldezeitraum nach Maßgabe des § 14 spätestens zum 31. Januar des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Anbieter als meldepflichtiger Anbieter identifiziert worden ist, dem Bundeszentralamt für Steuern zu melden; Meldungen, die der Korrektur von bereits übermittelten, unrichtigen oder unvollständigen Informationen dienen, sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung von einer Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit durch den meldenden Plattformbetreiber zu übermitteln. Ergänzend zu Satz 1 gelten

1. für meldende Plattformbetreiber im Sinne des § 3 Absatz 4 Nummer 1 die Absätze 2 und 3;
2. für meldende Plattformbetreiber im Sinne des § 3 Absatz 4 Nummer 2 die Absätze 4 und 5.

(2) Ist ein meldender Plattformbetreiber zur Meldung der in § 13 genannten Informationen auch an die zuständige Behörde zumindest eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union aufgrund der dort geltenden Rechtsvorschriften verpflichtet, hat er zu entscheiden, an welche zuständige Behörde er die Informationen meldet. Der meldende Plattformbetreiber hat spätestens bis zu dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt seine

Entscheidung den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mitzuteilen. Entscheidet ein meldender Plattformbetreiber nach Satz 2, die Informationen anstelle des Bundeszentralamts für Steuern an die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union zu melden, ist er von der Meldepflicht nach Absatz 1 Satz 1 befreit.

(3) Mehrere Betreiber derselben Plattform sind nebeneinander als meldende Plattformbetreiber gemäß Absatz 1 Satz 1 verpflichtet. Ein meldender Plattformbetreiber ist von der Meldepflicht befreit, wenn er nachweisen kann, dass die in § 13 genannten Informationen von einem anderen meldenden Plattformbetreiber dem Bundeszentralamt für Steuern oder der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union im Einklang mit den dort geltenden Rechtsvorschriften gemeldet worden sind.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist ein meldender Plattformbetreiber zur Meldung gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern nur verpflichtet, wenn er nach § 11 beim Bundeszentralamt für Steuern registriert ist.

(5) Ungeachtet des Absatzes 4 und abweichend von § 13 ist ein meldender Plattformbetreiber nicht verpflichtet, Informationen bezüglich qualifizierter relevanter Tätigkeiten zu melden, zu denen gemäß einer qualifizierten Vereinbarung der automatische Austausch gleichwertiger Informationen mit der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union vorgeschrieben ist über meldepflichtige Anbieter, die

1. in jenem Mitgliedstaat der Europäischen Union als ansässig gelten; oder
2. relevante Tätigkeiten im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1 in Bezug auf unbewegliches Vermögen erbracht haben, welches in jenem Mitgliedstaat der Europäischen Union belegen ist.

§ 13

Meldepflichtige Informationen

(1) Meldende Plattformbetreiber haben die folgenden Informationen über sich und der von ihnen betriebenen Plattform zu melden:

1. den eingetragenen Namen;
2. die Anschrift des Sitzes;
3. die Steueridentifikationsnummer;
4. sofern diese zugewiesen wurde, die Registriernummer im Sinne § 11 Absatz 2 Satz 2;
5. sämtliche Firmenbezeichnungen der Plattform, bezüglich welcher der meldende Plattformbetreiber meldet.

(2) Meldende Plattformbetreiber haben für jeden meldepflichtigen Anbieter, der eine natürliche Person ist, die folgenden Informationen zu melden:

1. den Vor- und Nachnamen;
2. die Anschrift;
3. jede Steueridentifikationsnummer, die diesem Anbieter erteilt wurde, und Angabe des jeweiligen Mitgliedstaats der Europäischen Union, der diese erteilt hat, oder, sofern keine Steueridentifikationsnummer vorhanden ist, den Geburtsort;
4. sofern vorhanden, die Identifikationsnummer für Umsatzsteuerzwecke;
5. das Geburtsdatum;
6. sofern vorhanden, die Kennung des Finanzkontos, es sei denn, in einer auf der Internetseite des Bundeszentralamtes für Steuern veröffentlichten Liste ist angegeben, dass die zuständige Behörde des Mitgliedstaats der Europäischen Union, in dem der Anbieter als ansässig gilt oder in dem das unbewegliche Vermögen belegen ist, in

Bezug auf welches der Anbieter relevante Tätigkeiten im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1 erbracht hat, die Kennung des Finanzkontos nicht zu verwenden beabsichtigt;

7. sofern vorhanden und von der Bezeichnung des Anbieters abweichend, den Namen des Inhabers des Finanzkontos sowie alle sonstigen der Identifizierung des Kontoinhabers dienlichen finanziellen Informationen;
8. jeden Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Anbieter als ansässig gilt oder in dem das unbewegliche Vermögen belegen ist, in Bezug auf welches der Anbieter relevante Tätigkeiten im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1 erbracht hat;
9. jegliche Gebühren, Provisionen oder Steuern, die in jedem Quartal des Meldezeitraums von dem Plattformbetreiber einbehalten oder berechnet wurden;
10. die in jedem Quartal des Meldezeitraums insgesamt gezahlte oder gutgeschriebene Vergütung;
11. die Zahl der relevanten Tätigkeiten, für die die in jedem Quartal des Meldezeitraums Vergütung gezahlt oder gutgeschrieben wurde.

(3) Meldende Plattformbetreiber haben für jeden meldepflichtigen Anbieter, der ein Rechtsträger ist, die folgenden Informationen zu melden:

1. den eingetragenen Namen;
2. die Anschrift;
3. jede Steueridentifikationsnummer, die diesem Anbieter erteilt wurde, unter Angabe des jeweiligen Mitgliedstaats der Europäischen Union, der diese erteilt hat;
4. sofern vorhanden, die Identifikationsnummer für Umsatzsteuerzwecke;
5. die Handelsregisternummer;
6. sofern vorhanden, das Bestehen einer Betriebsstätte in der Union, über die relevante Tätigkeiten ausgeübt werden, und Angabe des jeweiligen Mitgliedstaats der Europäischen Union, in dem sich diese Betriebsstätte befindet;
7. die in Absatz 2 Nummer 6 bis 11 genannten Informationen.

(4) Meldende Plattformbetreiber haben für jeden meldepflichtigen Anbieter, der relevante Tätigkeiten im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1 erbracht hat, zusätzlich zu den in den Absätzen 2 und 3 genannten Informationen folgende Informationen zu melden:

1. die Anschrift jeder inserierten Immobilieneinheit;
2. die in jedem Quartal des Meldezeitraums insgesamt gezahlte oder gutgeschriebene Vergütung je inserierter Immobilieneinheit;
3. die Anzahl der relevanten Tätigkeiten je inserierter Immobilieneinheit;
4. sofern vorhanden, die Art jeder inserierten Immobilieneinheit;
5. sofern vorhanden, die Anzahl der Tage, an denen jede inserierte Immobilieneinheit während des Meldezeitraums zur Nutzung im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1 überlassen wurde;
6. sofern vorhanden, zu jeder inserierten Immobilieneinheit die Grundbuchnummer oder eine gleichwertige Angabe nach dem Recht des Mitgliedstaates der Europäischen Union, in dem das unbewegliche Vermögen belegen ist.

§ 14

Meldeverfahren

(1) Die Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch im Wege der Datenfernübertragung über amtlich bestimmte

Schnittstellen zu erfolgen. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den amtlich vorgeschriebenen Datensatz im Bundessteuerblatt bekannt.

(2) Die Informationen über die Vergütung sind in der Währung zu melden, in der die Vergütung gezahlt oder gutgeschrieben wurde. Wurde die Vergütung nicht in Fiat-Geld gezahlt oder gutgeschrieben, ist die Vergütung in einer von dem meldenden Plattformbetreiber in einheitlich ausgeübter Weise zu bewerten oder umzurechnen und in Euro zu melden.

(3) Die Informationen über die Vergütung und die anderen in § 5 Absatz 3 genannten Beträge sind für das Quartal des Meldezeitraums zu melden, in dem die Vergütung jeweils gezahlt oder gutgeschrieben wurde.

(4) Umfasst eine Tätigkeit mehrere der in § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten relevanten Tätigkeiten und lässt sich der wirtschaftliche Wert der Bestandteile der Tätigkeit bestimmen und einzelnen relevanten Tätigkeiten zuordnen, hat der meldende Plattformbetreiber jede relevante Tätigkeit mit ihrem entsprechenden Wertanteil zu melden. Kann der wirtschaftliche Wert der einzelnen Bestandteile der Tätigkeit nicht bestimmt und einzelnen relevanten Tätigkeiten zugeordnet werden, hat der meldende Plattformbetreiber auf den Schwerpunkt abzustellen, den die Tätigkeit nach der Verkehrsanschauung hat; bei einer Tätigkeit, die ausschließlich relevante Tätigkeiten im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 2 und 3 umfasst, ist im Zweifel eine relevante Tätigkeit im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 2 zu melden. Der meldende Plattformbetreiber hat bei der Anwendung der Sätze 1 und 2 die Ermittlung der Wertanteile, die Zuordnung von Tätigkeiten und ihrer Bestandteile zu relevanten Tätigkeiten für alle meldepflichtigen Anbieter einheitlich auszuüben.

Abschnitt 3

Sorgfaltspflichten

§ 15

Anwendung der Sorgfaltspflichten

Es steht meldenden Plattformbetreibern frei, die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach den §§ 16 bis 19 nur in Bezug auf aktive Anbieter durchzuführen.

§ 16

Erhebung meldepflichtiger Informationen

(1) Für jeden Anbieter, der eine natürliche Person ist, haben meldende Plattformbetreiber

1. Informationen gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 zu erheben und
2. die Ansässigkeit nach Maßgabe des § 4 Absatz 6 Satz 2 bis 3 und Satz 5 zu bestimmen.

(2) Für jeden Anbieter, der ein Rechtsträger ist, haben meldende Plattformbetreiber

1. Informationen gemäß § 13 Absatz 3 Nummer 1 bis 6 zu erheben und
2. die Ansässigkeit nach Maßgabe des § 4 Absatz 6 Satz 2 bis 5 zu bestimmen.

(3) Für jeden Anbieter, der eine relevante Tätigkeit im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1 erbringt, haben meldende Plattformbetreiber zusätzlich zu den Informationen nach Absatz 1 Informationen gemäß § 13 Absatz 4 Nummer 1 und 6 zu erheben.

(4) Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 ist ein meldender Plattformbetreiber nicht verpflichtet, zu erheben:

1. die Informationen gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 Nummer 3 und 5, wenn der Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Anbieter als ansässig gilt, diese Informationen dem Anbieter nicht ausstellt;
2. die Informationen gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 Nummer 3, wenn der Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Anbieter als ansässig gilt, die Erhebung dieser Informationen nicht verlangt.

(5) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist ein meldender Plattformbetreiber nicht verpflichtet, die Informationen gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 2 bis 5 und Absatz 3 Nummer 2 bis 6 zu erheben und die Ansässigkeit nach Maßgabe des § 4 Absatz 6 Satz 2 bis 4 zu bestimmen, sofern der meldende Plattformbetreiber zur Bestätigung der Identität und der steuerlichen Ansässigkeit des Anbieters einen Identifizierungsdienst verwendet.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 sind die Informationen gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 4, 6 und 7, Absatz 3 Nummer 4 und 6 und Absatz 4 Nummer 4 bis 6 nur zu erheben, soweit diese vorhanden sind.

§ 17

Überprüfung meldepflichtiger Informationen

(1) Meldende Plattformbetreiber haben die Plausibilität der in § 13 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 und Absatz 3 Nummer 1 bis 5 genannten Informationen anhand aller ihnen zur Verfügung stehenden Informationen und Unterlagen zu überprüfen. Stellt ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder die Europäische Union kostenlos eine elektronische Schnittstelle zur Überprüfung der Gültigkeit einer Steueridentifikationsnummer oder einer Identifikationsnummer für Umsatzsteuerzwecke zur Verfügung, ist diese von meldenden Plattformbetreibern zur Überprüfung der Gültigkeit der Steueridentifikationsnummer oder der Identifikationsnummer für Umsatzsteuerzwecke zu nutzen. Hat die Überprüfung nach den Sätzen 1 und 2 zum Ergebnis, dass Informationen nicht plausibel sind, hat der meldende Plattformbetreiber gemäß § 16 neue Informationen zu erheben.

(2) Meldenden Plattformbetreibern steht es frei, die Plausibilität der in § 13 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 und Absatz 3 Nummer 1 bis 5 genannten Informationen zu bestehenden Anbietern abweichend von Absatz 1 anhand ihrer elektronisch durchsuchbaren Informationen und Unterlagen zu überprüfen.

(3) Besteht Grund zu der Annahme, dass die von einem meldenden Plattformbetreiber erhobenen Informationen gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 1 bis 5, Absatz 3 Nummer 1 bis 6 und Absatz 4 Nummer 1 und 6 unrichtig sind, fordert der meldende Plattformbetreiber auf Verlangen des Bundeszentralamts für Steuern ungeachtet der Absätze 1 und 2 unverzüglich den Anbieter auf, die als unrichtig erachteten Informationen zu berichtigen und durch Vorlage verlässlicher, aus unabhängiger Quelle stammender Belege zu bestätigen. Um taugliche Belege im Sinne des vorstehenden Satzes handelt es sich insbesondere bei:

1. einem gültigen, von einer Behörde erteilten Identifikationsdokument;
2. einer aktuellen steuerlichen Ansässigkeitsbescheinigung.

Grund zu der Annahme im Sinne des Satzes 1 besteht, wenn dem Bundeszentralamt für Steuern aufgrund eigener Ermittlungen, der Mitteilung einer zuständigen Landesfinanzbehörde oder der Mitteilung einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union Informationen bekannt werden, denen zufolge begründete Zweifel an der Richtigkeit gemeldeter oder übermittelter Informationen in Bezug auf einen Anbieter bestehen.

§ 18

Identifizierung ausgenommener Anbieter

(1) Zur Feststellung, ob ein Anbieter ein ausgenommener Anbieter im Sinne von § 4 Absatz 5 Nummer 1 oder 2 ist, kann sich ein meldender Plattformbetreiber auf öffentlich zugängliche Informationen oder eine entsprechende Auskunft des Anbieters verlassen. Zur Feststellung, ob ein Anbieter ein ausgenommener Anbieter im Sinne von § 4 Absatz 5 Nummer 3 oder 4 ist, kann sich ein meldender Plattformbetreiber auf die in seinen Aufzeichnungen verfügbaren Informationen und Belege verlassen. Die Überprüfung der Richtigkeit der Feststellungen nach den Sätzen 1 und 2 bestimmt sich nach § 17 Absätze 1 bis 3.

(2) Hat ein Anbieter während des Meldezeitraums in mehr als 2 000 Fällen relevante Tätigkeiten im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1 in Bezug auf eine inserierte Immobilieneinheit erbracht und handelt es sich bei diesem Anbieter um einen Rechtsträger, hat der meldende Plattformbetreiber abweichend von Absatz 1 Satz 2 anhand von Belegen oder anderen Informationen festzustellen, dass die inserierte Immobilieneinheit im Eigentum desselben Eigentümers steht. Wird der Nachweis nicht erbracht, darf der Anbieter nicht als ausgenommener Anbieter betrachtet werden.

§ 19

Frist zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten

(1) Meldende Plattformbetreiber haben die Verfahren gemäß den §§ 16, 17 Absatz 1 und 2 und § 18 bis zum 31. Dezember des Meldezeitraums abzuschließen. Abweichend von Satz 1 müssen die Verfahren gemäß den §§ 16 bis 18 in Bezug auf bestehende Anbieter bis zum 31. Dezember des zweiten Meldezeitraums abgeschlossen sein.

(2) Ein meldender Plattformbetreiber kann sich auf Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten verlassen, die für frühere Meldezeiträume durchgeführt wurden, sofern

1. die Informationen gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 und Absatz 3 Nummer 1 bis 6 vor nicht mehr als 36 Monaten erhoben und überprüft oder bestätigt wurden; und
2. der meldende Plattformbetreiber keinen Grund zu der Annahme hat, dass die gemäß den §§ 16 bis 18 erhobenen Informationen unplausibel oder unzutreffend sind.

§ 20

Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch Dritte

(1) Meldende Plattformbetreiber können zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem Abschnitt Fremddienstleister in Anspruch nehmen.

(2) Meldende Plattformbetreiber können die Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem Abschnitt auf andere Plattformbetreiber derselben Plattform übertragen.

(3) Die Verantwortung für die Erfüllung der Verpflichtungen liegt in den Fällen der Absätze 1 und 2 weiterhin bei den meldenden Plattformbetreibern.

Abschnitt 4

Sonstige Pflichten für meldende Plattformbetreiber

§ 21

Information der Anbieter

(1) Meldende Plattformbetreiber teilen vor einer erstmaligen Meldung von Informationen nach § 13 jedem meldepflichtigen Anbieter in allgemeiner Form mit oder machen diesem zugänglich:

1. die Tatsache, dass zu dem Anbieter nach diesem Gesetz Informationen für Zwecke der Durchführung des Besteuerungsverfahrens erhoben und dem Bundeszentralamt für Steuern zur Weiterleitung an die zuständigen Finanzbehörden im Inland oder die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemeldet werden,
2. alle Informationen, auf die der Anbieter seitens des Datenverantwortlichen Anspruch hat, und zwar so rechtzeitig, dass der Anbieter seine Datenschutzrechte wahrnehmen kann.

(2) Meldende Plattformbetreiber teilen jedem meldepflichtigen Anbieter die ihn jeweils betreffenden Informationen gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 1 bis 11, Absatz 3 Nummer 1 bis 7, Absatz 4 Nummer 1 bis 6 bis zum 31. Januar des Jahres mit, das auf den Meldezeitraum folgt, in dem der Anbieter als meldepflichtiger Anbieter identifiziert wurde.

§ 22

Durchsetzung von Mitwirkungspflichten

Fordert ein meldender Plattformbetreiber einen Anbieter zur Vorlage der nach den §§ 16 und 17 Absatz 3 Satz 1 zu erhebenden Informationen auf und kommt der Anbieter der Aufforderung nicht nach, hat der meldende Plattformbetreiber, nachdem er den Anbieter zwei Mal an die Vorlage erinnert hat, spätestens nach 180 Tagen, nicht aber vor Ablauf von 60 Tagen, seit der ursprünglichen Aufforderung an den Anbieter, eine der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

1. er verhindert durch die Sperrung des Anbieters oder die Löschung seiner Registrierung die Weiternutzung der Plattform durch diesen und stellt sicher, dass derselbe Anbieter sich nicht erneut bei der Plattform registrieren kann;
2. er behält Zahlungen der Vergütung an den Anbieter ein.

Die Maßnahme nach den Nummern 1 und 2 ist aufzuheben, sobald der Anbieter die ersuchten Informationen vorgelegt hat.

§ 23

Aufbewahrungsfristen; Aufzeichnungen

Meldende Plattformbetreiber haben die Erfüllung der Pflichten nach den Abschnitten 2 und 3 und den §§ 21 und 22 aufzuzeichnen; diese Aufzeichnungen umfassen zumindest eine allgemeine Beschreibung der angewandten Prozesse, einschließlich der automationstechnischen, operativen und organisatorischen Vorkehrungen, insbesondere der Zuständigkeiten und Fristen. Die Aufzeichnungen nach Satz 1 und die bei Erfüllung der Pflichten herangezogenen Informationen und erstellten Unterlagen müssen für die Dauer von fünf Jahren aufbewahrt werden; sie sind spätestens nach zehn Jahren zu löschen. Die Frist zur Aufbewahrung beginnt mit Ablauf des Meldezeitraums, auf welchen sich die Aufzeichnungen beziehen.

Abschnitt 5

Bußgeldvorschriften und weitere Maßnahmen

§ 24

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 11 Absatz 1 und 2 sich nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig registriert;
2. entgegen § 11 Absatz 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht;
3. entgegen der § 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht;
4. entgegen § 21 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht;
5. entgegen § 22 Satz 1 eine dort genannte Maßnahme nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ergreift; oder
6. entgegen § 23 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig führt, nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, im Falle des Absatzes 1 Nummer 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 bis 6 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Die Geldbuße kann auch gegen den Plattformbetreiber festgesetzt werden. § 30 Absatz 2a, 3 und 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann auch geahndet werden, wenn sie im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 nicht im Inland begangen wird.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundeszentralamt für Steuern.

(5) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verjährt nach diesem Gesetz in fünf Jahren.

(6) Für das Bußgeldverfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Im Übrigen gelten entsprechend

1. die §§ 389 und 390 der Abgabenordnung über die Zuständigkeit der Finanzbehörde;
2. § 391 der Abgabenordnung über die Zuständigkeit des Gerichts;
3. § 397 der Abgabenordnung über die Einleitung des Strafverfahrens;
4. § 399 Absatz 2 der Abgabenordnung über die Rechte und Pflichten der Finanzbehörde;
5. die §§ 402 und 403 Absatz 1, 3 und 4 der Abgabenordnung über die Stellung der Finanzbehörde im Verfahren der Staatsanwaltschaft;
6. § 404 Satz 1 und 2 erster Halbsatz der Abgabenordnung über die Steuer- und Zollfahndung;
7. § 405 der Abgabenordnung über die Entschädigung der Zeugen und der Sachverständigen;
8. § 407 der Abgabenordnung über die Beteiligung der Finanzbehörde und
9. § 408 der Abgabenordnung über die Kosten des Verfahrens.

§ 25

Weitere Maßnahmen

(1) Wird dem Bundeszentralamt für Steuern ein Verstoß gegen § 11 Absatz 1 bis 3 bekannt, kann es im Rahmen der ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen sicherzustellen.

(2) Sofern ein Plattformbetreiber seiner Registrierungspflicht nach § 11 Absatz 1 und 2 trotz zweifacher Mahnung nicht nachkommt oder eine Registrierung nach § 11 Absatz 7 widerrufen wurde, kann das Bundeszentralamt für Steuern Plattformbetreibern insbesondere den Betrieb der Plattform untersagen und deren Sperrung anordnen. Die Untersagung darf nicht erfolgen, wenn die Maßnahme außer Verhältnis zur Bedeutung der Plattform für den Anbieter und die Allgemeinheit steht. Eine Untersagung darf nur erfolgen, wenn ihr Zweck nicht in anderer Weise erreicht werden kann. Die Untersagung ist, soweit ihr Zweck dadurch erreicht werden kann, auf bestimmte Arten und Teile von Plattformen oder zeitlich zu beschränken.

§ 26

Koordination

Das Bundeszentralamt für Steuern arbeitet im Rahmen der gegenseitigen Amtshilfe mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der Europäischen Kommission zusammen, um eine einheitliche und effiziente Anwendung von Bußgeldvorschriften und weiteren Maßnahmen in Fällen der Zuwiderhandlung meldender Plattformbetreiber im Sinne des § 3 Absatz 4 Nummer 2 zu unterstützen und die Wahrung ihrer Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten. Zu diesem Zweck informiert das Bundeszentralamt für Steuern die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union über Ermittlungen und Entscheidungen in Anwendung der §§ 24 und 25 und berücksichtigt Informationen anderer zuständiger Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei der Anwendung der §§ 24 und 25.

A b s c h n i t t 6

R e c h t s w e g u n d A n w e n d u n g s b e s t i m m u n g e n

§ 27

Rechtsweg

(1) Gegen Maßnahmen der Finanzbehörden nach diesem Gesetz ist der Finanzrechtsweg gegeben.

(2) Absatz 1 findet auf das Bußgeldverfahren keine Anwendung.

§ 28

Anwendungsbestimmungen

Die Pflichten nach den Abschnitten 2 und 3 sind erstmals für den Meldezeitraum zu beachten, der dem Kalenderjahr 2023 entspricht.

Artikel 2

Änderung des EU-Amtshilfegesetzes

Das EU-Amtshilfegesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 3 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§3a Automatisierter Abruf von Kontoinformationen“.
 - b) Nach der Angabe zu § 6 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 6a Voraussichtliche Erheblichkeit
§ 6b Gruppensuchen“.
 - c) Nach der Angabe zu § 19 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§19a Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“.
2. Nach § 3 wird folgender § 44a3a eingefügt:

„§ 3a

Automatisierter Abruf von Kontoinformationen

(1) Das zentrale Verbindungsbüro im Sinne des § 3 Absatz 2 darf das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 und 1a der Abgabenordnung bezeichneten Daten abrufen (§ 93 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4c der Abgabenordnung), wenn der Abruf erforderlich ist zur Anwendung und Durchsetzung:

1. dieses Gesetzes;
2. des Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen in Bezug auf den automatischen Austausch von Informationen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen;
3. des Gesetzes über die Meldepflicht und den automatischen Austausch von Informationen meldender Plattformbetreiber in Steuersachen.

Ist eine andere Finanzbehörde für die Anwendung und Durchsetzung der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Gesetze zuständig, kann auch diese ein Ersuchen nach Satz 1 stellen.

(2) § 93 Absatz 9 der Abgabenordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Hinweis nach Satz 1 erster Halbsatz und eine Benachrichtigung nach Satz 2 unterbleiben, wenn eine Anhörung Beteiligter nach § 117 Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz der Abgabenordnung nicht erfolgt. § 93b Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass als Finanzbehörde auch die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates gilt.“

3. § 44a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf Ersuchen erstellt die zuständige Finanzbehörde alle Antworten, die für die Festsetzung von Steuern nach § 1 voraussichtlich erheblich im Sinne des § 6a Absatz 1 sind.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „bestimmter“ gestrichen.
4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. in Bezug auf die gemäß § 7 Absatz 3 auszutauschenden Informationen unverzüglich nachdem die grenzüberschreitenden Vorbescheide oder die Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung erteilt, getroffen, geändert oder erneuert worden sind und spätestens drei Monaten nach Ablauf des Kalenderhalbjahrs, in dem die grenzüberschreitenden Vorbescheide oder Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung erteilt oder getroffen, geändert oder erneuert wurden“.
 - c) Nach Absatz 6 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In diesem Fall erfolgt die Erledigung innerhalb von sechs Monaten, nachdem das zentrale Verbindungsbüro das Ersuchen erhalten hat.“
5. Nach § 6 werden die folgenden §§ 6a und 6b eingefügt:

„§ 6a

Voraussichtliche Erheblichkeit

(1) Für die Zwecke eines Ersuchens nach den §§ 4 und 6 sind Informationen voraussichtlich erheblich, wenn die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, die um ihre Übermittlung ersucht, zum Zeitpunkt des Ersuchens der Auffassung ist, dass unter Berücksichtigung ihres nationalen Rechts die realistische Möglichkeit besteht, dass die Informationen für die Steuerangelegenheiten eines oder mehrerer Steuerpflichtiger erheblich und ihre Erhebung für Zwecke der Ermittlung gerechtfertigt sein werden.

(2) Zum Nachweis der voraussichtlichen Erheblichkeit muss die zuständige Behörde, die um Informationen ersucht, zumindest die folgenden Angaben mitteilen:

1. der steuerliche Zweck, zu dem die Informationen beantragt werden;
2. eine Spezifizierung der für Verwaltungszwecke oder die Durchsetzung des nationalen Rechts erforderlichen Informationen.

§ 6b

Gruppenersuchen

Bezieht sich ein Ersuchen nach den §§ 4 und 6 auf eine Gruppe von Steuerpflichtigen, die nicht einzeln identifiziert werden können, muss die zuständige Behörde, die um Informationen ersucht, abweichend von § 6a Absatz 2 und unbeschadet des § 6a Absatz 1 zum Nachweis der voraussichtlichen Erheblichkeit zumindest die folgenden Angaben mitteilen:

1. eine ausführliche Beschreibung der Gruppe;
 2. eine Erläuterung der steuerlichen Vorschriften und des Sachverhalts, die Anlass zu der Vermutung gibt, dass die Steuerpflichtigen dieser Gruppe die steuerlichen Vorschriften nicht eingehalten haben;
 3. eine Erläuterung, wie die ersuchten Informationen dazu beitragen würden, die Einhaltung der steuerlichen Vorschriften durch die Steuerpflichtigen der Gruppe festzustellen; und
 4. sofern relevant, eine Erläuterung des Sachverhalts und der Umstände in Bezug auf die Beteiligung eines Dritten, der aktiv zur potenziellen Nichteinhaltung der steuerlichen Vorschriften durch die Steuerpflichtigen der Gruppe beigetragen hat.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „die folgenden“ durch das Wort „alle“ ersetzt und wird nach dem Wort „Personen“ das Wort „zu“ eingefügt.

bbb) In Nummer 4 wird das abschließende Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, der Nummer 5 abschließende Punkt wird durch das Wort „und“ ersetzt folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Lizenzgebühren.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das zentrale Verbindungsbüro soll unbeschadet des § 2 Absatz 2 zweiter Teilsatz bei der Übermittlung der Informationen nach Satz 1 die Steueridentifikationsnummer übermitteln, die den in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Personen durch die jeweiligen Mitgliedstaaten zugewiesen worden sind.“

cc) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Satz 1 Nummer 1 bis 5“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 1 bis 6“ ersetzt.

b) Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. eine Zusammenfassung des Inhalts des grenzüberschreitenden Vorbescheids oder der Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung, einschließlich einer Beschreibung der relevanten Geschäftstätigkeiten oder Transaktionen oder Reihen von Transaktionen und aller anderen Informationen, die der zuständigen Behörde bei der Bewertung eines potenziellen Steuerrisikos behilflich sein könnten, sofern dies nicht

a) zur Preisgabe eines Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisses oder eines Geschäftsverfahrens führt oder

b) zur Preisgabe von Informationen führt, die die öffentliche Ordnung verletzen würden;“.

c) In Absatz 8 wird die Angabe „9 bis 14“ durch die Angabe „9 bis 14a“ ersetzt.

d) Nach Absatz 14 wird folgende Absatz 14a eingefügt:

„(14a) Das zentrale Verbindungsbüro übermittelt im Wege des automatischen Austauschs die ihm gemäß § 11 des Gesetzes über die Meldepflicht und den automatischen Austausch von Informationen meldender Plattformbetreiber in Steuersachen gemeldeten Informationen an:

1. die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten, in denen der jeweilige meldepflichtige Anbieter als ansässig gilt, und

2. sofern der jeweilige meldepflichtige Anbieter relevante Tätigkeiten im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Meldepflicht und den automatischen Austausch von Informationen meldender Plattformbetreiber in Steuersachen erbracht hat, die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten, in denen das unbewegliche Vermögen belegen ist.

Die Übermittlung erfolgt systematisch auf elektronischem Weg. Auf die praktischen Regelungen, die zur Erleichterung des Austauschs der in Satz 1 genannten Informationen von der Europäischen Kommission zur Umsetzung von Artikel 8ac der Amtshilferichtlinie erlassen worden sind, wird verwiesen. Hierzu zählen auch Maßnahmen zur standardisierten Übermittlung der in Satz 1 genannten Informationen als Teil des Verfahrens zur Festlegung des Standardformats, das gemäß Artikel 20 Absatz 4 der Amtshilferichtlinie vorgesehen ist.“

e) In Absatz 15 Satz 1 wird die Angabe „9 bis 14“ durch die Angabe „9 bis 14a“ ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Anwesenheit von Bediensteten anderer Mitgliedstaaten im Inland

(1) Auf Ersuchen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats kann das zentrale Verbindungsbüro gestatten, dass unter den von ihm festgelegten Voraussetzungen befugte Bedienstete des anderen Mitgliedstaats für Zwecke des Informationsaustauschs

1. in den Amtsräumen zugegen sein dürfen, in denen deutsche Finanzbehörden ihre Tätigkeit ausüben;
2. bei den behördlichen Ermittlungen zugegen sein dürfen, die auf deutschem Hoheitsgebiet durchgeführt werden; und
3. unter Einhaltung der nationalen Verfahrensregelungen Einzelpersonen befragen und Aufzeichnungen prüfen.

Sofern angezeigt, ist die Teilnahme an behördlichen Ermittlungen, einschließlich der Befragung von Einzelpersonen und der Prüfung von Aufzeichnungen, mittels elektronischer Kommunikationsmittel zu gestatten; § 87a Absatz 1 Satz 3 der Abgabenordnung gilt entsprechend. Das zentrale Verbindungsbüro bestätigt dem anderen Mitgliedstaat sein Einverständnis zu Ersuchen nach den vorstehenden Sätzen innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Ersuchens. Lehnt es das Ersuchen ab, sind dem anderen Mitgliedstaat die Gründe hierfür mitzuteilen.

(2) Bei dem Informationsaustausch gemäß Absatz 1 stellt die Finanzbehörde sicher, dass Bediensteten der anderen Mitgliedstaaten nur solche Informationen offenbart werden, die nach § 4 übermittelt werden dürfen. Sind die erbetenen Informationen in den Unterlagen enthalten, zu denen die Finanzbehörde Zugang hat, so werden den Bediensteten des anderen Mitgliedstaats Kopien dieser Unterlagen ausgehändigt.

(3) Verweigert eine Person in Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 die Mitwirkung, gilt diese Verweigerung wie eine Verweigerung gegenüber inländischen Bediensteten.

(4) Befugte Bedienstete des anderen Mitgliedstaats müssen, wenn sie sich nach Absatz 1 auf deutschem Hoheitsgebiet aufhalten, jederzeit eine schriftliche Vollmacht vorlegen können, aus der ihre Identität und dienstliche Stellung hervorgehen.“

8. § 12 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das zentrale Verbindungsbüro teilt dem anderen Mitgliedstaat innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Vorschlags das Einverständnis oder die begründete Ablehnung mit.“

9. § 19 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. zur Bewertung, Anwendung und Durchsetzung des nationalen Steuerrechts über die in § 1 genannten Steuern sowie die Umsatzsteuer und andere indirekte Steuern,“.

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Eine Einwilligung ist entbehrlich, wenn der andere Mitgliedstaat der zuständigen Behörde eine Liste mit anderen als den in Satz 1 genannten Zwecken, für die Informationen und Schriftstücke gemäß seinem nationalen Recht verwendet werden dürfen, übermittelt hat und die beabsichtigte Verwendung von den in der Liste genannten Zwecken umfasst ist.“

10. Nach § 19 bis folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

(1) Kommt es in Bezug auf Informationen, die im Rahmen dieses Gesetzes verarbeitet werden, zu einer Verletzung des Datenschutzes, unterrichtet das zentrale Verbindungsbüro unverzüglich die Europäische Kommission hierüber und alle getroffenen Abhilfemaßnahmen. Das zentrale Verbindungsbüro trifft alle Veranlassungen, um die die Ursachen und die Auswirkungen der Verletzung zu ermitteln, sie einzudämmen und um notwendige Abhilfe zu schaffen. Sofern die Verletzung des Datenschutzes nicht umgehend und angemessen eingedämmt werden kann, beantragt das zentrale Verbindungsbüro schriftlich gegenüber der Europäischen Kommission, seinen Zugang zum CCN-Netz im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Amtshilferichtlinie für die Zwecke der Anwendung dieses Gesetzes auszusetzen. Das zentrale Verbindungsbüro unterrichtet die Europäische Kommission unverzüglich, sobald die Verletzung des Datenschutzes behoben worden ist und beantragt die Wiederherstellung seines Zugangs zum CCN-Netz.

(2) Benachrichtigt die Europäische Kommission das zentrale Verbindungsbüro über eine Verletzung des Datenschutzes, die sich in einem anderen Mitgliedstaat ereignet hat, kann das zentrale Verbindungsbüro den Informationsaustausch mit diesem Mitgliedstaat aussetzen. Die Aussetzung ist der Europäischen Kommission und den zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten schriftlich mitzuteilen. Wurde der Zugang der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaats zum CCN-Netz ausgesetzt, kann das zentrale Verbindungsbüro die Europäische Kommission ersuchen, die Behebung der Verletzung des Datenschutzes in dem anderen Mitgliedstaat zu überprüfen.

(3) Das zentrale Verbindungsbüro berücksichtigt bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 Vereinbarungen, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 25 Absatz 7 der Amtshilferichtlinie getroffen haben.“

11. In § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Buchstaben a bis c durch die folgenden Buchstaben a bis d ersetzt:

- „a) jährlich Statistiken zum Umfang des automatischen Informationsaustausches gemäß § 7 Absatz 1 bis 2, 10 bis 11 und 14a und Angaben zu den administrativen und anderen einschlägigen Kosten und Nutzen des erfolgten Austauschs und zu allen möglichen Änderungen, sowohl für die Steuerverwaltung als auch für Dritte,
- b) eine jährliche Bewertung der Wirksamkeit des automatischen Austauschs von Informationen gemäß den Artikeln 8, 8a, 8aa, 8ab und 8ac der Amtshilferichtlinie sowie einen Überblick über die erreichten praktischen Ergebnisse,
- c) alle sachdienlichen Informationen, die für die Bewertung der Wirksamkeit der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden gemäß der Amtshilferichtlinie bei der Bekämpfung von Steuerhinterziehung und -umgehung notwendig sind,
- d) statistische Angaben, die der Bewertung der Amtshilferichtlinie dienen;“.

12. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 7 Absatz 1 Satz 2 ist auf Besteuerungszeiträume anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ungeachtet des § 2 Absatz 2 zweiter Teilsatz unterrichtet das zentrale Verbindungsbüro die Europäische Kommission jährlich, beginnend ab dem 1. Januar 2023, über zwei oder mehr der in § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Kategorien, zu denen es Informationen an zuständige Behörden anderer Mitgliedstaaten übermittelt. Abweichend von Satz 1 unterrichtet das zentrale

Verbindungsbüro die Europäische Kommission vor dem 1. Januar 2024 über vier oder mehr der in § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Kategorien, zu denen es Informationen für Besteuerungszeiträume, die am oder dem 1. Januar 2025 beginnen, an zuständige Behörden anderer Mitgliedstaaten übermittelt.“

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) § 7 Absatz 14a ist erstmals ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert

a) Nach der Angabe zu § 147a wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 147b Verordnungsermächtigung zur Vereinheitlichung von digitalen Schnittstellen“.

b) Nach der Angabe zu § 200 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 200a Qualifiziertes Mitwirkungsverlangen“.

2. Nach § 3 Absatz 4 Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. Mitwirkungsverzögerungsgelder nach § 200a Absatz 2 und Zuschläge zum Mitwirkungsverzögerungsgeld nach § 200a Absatz 3,“.

3. In § 18 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. in den Fällen des § 180 Absatz 1a das Finanzamt, das für den Bescheid örtlich zuständig ist, für den der Teilabschlussbescheid unmittelbar Bindungswirkung entfaltet.“

4. In § 80 Absatz 8 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 1, Satz 2“ ersetzt.

5. Nach § 87a Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Verhandlungen und Besprechungen können auch elektronisch durch Übertragung in Bild und Ton erfolgen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

6. § 90 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 5 bis 11 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Zu außergewöhnlichen Geschäftsvorfällen sind zeitnah Aufzeichnungen zu erstellen. Die Aufzeichnungen im Sinne dieses Absatzes sind auf Anforderung der Finanzbehörde zu ergänzen.“

b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(4) Die Finanzbehörde kann jederzeit die Vorlage der Aufzeichnungen nach Absatz 3 verlangen; die Vorlage richtet sich nach § 97. Im Falle einer Außenprüfung sind die Aufzeichnungen ohne gesondertes Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen sind innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Anforderung oder nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung vorzulegen. In begründeten Einzelfällen kann die Vorlagefrist verlängert werden.

(5) Um eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen, wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch

Rechtsverordnung Art, Inhalt und Umfang der nach Absatz 3 und 4 zu erstellenden Aufzeichnungen zu bestimmen.“

7. In § 93 Absatz 7 Satz 1 wird nach Nummer 4b folgende Nummer 4c eingefügt:
„4c. zur Durchführung der Amtshilfe für andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach § 3a des EU-Amtshilfegesetzes oder“.
8. Dem § 138a wird folgender Absatz angefügt:
„(8) § 2a Absatz 5 Nummer 2 gilt nicht.“
9. In § 138f Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „übermittelt hat oder“ gestrichen.
10. In § 142 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 1, 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
11. § 146 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2a Satz 1 werden nach dem Wort „Mitgliedsstaat“ die Wörter „oder in mehreren Mitgliedstaaten“ eingefügt.
 - b) Absatz 2b wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Drittstaat“ die Wörter „oder in mehreren Drittstaaten“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Standort“ die Wörter „oder die Standorte“ eingefügt und die Wörter „und bei“ durch die Wörter „oder bei“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Wörter „einen oder mehrere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2c werden die Wörter „Abs. 6, zur Erteilung von Auskünften oder zur Vorlage angeforderter Unterlagen im Sinne des § 200 Abs. 1 im Rahmen einer Außenprüfung innerhalb einer ihm bestimmten angemessenen Frist nach Bekanntgabe durch die zuständige Finanzbehörde“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
12. § 147 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 und 2 werden durch den folgenden Satz ersetzt:

„Sind die Unterlagen nach Absatz 1 mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, kann die Finanzbehörde im Rahmen einer Außenprüfung

 1. Einsicht in die gespeicherten Daten nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen nutzen,
 2. verlangen, dass die Daten nach ihren Vorgaben maschinell ausgewertet zur Verfügung gestellt werden, oder
 3. verlangen, dass die Daten in einem maschinell auswertbaren Format an sie übertragen werden.“
 - bb) In dem neuen Satz 2 wird Nummer 3 wie folgt gefasst:

„3. ihr die für den Steuerpflichtigen gespeicherten Daten in einem maschinell auswertbaren Format zu übertragen.“
 - b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Verarbeitung und Aufbewahrung der nach Absatz 6 zur Verfügung gestellten Daten ist auch auf mobilen Datenverarbeitungssystemen der Finanzbehörden unabhängig von deren Einsatzort zulässig. Die Finanzbehörde darf die nach Absatz 6 zur Verfügung gestellten und gespeicherten Daten bis zur Unanfechtbarkeit der die Daten betreffenden Verwaltungsakte auch auf den mobilen Datenverarbeitungssystemen unabhängig von deren Einsatzort aufbewahren.“

13. § 147a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 5“ und die Angabe „6“ durch die Angabe „7“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „und 6“ durch die Angabe „bis 7“ ersetzt.

14. Nach § 147a wird folgender § 147b eingefügt:

„§ 147b

Verordnungsermächtigung zur Vereinheitlichung von digitalen Schnittstellen

Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einheitliche digitale Schnittstellen und Datensatzbeschreibungen für den standardisierten Export von Daten, die nach § 147 Absatz 1 aufzubewahren und mit einem Datenverarbeitungssystem erstellt worden sind, bestimmen. In der Rechtsverordnung kann auch eine Pflicht zur Implementierung und Nutzung der jeweiligen einheitlichen digitalen Schnittstelle oder Datensatzbeschreibungen für den standardisierten Export von Daten bestimmt werden.“

15. Dem § 153 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Anzeige- und Berichtigungspflicht besteht ferner, wenn Prüfungsfeststellungen einer Außenprüfung unanfechtbar in einem Steuerbescheid, einem Feststellungsbescheid nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder einem Teilabschlussbescheid nach § 180 Absatz 1a umgesetzt worden sind und die den Prüfungsfeststellungen zugrundeliegenden Sachverhalte auch in einer anderen vom oder für den Steuerpflichtigen abgegebenen Erklärung, die nicht Gegenstand der Außenprüfung war, zu einer Änderung der Besteuerungsgrundlagen führt.“

16. § 158 wird wie folgt gefasst:

„§ 158

Beweiskraft der Buchführung

(1) Die Buchführung und die Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen, die den Vorschriften der §§ 140 bis 148 entsprechen, sind der Besteuerung zugrunde zu legen.

(2) Absatz 1 gilt nicht,

1. soweit nach den Umständen des Einzelfalls Anlass besteht, die sachliche Richtigkeit zu beanstanden oder
2. soweit die elektronischen Daten nicht nach der Vorgabe der einheitlichen digitalen Schnittstellen des § 41 Absatz 1 Satz 7 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit § 4 Absatz 2a der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung, des § 146a oder des § 147b in Verbindung mit der jeweiligen Rechtsverordnung zur Verfügung gestellt werden.“

17. § 162 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „nicht nach § 158“ durch die Wörter „nach § 158 Absatz 2 nicht“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 90 Absatz 3 Satz 8“ durch die Wörter „§ 90 Absatz 3 Satz 9 und 10“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Zuschlag ist regelmäßig nach Abschluss der Außenprüfung festzusetzen.“

bb) Im neuen Satz 4 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„er kann für volle Wochen und Monate der verspäteten Vorlage in Teilbeträgen festgesetzt werden.“

cc) Der neue Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Soweit den Finanzbehörden Ermessen hinsichtlich der Höhe des jeweiligen Zuschlags eingeräumt ist, sind neben dessen Zweck, den Steuerpflichtigen zur Erstellung und fristgerechten Vorlage der Aufzeichnungen im Sinne des § 90 Absatz 3 anzuhalten, insbesondere die von ihm gezogenen Vorteile und bei verspäteter Vorlage auch die Dauer der Fristüberschreitung zu berücksichtigen.“

dd) Der bisherige Satz 7 wird aufgehoben.

18. § 171 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wird vor Ablauf der Festsetzungsfrist mit einer Außenprüfung begonnen oder wird deren Beginn auf Antrag des Steuerpflichtigen hinausgeschoben, so läuft die Festsetzungsfrist für die Steuern, auf die sich die Außenprüfung erstreckt oder im Fall der Hinausschiebung der Außenprüfung erstrecken sollte, nicht ab, bevor die auf Grund der Außenprüfung zu erlassenden Steuerbescheide unanfechtbar geworden sind oder nach Bekanntgabe der Mitteilung nach § 202 Absatz 1 Satz 3 drei Monate verstrichen sind. Die Festsetzungsfrist endet spätestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Prüfungsanordnung bekanntgegeben wurde; eine weitergehende Ablaufhemmung nach anderen Vorschriften bleibt unberührt. Wird auf Antrag des Steuerpflichtigen der Beginn der Außenprüfung verschoben oder die Außenprüfung unterbrochen, so verlängert sich die Frist nach Satz 2 für die in Satz 1 genannten Steuern um die Dauer des Hinausschiebens oder der Unterbrechung. Nimmt die Finanzbehörde für die in Satz 1 genannten Steuern vor Ablauf der Frist nach Satz 2 zwischenstaatliche Amtshilfe in Anspruch, läuft diese Frist nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit Inanspruchnahme der zwischenstaatlichen Amtshilfe ab. Satz 4 gilt nur, sofern der Steuerpflichtige auf die Inanspruchnahme der zwischenstaatlichen Amtshilfe vor Ablauf der Frist nach Satz 2 hingewiesen wurde. Wird dem Steuerpflichtigen vor Ablauf der Festsetzungsfrist die Einleitung eines Strafverfahrens für eine der in Satz 1 genannten Steuern bekannt gegeben und infolgedessen mit einer Außenprüfung nicht begonnen oder eine bereits begonnene Außenprüfung unterbrochen, ist Satz 2 nicht anzuwenden; die Absätze 5 und 7 bleiben unberührt. § 200a Absatz 5 bleibt unberührt.“

b) In Absatz 5 Satz 1 wird der Satzteil nach dem Semikolon wie folgt gefasst:

„dies gilt nicht, wenn die Ermittlungen unmittelbar nach ihrem Beginn für die Dauer von mehr als sechs Monaten aus Gründen unterbrochen werden, die die Behörde des Zollfahndungsdienstes oder die mit der Steuerfahndung betraute Dienststelle der Landesfinanzbehörden zu vertreten hat.“

19. Nach § 180 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Einzelne, im Rahmen einer Außenprüfung für den Prüfungszeitraum ermittelte und abgrenzbare Besteuerungsgrundlagen können gesondert festgestellt werden (Teilabschlussbescheid). Auf Antrag des Steuerpflichtigen soll ein Teilabschlussbescheid ergehen, wenn daran ein erhebliches Interesse besteht und dies vom Steuerpflichtigen glaubhaft gemacht wird.“

20. Dem § 181 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 180 Absatz 1a ist keine Erklärung zur gesonderten Feststellung abzugeben; als Steuererklärung im Sinne des § 170 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 gilt in

diesem Fall die Steuererklärung, für deren Besteuerungszeitraum der Teilabschlussbescheid unmittelbar Bindungswirkung entfaltet.“

21. In § 195 Satz 3 werden nach den Wörtern „die Steuerfestsetzung vornehmen“ ein Komma und die Wörter „Teilabschlussbescheide nach § 180 Absatz 1a erlassen“ eingefügt.
22. Dem § 197 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:
 - „(3) Mit der Prüfungsanordnung kann die Vorlage von aufzeichnungs- oder aufbewahrungspflichtigen Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Sind diese Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, sind die Daten in einem maschinell auswertbaren Format an die Finanzbehörde zu übertragen. Im Übrigen bleibt § 147 Absatz 6 unberührt.
 - (4) Sind Unterlagen nach Absatz 3 vorgelegt worden, sollen dem Steuerpflichtigen die beabsichtigten Prüfungsschwerpunkte der Außenprüfung mitgeteilt werden. Die Nennung von Prüfungsschwerpunkten stellt keine Einschränkung der Außenprüfung auf bestimmte Sachverhalte im Sinne des § 194 dar.“
23. Dem § 199 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Finanzbehörde kann mit dem Steuerpflichtigen vereinbaren, in regelmäßigen Abständen Gespräche über die festgestellten Sachverhalte und die möglichen steuerlichen Auswirkungen zu führen. Sie kann im Einvernehmen mit dem Steuerpflichtigen Rahmenbedingungen für die Mitwirkung nach § 200 festlegen; werden die Rahmenbedingungen vom Steuerpflichtigen erfüllt, unterbleibt ein qualifiziertes Mitwirkungsverlangen nach § 200a.“
24. § 200 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sind mobile Endgeräte der Außenprüfer in datenschutzrechtlich geeigneter Weise gegen unbefugten Zugriff gesichert, gilt die ortsunabhängige Tätigkeit als an Amtsstelle ausgeübt.“
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 147 Absatz 6 und 7 bleibt unberührt.“
25. Nach § 200 wird folgender § 200a eingefügt:

„§ 200a

Qualifiziertes Mitwirkungsverlangen

(1) Der Steuerpflichtige kann zur Mitwirkung nach § 200 Absatz 1 in einem schriftlich oder elektronisch zu erteilenden Mitwirkungsverlangen mit Rechtsbehelfsbelehrung nach § 356 aufgefordert werden, ohne dass dies einer Begründung bedarf (qualifiziertes Mitwirkungsverlangen). § 200 Absatz 2 gilt entsprechend. Das qualifizierte Mitwirkungsverlangen ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe zu erfüllen; in begründeten Einzelfällen kann die Frist verlängert werden.

(2) Kommt der Steuerpflichtige dem qualifizierten Mitwirkungsverlangen innerhalb der Frist nach Absatz 1 Satz 3 nicht oder nicht vollständig nach (Mitwirkungsverzögerung), ist ein Mitwirkungsverzögerungsgeld festzusetzen. Das Mitwirkungsverzögerungsgeld beträgt für jeden vollen Tag der Mitwirkungsverzögerung, höchstens für 100 Kalendertage, 100 Euro, und kann für volle Wochen und Monate der Mitwirkungsverzögerung in Teilbeträgen festgesetzt werden. Die Mitwirkungsverzögerung endet mit Ablauf des Tages, an dem das qualifizierte Mitwirkungsverlangen vollständig erfüllt wurde, spätestens mit Ablauf des Tages der Schlussbesprechung. Von der Festsetzung eines Mitwirkungsverzögerungsgeldes ist abzusehen, wenn der Steuerpflichtige

glaubhaft macht, dass die Mitwirkungsverzögerung entschuldbar ist; das Verschulden eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen ist dem Steuerpflichtigen zuzurechnen.

(3) Liegt eine Mitwirkungsverzögerung vor, kann ein Zuschlag zum Mitwirkungsverzögerungsgeld festgesetzt werden, wenn

1. in den letzten fünf Jahren vor dem ersten Tag der Mitwirkungsverzögerung ein Mitwirkungsverzögerungsgeld festgesetzt wurde und zu befürchten ist, dass der Steuerpflichtige ohne einen Zuschlag zum Mitwirkungsverzögerungsgeld seiner aktuellen Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nachkommt, oder
2. zu befürchten ist, dass der Steuerpflichtige aufgrund seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ohne einen Zuschlag zum Mitwirkungsverzögerungsgeld seiner aktuellen Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nachkommt. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn die Umsatzerlöse des Steuerpflichtigen in einem der von der Außenprüfung umfassten Kalenderjahre mindestens 12 Millionen Euro betragen haben oder der Steuerpflichtige einem Konzern angehört, dessen im Konzernabschluss ausgewiesene konsolidierte Umsatzerlöse in einem der von der Außenprüfung umfassten Kalenderjahre mindestens 120 Millionen Euro betragen haben.

Der Zuschlag zum Mitwirkungsverzögerungsgeld beträgt höchstens 10 000 Euro für jeden vollen Kalendertag der Mitwirkungsverzögerung und ist höchstens für 100 Kalendertage festzusetzen; er kann für volle Wochen und Monate der Mitwirkungsverzögerung in Teilbeträgen festgesetzt werden. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Die §§ 328 bis 335 sind ungeachtet der Festsetzung eines Mitwirkungsverzögerungsgeldes nach Absatz 2 und eines Zuschlags zum Mitwirkungsverzögerungsgeld nach Absatz 3 anwendbar.

(5) Wurde wegen einer Mitwirkungsverzögerung ein Mitwirkungsverzögerungsgeld nach Absatz 2 festgesetzt, verlängert sich die in § 171 Absatz 4 Satz 2 genannte Frist für die Steuern, auf die sich die Außenprüfung erstreckt, um die Dauer der Mitwirkungsverzögerung, mindestens aber um ein Jahr. Abweichend von Satz 1 gilt § 171 Absatz 4 Satz 2 für die Steuern, auf die sich die Außenprüfung erstreckt, nicht, wenn außerdem in den letzten fünf Jahren vor der dem ersten Tag der Mitwirkungsverzögerung ein Mitwirkungsverzögerungsgeld nach Absatz 2 festgesetzt wurde.

(6) Wird ein qualifiziertes Mitwirkungsverlangen nach Absatz 1, die Festsetzung eines Mitwirkungsverzögerungsgeldes nach Absatz 2 oder die Festsetzung eines Zuschlags zum Mitwirkungsverzögerungsgeld nach Absatz 3 mit einem Einspruch oder einer Klage angefochten, so läuft die Festsetzungsfrist für die Steuern, auf die sich die Außenprüfung erstreckt, nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Rechtsbehelf ab.

(7) Im qualifizierten Mitwirkungsverlangen ist auf die Möglichkeit der Festsetzung eines Mitwirkungsverzögerungsgeldes nach Absatz 2 und eines Zuschlags zum Mitwirkungsverzögerungsgeld nach Absatz 3 sowie deren voraussichtliche Höhe und auf die Rechtsfolgen der Absätze 5 und 6 hinzuweisen.

(8) Die Betragsgrenzen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sind spätestens alle drei Jahre und spätestens erstmals zum 1. Januar 2026 zu evaluieren.“

26. Dem § 201 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Schlussbesprechung kann mit Zustimmung des Steuerpflichtigen auch fernmündlich oder nach § 87a Absatz 1a elektronisch durchgeführt werden.“

27. § 202 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Wurden Besteuerungsgrundlagen in einem Teilabschlussbescheid nach § 180 Absatz 1a gesondert festgestellt, ist im Prüfungsbericht darauf hinzuweisen.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Sollen Besteuerungsgrundlagen in einem Teilabschlussbescheid nach § 180 Absatz 1a gesondert festgestellt werden, ergeht vor Erlass des Teilabschlussbescheides ein schriftlicher oder elektronischer Teilprüfungsbericht; Absatz 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 2 gelten entsprechend.“

28. § 204 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Finanzverwaltung dem Steuerpflichtigen bereits nach Erlass eines Teilabschlussbescheids nach § 180 Absatz 1a auf Antrag verbindlich zusagen, wie ein für die Vergangenheit geprüfter und im Teilabschlussbericht dargestellter Sachverhalt in Zukunft steuerlich behandelt wird, wenn

1. die Kenntnis der künftigen steuerrechtlichen Behandlung für die geschäftlichen Maßnahmen des Steuerpflichtigen von Bedeutung ist und
2. ein besonderes Interesse des Steuerpflichtigen an einer Erteilung vor dem Abschluss der Außenprüfung besteht und dies glaubhaft gemacht wird.“

29. § 379 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden die folgenden Nummern 3a und 3b eingefügt:

„3a. entgegen § 147 Absatz 1 oder 2 aufbewahrungspflichtige Unterlagen nicht oder nicht vollständig aufbewahrt,

3b. entgegen § 147a Aufzeichnungen und Unterlagen nicht oder nicht vollständig aufbewahrt,“.

b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. entgegen § 147 Absatz 6 Satz 1 und 2 einen Datenzugriff nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gewährt.“

c) In Absatz 4 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3b“ ersetzt.

d) In Absatz 6 wird die Angabe „6“ durch die Wörter „3a und 4 bis 6, Absatz 2 Nummer 3 und 4“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Nach Artikel 97 § 36 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender § 37 eingefügt:

„§ 37

Modernisierung der Außenprüfung

(1) § 171 Absatz 4 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des Gesetzes] geltenden Fassung gilt erstmals für Steuern und Steuervergütungen, die nach dem 31. Dezember 2024 entstehen; für Steuern und Steuervergütungen, die vor dem 1. Januar 2025 entstehen, ist § 171 Absatz 4 in der am [einsetzen: Tag der Verkündung des Gesetzes] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Satz 1 gilt für gesonderte Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen entsprechend.

(2) § 3 Absatz 4 Nummer 3a, § 18 Absatz 1 Nummer 5, § 90 Absatz 3 bis 5, § 153 Absatz 4, § 180 Absatz 1a, § 181 Absatz 1 Satz 4, § 195 Satz 3, § 199 Absatz 2 Satz 2 und 3, § 200a, § 202 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 sowie § 204 Absatz 2 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals für Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen.“

Artikel 5

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

§ 5 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 Nummer 5g wird wie folgt gefasst:
„5g. die Entgegennahme, Weiterleitung und Übermittlung von Informationen gemäß § 9 Absatz 1 bis 3 und die Durchführung der Verfahren gemäß den §§ 10, 11 und 24 bis 26 des Gesetzes über die Meldepflicht und den automatischen Austausch von Informationen meldender Plattformbetreiber in Steuersachen;“.
2. Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5g wird folgende Nummer 5h eingefügt:
„5h. die Auswertung der Informationen nach den Nummern 5c, 5d, 5e, 5f und 5g im Rahmen der dem Bundeszentralamt für Steuern gesetzlich übertragenen Aufgaben; Auswertungen der Informationen nach den Nummern 5c, 5d, 5e, 5f und 5g durch die jeweils zuständige Landesfinanzbehörde bleiben hiervon unberührt;“.
3. In Absatz 1a Satz 2 wird die Angabe „5 bis“ durch die Angabe „5 bis 5f, 6,“ ersetzt.

Artikel 6

Folgeänderungen

In § 28p Absatz 6a Satz 1 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, wird die Angabe „und 2“ gestrichen.

Artikel 7

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Artikel 3 Nummer 10 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel dieses Gesetzentwurfs ist die Umsetzung der als „DAC 7“ bezeichneten Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (ABl. L 104/1 vom 25.03.2021) (Amtshilferichtlinie). Mit der sechsten Änderung der Amtshilferichtlinie wurden die rechtlichen Grundlagen, die der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit der Steuerbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Mitgliedstaaten) im Bereich der direkten Steuern zugrunde liegen, weiterentwickelt. Die Anpassungen verfolgen den Zweck, die Kooperation der Behörden zu intensivieren und ihre Effizienz zu steigern. Dies ist notwendig, um die gesetzmäßige Besteuerung von grenzüberschreitenden Sachverhalten sicherzustellen und Steuerflucht, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung wirksam zu bekämpfen. Die Ertüchtigung der Amtshilfe leistet damit einen wichtigen Beitrag zu einer sozialen und gerechten Besteuerung und verhindert die Erosion des Steueraufkommens.

Ausgangspunkt der mit DAC 7 vorgenommenen Änderungen war die Feststellung, dass die steuerliche Amtshilfe unter den Mitgliedstaaten infolge rechtlicher und administrativer Hindernisse nicht ihr Potential ausschöpft. Insbesondere hatte die Bewertung der Europäischen Kommission gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie im Herbst 2019 Optimierungsbedarf aufgezeigt¹⁾ welcher im Frühjahr 2021 durch den Europäischen Rechnungshof bestätigt worden ist²⁾. Zum einen führen unklare Rechtsgrundlagen bislang zu Erschwernissen bei der Durchführung der Verwaltungszusammenarbeit und der effizienten Nutzung ausgetauschter Steuerinformationen. Zum anderen haben die Steuerverwaltungen keinen Zugang zu bestimmten Informationen, die für eine Durchsetzung des nationalen Steuerrechts erforderlich sind.

Zu den Bereichen, in denen es bislang an steuerlicher Transparenz fehlt, ist allem voran die Plattformökonomie zu rechnen. Als Ausprägung der digitalen Transformation spricht die Plattformökonomie mehrseitige Märkte an, stellt Beziehungen zwischen ihren Teilnehmern her und ermöglicht es diesen, Transaktionen in ihrem jeweiligen ökonomischen Interesse unkompliziert über eine digitale Plattform abzuwickeln. Zu den bekanntesten Beispielen zählen Portale, die die Kurzzeitvermietung privaten Wohnraums ermöglichen, der Fahrdienstvermittlung dienen oder zum Verkauf von Waren genutzt werden. Die Plattformökonomie erlaubt es Anbietern, mit geringem Aufwand eine große Reichweite für ihr Angebot zu erzielen und Nachfragemärkte überregional und international zu erschließen. In den zurückliegenden Jahren hat die Plattformökonomie aufgrund ihrer Attraktivität ein stetiges Wachstum erfahren. Es ist zu erwarten, dass dieser Trend anhalten oder sich das Wachstum gar beschleunigen wird.

Eine große Zahl von Personen und Unternehmen nutzen digitale Plattformen zur Erzielung von Einkünften. Die gleichmäßige und gesetzmäßige Besteuerung dieser Einkünfte stellt für die Finanzbehörden allerdings eine Herausforderung dar. Es besteht Grund zu der Annahme, dass die erzielten Einkünfte vielfach gegenüber den Finanzbehörden gar nicht oder nur unvollständig erklärt werden. Zugleich ist es für die Finanzbehörden schwer, die Angaben zu verifizieren und unbekannte Steuerfälle zu ermitteln. Von den Plattformbetreibern können erforderliche Auskünfte regelmäßig nicht erlangt werden. Das ist insbesondere der Fall, wenn diese im Ausland ansässig sind und ihr Angebot von inländischen Steuerpflichtigen in Anspruch genommen wird.

1) Europäische Kommission, Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Bewertung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG, SWD(2019) 328 final

2) Europäischer Rechnungshof, Sonderbericht 03, Austausch von Steuerinformationen in der EU: solide Grundlagen, bei der Umsetzung hapert es jedoch

Ziel der Änderungen der Abgabenordnung soll es sein, gegenwartsnähere Veranlagungszeiträume in die Außenprüfung einzubeziehen. Damit kann einerseits eine frühzeitige Rechtssicherheit gewährt werden. Andererseits wird Deutschland dadurch im Vergleich zu anderen Staaten eine größere Zeitnähe erreichen, die mit den Vorgehensweisen anderer Staaten im Gleichklang stehen. Dadurch werden die Zeiträume für Verfahren zeitlich angelehert.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzesentwurf basiert auf der Richtlinie (EU) 2021/514. Insoweit, als die Richtlinie das Ziel verfolgt, steuerliche Transparenz in der digitalen Plattformökonomie zu schaffen, greift sie auf Vorarbeiten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zurück. Die OECD hat Mustervorschriften für Meldungen durch Plattformbetreiber in Bezug auf Anbieter in der Sharing- und Gig-Ökonomie (OECD-Melderegeln) vorgeschlagen, die unter Beteiligung der Wirtschaft und von Steuerverwaltungen aus allen Teilen der Welt als Reaktion auf die wachsende Bedeutung der Plattformökonomie entwickelt worden waren.

In der Hauptsache wird mit dem Gesetzesentwurf eine Verpflichtung für Betreiber digitaler Plattformen geschaffen, an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in systematischer Weise jährlich spezifische Informationen zu melden, die eine Identifizierung der auf den Plattformen aktiven Anbieter und die steuerliche Bewertung der von diesen durchgeführten Transaktionen ermöglichen. Um sicherzustellen, dass die zu meldenden Informationen verfügbar und von hinreichender Qualität sind, werden die Plattformbetreiber verpflichtet, sie unter Beachtung bestimmter Sorgfaltspflichten bei den Anbietern zu erheben. Zu den meldepflichtigen Anbietern zählen Personen und Unternehmen, die im Inland ansässig beziehungsweise steuerpflichtig sind, wie auch solche, die in anderen Mitgliedstaaten der Besteuerung unterliegen. Damit die anderen Mitgliedstaaten die für sie relevanten Informationen erhalten, sieht der Gesetzesentwurf einen automatischen Informationsaustausch vor, den das BZSt mit den zuständigen Behörden des Auslands auf Grundlage der Amtshilferichtlinie durchführen soll. Der automatische Informationsaustausch stellt auch sicher, dass das BZSt im Gegenzug Informationen zu Anbietern erhält, die im Inland steuerpflichtig sind und von Plattformbetreibern an ausländische Steuerbehörden gemeldet worden sind. Damit die zuständigen Finanzbehörden der Länder das Besteuerungsverfahren durchführen können, regelt der Gesetzesentwurf, dass das BZSt die aus dem In- und Ausland gemeldeten Angaben zu inländischen Anbietern an die Finanzbehörden weiterleitet.

Der Gesetzesentwurf beinhaltet daneben Regelungen zur Verbesserung des automatischen Informationsaustausches zu bestimmten Kategorien von Einkünften und Vermögen und zu steuerlichen Vorbescheiden (Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe a und b des Entwurfs); zur Präzisierung der Voraussetzungen, unter denen sich die Mitgliedstaaten einander Amtshilfe leisten (Artikel 2 Nummer 5 und 7 des Entwurfs); zur Beschleunigung von Verfahren der Amtshilfe (Artikel 2 Nummer 4 und 8 des Entwurfs); zur effizienteren Nutzung ausgetauschter Informationen (Artikel 2 Nummer 9 des Entwurfs) und zur Stärkung des Schutzes der von dem Informationsaustausch betroffenen Personen und ihrer Daten (Artikel 2 Nummer 10 des Entwurfs).

Mit den folgenden Maßnahmen werden die Rahmenbedingungen für Außenprüfungen deutlich verbessert:

- Begrenzung der Ablaufhemmung (§ 171 Absatz 4 AO) für außengeprüfte Unternehmen,
- zeitnahe Rechtssicherheit durch die Einführung eines bindenden Teilabschlusses (§ 180 Absatz 1a AO),
- Einführung eines neuen Sanktionssystems (§ 200a AO), das für alle Außenprüfungen gilt.

III. Alternativen

Keine. Die Richtlinie (EU) 2021/514 ist bis zum 31. Dezember 2022 in nationales Recht umzusetzen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Schaffung des Gesetzes über die Meldepflicht und den automatischen Austausch von Informationen meldender Plattformbetreiber in Steuersachen (Artikel 1) und die Änderung des EU-Amtshilfegesetzes (Artikel 2) aus Artikel 108 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung der Abgabenordnung (Artikel 3) und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (Artikel 4) aus Artikel 108 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG).

Für die Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes (Artikel 5) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 4 des GG. Der Vollzug der Steuergesetze wird erheblich verbessert oder erleichtert.

Für die Änderung des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 6 Absatz 1) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

Das beabsichtigte Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514. Sowohl die Melde- als auch die Sorgfaltspflichten, die der Gesetzentwurf für Betreiber digitaler Plattformen vorsieht, sind standardisiert und kommen in entsprechender Weise auch in anderen Mitgliedstaaten zur Anwendung. Durch die Vermeidung divergierender Anforderungen der Mitgliedstaaten werden Umgehungsmöglichkeiten verhindert, Aufwände für die beteiligten Plattformbetreiber und Steuerverwaltungen aufgrund fragmentierter Berichtsanforderungen minimiert und einheitliche Wettbewerbsbedingungen etabliert, die der zur Verwirklichung des Binnenmarktes erforderlich sind.

Die nach dem Gesetzentwurf vorgesehene Verarbeitung personenbezogener Daten steht in Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72). Die Erhebung und weitergehende Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligter Personen, insbesondere der Plattformbetreiber und der Anbieter, ist durch die Richtlinie (EU) 2021/514 vorgeschrieben und stellt eine Maßnahme dar, die geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist, um den zuständigen Finanzbehörden des In- und Auslands die Durchführung des Besteuerungsverfahrens zu ermöglichen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf löst uneinheitliche, einseitige Meldepflichten, die in den Mitgliedstaaten für Plattformbetreiber anzutreffen sind, ab und etabliert ein einheitliches Regelwerk, dessen Beachtung in inhaltlicher und technischer Hinsicht einfacher ist.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen der Abgabenordnung wird die Außenprüfung reformiert und beschleunigt. Die Beschleunigung der Außenprüfung bewirkt, dass auch in Zukunft eine verfassungskonforme Verifikation der Angaben des Steuerpflichtigen erfolgt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, indem er das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert und den Indikatorenbereich 8.2 (Staatsverschuldung - Staatsfinanzen konsolidieren, Generationengerechtigkeit schaffen) unterstützt. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Gesetz dient der Sicherung des Steuersubstrats.

4. Erfüllungsaufwand

5. Weitere Kosten

Der Gesetzentwurf führt insgesamt darüber hinaus nicht zu zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft, einschließlich der mittelständischen Unternehmen. Be- und Entlastungen für einzelne Sektoren der Volkswirtschaft durch die vorgesehenen Maßnahmen sind nicht bekannt. Es wird davon ausgegangen, dass weder in Einzelfällen noch allgemein volkswirtschaftliche Effekte ausgelöst werden, die sich in Einzelpreisen, dem allgemeinen Preisniveau oder dem Verbraucherpreisniveau niederschlagen können. Belastungen für mittelständische Unternehmen werden ebenfalls nicht erwartet.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen ist aufgrund der europarechtlichen Umsetzungsgebots nicht möglich.

Nach Artikel 27 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie in der Fassung der Änderung durch Artikel 1 Nummer 7 der Richtlinie (EU) 2018/822 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat alle fünf Jahre nach dem 1. Januar 2013 einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Meldepflicht und den automatischen Austausch von Informationen meldender Plattformbetreiber in Steuersachen)

Artikel 1 sieht die Schaffung eines neuen Stammgesetzes „Gesetz über die Meldepflicht und den automatischen Austausch von Informationen meldender Plattformbetreiber in Steuersachen“ (PMAustG) vor, das der Umsetzung des Artikels 8ac sowie des Anhangs V der Amtshilferichtlinie dient. Das Stammgesetz gliedert sich in sechs Abschnitte. Das Stammgesetz umfasst neben allgemeinen Vorschriften, die den Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und Verfahrensvorschriften beinhalten (Abschnitt 1, §§ 1 bis 11), Regelungen über die Meldepflichten für Plattformbetreiber (Abschnitt 2, §§ 12 bis 14), Regelungen über die dabei anzuwendenden Sorgfaltspflichten (Abschnitt 3, §§ 15 bis 20), Bestimmungen über sonstige von den Plattformbetreibern zu beachtende Pflichten (Abschnitt 4, §§ 21 bis 23), Bußgeldvorschriften und Regelungen über weitere Sanktionsmaßnahmen, die der Durchsetzung des Pflichtenkanons dienen (Abschnitt 5, §§ 24 bis 26) auch Rechtsweg- und Anwendungsbestimmungen (Abschnitt 6, §§ 27 bis 28).

Aufgrund der Regelungsfülle und Abgeschlossenheit der Regelungsmaterie liegt es im Interesse des Rechtsanwenders, die Vorschriften in einem eigenständigen Gesetz zu gruppieren. Da die Melde- und Sorgfaltspflichten gleichermaßen die Durchführung des automatischen Informationsaustauschs mit dem Ausland wie die Durchführung des innerstaatlichen Besteuerungsverfahrens ermöglichen sollen, ist eine Regelung außerhalb des EU-

Amtshilfegesetzes zweckmäßig und unter rechtssystematischen Gesichtspunkten unbedenklich. Die Regelung in einem Stammgesetz bietet daneben die Möglichkeit, die Meldepflichten und den automatischen Informationsaustausch bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt auf Drittstaaten auszudehnen, wie dies insbesondere die OECD-Melderegeln erlauben.

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu Unterabschnitt 1 (Anwendungsbereich)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift stellt den Inhalt und den Zweck des Gesetzes klar. Dieser besteht darin, den Umfang und die Voraussetzungen des verpflichtenden automatischen Austauschs der von Plattformbetreibern gemeldeten Informationen gemäß Artikel 8ac in Verbindung mit Anhang V der Amtshilferichtlinie im innerstaatlichen Recht zu regeln.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Klarstellung, dass die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend gelten, sofern das Gesetz nichts anderes regelt.

Zu Unterabschnitt 2 (Begriffsbestimmungen)

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift bestimmt die Maßgeblichkeit der Begriffsbestimmungen nach Unterabschnitt 2 ausschließlich für die Zwecke des Gesetzes.

Zu § 3 (Plattform; meldender Plattformbetreiber)

Die Vorschrift enthält neben den §§ 4 bis 7 Begriffsbestimmungen, die in Unterabschnitt 2 des PMAustG zusammengefasst sind. In § 3 wird der Begriff der Plattform (Absatz 1), des Plattformbetreibers (Absatz 2), des ausgenommenen Plattformbetreibers (Absatz 3) und des meldenden Plattformbetreibers (Absatz 4) definiert. Damit wird festgelegt, wer nach dem PMAustG verpflichtet ist. Regelungsgegenstand des PMAustG sind ausschließlich digitale Plattformen. Auf das entsprechende Adjektiv wird verzichtet, um das Gesetz sprachlich einfacher zu fassen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 beinhaltet für die Zwecke des PMAustG die Definition des Begriffs der Plattform. Die Vorschrift legt damit in wesentlicher Hinsicht den sachlichen Anwendungsbereich des PMAustG fest. Wirtschaftliche Aktivitäten werden nur vom PMAustG erfasst, wenn sie mittels einer Plattform erfolgen. Absatz 1 setzt die Begriffsbestimmung in Anhang V, Abschnitt I, Unterabschnitt A, Nummer 1 der Amtshilferichtlinie um.

Die Definition ist bewusst weit gewählt. Mit der allgemeinen und funktionalen Beschreibung in Absatz 1 werden in erster Linie gängige Transaktions-Plattformen (auch als multi-sided platforms, peer-to-peer-platforms oder digital matchmakers bezeichnet) erfasst. Diese ermöglichen einen Leistungsaustausch zwischen Teilnehmern der Plattform. Der Leistungsaustausch kann, abhängig vom Geschäftsmodell, auf die Zurverfügungstellung von Nutzungsrechten (sharing economy; beispielsweise in Form der Vermietung von Wohnraum oder Campingfahrzeugen), von Arbeitskraft (gig economy; beispielsweise in Form von Fahrer- oder Lieferdiensten) oder den Warenhandel gerichtet sein. Für die Zwecke des PMAustG sind dabei nur solche Leistungsbeziehungen von Interesse, die gegen Vergütung erbracht werden. Auf diese Weise werden in der Plattformökonomie anzutreffende Geschäftsmodelle erfasst, die von einer Vielzahl von Personen genutzt werden und deren Einkünfte bislang typischerweise keiner Meldung an die Steuerbehörden durch Dritte, wie insbesondere Arbeitgeber, unterliegen. Die weite Definition soll daneben vor dem Hintergrund einer sich stetig verändernden und sich fortentwickelnden Wirtschaft auch bislang unbekannte, erst künftig anzutreffende Geschäftsmodelle einbeziehen.

Der sachliche Anwendungsbereich des PMAustG wird insbesondere durch die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen der relevanten Tätigkeit (§ 5 Absätze 1 und 2) und der Vergütung (§ 5 Absatz 3) ergänzt. Durch diese Vorschriften wird der weite Anwendungsbereich außerdem begrenzt.

Satz 1

Nach Satz 1 handelt es sich bei einer Plattform um jedes System, das auf digitalen Technologien beruht und es Nutzern ermöglicht, über ein Netzwerk mittels einer Software miteinander in Kontakt zu treten und elektronisch Rechtsgeschäfte abzuschließen, die auf die Erbringung relevanter Tätigkeiten (§ 5) gerichtet sind. Das System „digitale Plattform“ umfasst neben digitalen Technologien weitere Komponenten, zu welchen insbesondere das jeweilige Geschäftsmodell und institutionelle Rahmenbedingungen zählen, die eine Operationalisierung des Geschäftsmodells erlauben.

Digitale Technologien

Als digitale Technologien sind Vernetzungstechnologien, Hardware und Software zu verstehen. Sie bilden zusammen die Infrastruktur, welche die Verknüpfung von Anbietern und Nutzern miteinander und untereinander ermöglicht.

Software

Ein zentrales Element jeder digitalen Plattform bildet dabei eine Software, die von dem Betreiber des Systems zur Verfügung gestellt wird und Nutzern den Zugang zu dem System verschafft.

Software ist in umfassendem Sinne zu verstehen und schließt alle nicht-physischen Komponenten eines computergestützten Systems ein. Gemeint sind damit alle Arten von Anwendungen, die der Eingabe, Verarbeitung oder Anzeige von Informationen dienen. Der Softwarebegriff schließt auch einzelne Webseiten und die Gesamtheit einer Webpräsenz ein. Unerheblich ist, auf welchen Geräten die Software betrieben wird (u. a. Desktop-Computer; mobile Geräte wie Smartphones oder Tablets; Spielekonsolen; Smart-TV; Server), ob sie daneben weitere Funktionalitäten aufweist, die über die Anforderungen des Absatzes 1 hinausgehen, oder ob sie Bestandteil einer anderen Software ist (beispielsweise von Suchmaschinen oder sozialen Netzwerken).

Die Software muss einer Mehrzahl von Nutzern zugänglich sein. Nicht erforderlich ist, dass sie von einer bestimmten Mindestanzahl von Nutzern auch tatsächlich genutzt wird.

Internet

Satz 1 setzt weiter voraus, dass die Funktionen der digitalen Plattform über das Internet in Anspruch genommen werden. Typischerweise ist die Software, die den Zugang der Nutzer zu der Plattform darstellt, bereits nur online erreichbar. Ist dies nicht der Fall, setzt die Software regelmäßig eine Verbindung zum Internet voraus, um den vollen Funktionsumfang der Software nutzen zu können.

Nutzer

Der Begriff des Nutzers ist in § 4 Absatz 1 selbständig definiert. Da der Plattformbetreiber hiernach nicht Nutzer seiner Plattform ist, kann es sich bei ihm auch nicht um einen Anbieter auf seiner Plattform handeln.

Um eine Plattform im Sinne des PMAustG handelt es sich aus diesem Grund dann nicht, wenn ein Rechtsträger es Personen ermöglicht, mittels einer Software über ein Netzwerk elektronisch Rechtsgeschäfte abzuschließen, die auf die Erbringung relevanter Tätigkeiten gerichtet sind, jedoch allein der Rechtsträger als Anbieter der relevanten Tätigkeiten auftritt.

Beispiel 1: Ein Spielwarenhersteller betreibt im Internet eine Webpräsenz, über welche ausschließlich er von ihm selbst hergestellte Spielsachen verkauft.

Beispiel 2: Ein Taxiunternehmen T stellt eine mobile App für Smartphones zur Verfügung, über die Nutzer online Fahrten ausschließlich bei T buchen können, welche von den bei T angestellten Fahrern durchgeführt werden.

Beispiel 3: Ein Mietwagenverleiher stellt eine mobile App für Smartphones zur Verfügung, über die Nutzer online Fahrzeuge buchen können, um selbst Fahrten durchzuführen.

Beispiel 4: Wie Beispiel 3, nur handelt es sich bei der mobilen App für Smartphones um eine Softwarelösung, die T von einem IT-Dienstleister bezieht und die auch von dem Dienstleister anderen Taxiunternehmen zur Verfügung gestellt wird.

Ungeachtet des Vorstehenden schließt Satz 1 der Vorschrift es nicht aus, dass der Plattformbetreiber zu den Nutzern (Anbieter und andere Nutzer) rechtsgeschäftlich im Zusammenhang mit der Erbringung einer relevanten Tätigkeit in Beziehung tritt. Der Plattformbetreiber kann als Stellvertreter der Nutzer fungieren und in ihrem Namen Rechtsgeschäfte (einschließlich In-sich-Geschäfte) nach Maßgabe der Nutzer abschließen. Die Beziehung des Plattformbetreibers zu den Nutzern kann auch zum Ergebnis haben, dass die Leistung der Anbieter mittelbar über den Plattformbetreiber für die Nutzer erbracht wird (siehe Satz 2).

Möglichkeit der Kontaktaufnahme

Nach Satz 1 muss die Plattform Anbietern (Angebotsseite) und anderen Nutzern (Nachfrageseite) ermöglichen, miteinander in Kontakt zu treten, wobei es nicht darauf ankommt, von welcher Seite die Initiative ausgeht oder nach der Konzeption der Plattform ausgehen kann. Es ist nicht erforderlich, dass Anbieter oder andere Nutzer überhaupt aktiv die Initiative ergreifen. Erfasst wird vielmehr auch, wenn die Plattform selbst autonom den Kontakt zwischen ihren Nutzern herstellt und hierbei beispielsweise unter Verwendung von Algorithmen Vorgaben der Nutzer, ihre Gewohnheiten und Präferenzen oder andere Kriterien berücksichtigt. Auch ist nicht erforderlich, dass sich Anbieter und andere Nutzer erst über die Plattform kennenlernen.

Rechtsgeschäftsabschluss

Die Kommunikation zwischen Nutzern muss es ermöglichen, dass Anbieter und andere Nutzer miteinander elektronisch ein Rechtsgeschäft abschließen können. Der im Rahmen dieses Rechtsgeschäfts vereinbarte Vergütung kommt im Zusammenhang mit dem PMAustG zentrale Bedeutung zu, da sie auf Seiten der Anbieter die Einnahmen darstellt, die durch die Meldung an das BZSt einer gesetzmäßigen Besteuerung zugeführt werden sollen. Das Rechtsgeschäft kann auch automatisch abgeschlossen werden, sofern bestimmte Fristen oder Bedingungen erfüllt werden, die von den Nutzern vorgegeben worden sind.

Das Rechtsgeschäft muss, um in den Anwendungsbereich des PMAustG zu fallen, entweder auf die Erbringung einer relevanten Tätigkeit im Sinne des § 5 Absätze 1 und 2 (Nummer 1) oder auf die Erhebung einer mit einer relevanten Tätigkeit zusammenhängenden Vergütung (§ 5 Absatz 3) und ihre Zahlung an die Anbieter (Nummer 2) gerichtet sein.

Erfasst werden grundsätzlich alle gängigen Arten von Geschäftsbeziehungen (Business-to-Business, Business-to-Consumer, Consumer-to-Consumer, Consumer-to-Business).

Die Anforderung an den Abschluss eines Rechtsgeschäfts stellt sicher, dass rein potentielle Geschäftsvorfälle keiner Meldung an das BZSt unterworfen werden. So soll die bloße Vermittlung von Möglichkeiten zu einem Geschäftsabschluss, wie beispielsweise in Form eines digitalen „schwarzen Bretts“, bei dem das maßgebliche Rechtsgeschäft außerhalb der Plattforminfrastruktur als Bargeschäft oder anderweitig elektronisch zustande kommt, nicht erfasst sein. Denn wäre dies der Fall, bliebe für den Plattformbetreiber unbekannt, auf wie viele Angebote der Anbieter Geschäftsabschlüsse tatsächlich erfolgten bzw. ob diese überhaupt zu einem tatsächlichen Geschäftsabschluss geführt haben (siehe auch Satz 3 Nummer 2).

Der Abschluss des Rechtsgeschäfts muss nicht der alleinige Zweck der Kontaktaufnahme und auch nicht die einzige von der Plattform ermöglichte Interaktion zwischen Anbieter und anderen Nutzern sein. Umgekehrt erfordert es nicht erforderlich, dass die Plattform über den Rechtsgeschäftsabschluss hinaus Möglichkeiten zur Kommunikation eröffnet (beispielsweise in Form einer Chat- oder Nachrichtenfunktion). Ohne Bedeutung für das

Vorliegen einer Plattform ist, ob die relevante Tätigkeit unter Nutzung der Plattform erbracht wird. Beispielsweise kann eine relevante Tätigkeit in Form eines Fremdsprachenunterrichts (relevante Tätigkeit im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 2) einerseits über die Plattform erbracht werden, die den Abschluss des Rechtsgeschäfts ermöglichte. Der geschuldete Fremdsprachenunterricht kann allerdings gleichwohl auch über eine andere Software virtuell oder offline und damit in Präsenz durch die Anbieter an die Nutzer erbracht werden.

Das Rechtsgeschäft muss nach Satz 1 unter Verwendung der Software geschlossen werden können. Typischerweise leitet die Plattform Nutzer strukturiert durch den Prozess des Rechtsgeschäftsabschlusses und sorgt für eine Bestätigung des Abschlusses unter Ausweisung seines Inhalts. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der Plattformbetreiber zuverlässig Kenntnis von solchen Aktivitäten von Anbietern erlangt, die sich zu einem bestimmten Geschäftsvorfall mit einer vereinbarten Vergütung konkretisiert haben. Abhängig von dem Geschäftsmodell, das der Betreiber verfolgt, wird häufig nur bei Zustandekommen eines Rechtsgeschäfts zwischen Anbieter und Nutzer ein Entgelt fällig. Dieses Entgelt wird zumeist von Anbietern an den Plattformbetreiber Betreiber einer Plattform geschuldet und bestimmt sich nach der Höhe der Vergütung, die die Nutzer den Anbietern zu zahlen haben.

Aus diesem Grund handelt es sich nicht um eine Plattform im Sinne des PMAustG, wenn eine Software es den Nutzern lediglich ermöglicht, außerhalb der angebotenen Softwarelösung vertragseinig zu werden (beispielsweise elektronisch per E-Mail; unter Verwendung eines Online-Shops, der von dem Anbieter abseits einer Plattform im Internet betrieben wird; im Rahmen eines traditionellen Ladengeschäfts). Das gilt auch dann, wenn der Nutzer erst über die von ihm und dem Anbieter genutzte Software auf das Angebot aufmerksam geworden ist (siehe auch Satz 3 Nummer 2).

Satz 2

Indirekte Leistungserbringung

Typischerweise wird das Rechtsgeschäft unmittelbar zwischen Anbietern und anderen Nutzern, für die die relevante Tätigkeit erbracht beziehungsweise durch die die Vergütung gezahlt werden soll, zustande kommen. Die Plattform fördert in diesen Fällen eine direkte Leistungsbeziehung. Satz 2 des Absatzes 1 stellt klar, dass auch der indirekte Austausch von Leistungen zwischen Anbietern und anderen Nutzern, unter den Begriff der Plattform fällt. Das ist namentlich dann der Fall, wenn der Plattformbetreiber Leistungen, die Anbieter auf der Plattform für andere Nutzer anbieten, von Anbietern erwirbt, um sie in eigenem Namen für andere Nutzer zu erbringen. Die Leistung der Anbieter kann dabei um weitere Leistungsbestandteile ergänzt sein. In diesen Fällen ist Plattformbetreiber selbst alleinige oder zusätzliche Partei des Rechtsgeschäfts bzw. der Rechtsgeschäfte, die mit Anbietern oder anderen Nutzern zustande kommen.

Beispiel 5: Restaurantbetreiber R ist als Nutzer einer von Betreiber B betriebenen Plattform registriert, um Mahlzeiten anzubieten. Anlässlich der Bestellung einer Mahlzeit durch den Nutzer N bei R erwirbt B von R die geschuldete Mahlzeit. B veräußert die Mahlzeit an N im eigenen Namen weiter und liefert sie mit einem Kurier an den N aus.

Die Vorschrift knüpft in Satz 2 an den Betreiber des Systems und nicht den Plattformbetreiber an, weil erst das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 2 das System zu einer Plattform im Sinne des PMAustG werden lässt. Zugleich ist der Betreiber des Systems nicht zwingend identisch mit dem Betreiber der Plattform. Plattformbetreiber ist nach dem § 3 Absatz 2, wer sich gegenüber dem Anbieter vertraglich verpflichtet, die Plattform ganz oder teilweise zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber ist Betreiber eines Systems derjenige, der die maßgebliche Verfügungs- und Steuerungsgewalt über dieses ausübt.

Von dem in Satz 2 geregelten Fall ist derjenige Fall abzugrenzen, in dem der Betreiber eines Systems Nutzern Leistungen anbietet, die zwar von Dritten bezogen werden, die aber selbst keine registrierten Nutzer (Anbieter) sind. In diesen Fällen liegt eine Plattform nicht vor.

Beispiel 6: Ein Spielwarenhändler S betreibt im Internet eine Webpräsenz, über welche er Spielsachen verkauft (Versandhandel). Die Spielsachen bezieht der S ausschließlich bei einem Großhändler G. Der G tritt auf der Webpräsenz des S nicht als Verkäufer der Waren in Erscheinung.

Im Beispiel 6 liegt eine Plattform mangels eines Anbieters nicht vor, da es sich sowohl bei S als auch G nicht um einen Anbieter handelt.

Beispiel 7: Der Kunde K erwirbt als Nutzer einer von Betreiber B betriebenen mobilen App einen Satz Fahrzeugreifen. B erwirbt die Fahrzeugreifen bei Großhändler G, der in der App des B nicht als Verkäufer auftritt. K lässt den Satz Fahrzeugreifen durch B an die Werkstatt W liefern und durch diese aufziehen. W wiederum nutzt die App des B als Anbieter für Reifenservice und ist dem K von B in der App als örtlicher Dienstleister vorgeschlagen worden.

Im Beispiel 7 handelt es sich um eine Plattform. Zwar sind wie im Beispiel 6 weder der B noch der G Anbieter auf der App. Da es die von B betriebene App dem K aber ermöglicht, mit dem W, der die App als Anbieter nutzt, elektronisch ein Rechtsgeschäft abzuschließen, das auf die Erbringung einer persönlichen Dienstleistung für K gerichtet ist, liegt im Beispiel 7 eine Plattform vor.

Satz 3

Ausschlusskriterien

Satz 3 der Vorschrift nennt Ausschlusskriterien, bei deren Vorliegen es sich bei einem softwarebasierten System nicht um eine Plattform im Sinne des PMAustG handelt. Satz 3 hat allein klarstellenden Charakter und beinhaltet keine materielle Regelung, die von der in Satz 1 abweicht oder diese ergänzt. Das Interesse an der mit der Regelung verfolgten Rechtsklarheit ergibt sich aus der Verbreitung von Softwarelösungen, welche die in den Nummer 1 bis 3 genannten Funktionen erfüllen. Die Regelung ist nicht abschließend.

Eine Software, welche die in dem Satz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, gilt nicht automatisch als Plattform im Sinne des Satzes 1.

Die Nummern 1 bis 3 des Satzes 3 stehen in einem Alternativverhältnis zueinander. Eine Software, welche die in den Nummern genannten Funktionen ermöglicht, darf, wie durch das Wort „ausschließlich“ zum Ausdruck kommt, neben diesen keine weiteren Funktionen aufweisen, um eindeutig nicht als Plattform zu gelten. Erlaubt es die Software hingegen, dass ihre Nutzer über eine Chat- oder Mailfunktion unmittelbar miteinander kommunizieren oder dass die Nutzer Rezensionen abgeben, schließt dies das Vorliegen eines der Ausschlusskriterien gemäß Satz 3 aus.

Satz 3 Nummer 1 erfasst Fälle, in denen eine Software ausschließlich Zahlungen im Zusammenhang mit einer relevanten Tätigkeit verarbeitet. Die Vorschrift zielt auf Online-Bezahldienste und Zahlungsdienstleister, die im Rahmen der Plattformökonomie vielfach verwendet werden. Sie werden sowohl bei der Zahlung von Vergütungen der Nutzer an die Anbieter als auch die Zahlung des Entgelts eingesetzt, das von den Plattformbetreibern bei den Anbietern erhoben wird. Von diesen Fällen ist zu unterscheiden, wenn eine Plattform im Sinne des Absatz 1 zusätzlich den Service umfasst, im Auftrag des Anbieters die Zahlung einer Vergütung beim Nutzer zu erheben (vgl. Satz 1 Nummer 2).

Satz 3 Nummer 2 erfasst Fälle, in denen eine Software ausschließlich das Auflisten relevanter Tätigkeiten oder die Werbung für relevante Tätigkeiten ermöglicht. Dabei kann es sich beispielsweise um Preisvergleichsseiten, Branchenverzeichnisse, Produktsuchmaschinen oder Jobbörsen handeln, durch die Nutzer auf ein Angebot aufmerksam gemacht werden. Das konkrete Rechtsgeschäft wird zwischen Anbieter und Nutzer in Bezug auf die relevante Tätigkeit außerhalb dieser Portale geschlossen.

Satz 3 Nummer 3 erfasst Fälle der Umleitung oder Weiterleitung von Nutzern auf eine Plattform. Beispielhaft kommt auch hier die in Nummer 2 genannte Software in Betracht. Im Anwendungsbereich der Nummer 3 wird das maßgebliche Rechtsgeschäft in Bezug auf

eine relevante Tätigkeit jedoch auf einer Plattform geschlossen, auf die ein Nutzer geleitet wird.

Zu Absatz 2

In § 3 Absatz 2 wird der Begriff des Plattformbetreibers definiert. Die Vorschrift setzt die Begriffsbestimmung in Anhang V, Abschnitt I, Unterabschnitt A, Nummer 2 der Amtshilferichtlinie um.

Das PMAustG bestimmt jeden Rechtsträger als Plattformbetreiber, der sich gegenüber einem Anbieter verpflichtet, diesem eine Plattform ganz oder teilweise zur Verfügung zu stellen. Als Plattformbetreiber kommen nur Rechtsträger im Sinne des § 6 Absatz 1 in Betracht.

Der (meldende) Plattformbetreiber ist Adressat der Melde- und Sorgfaltspflichten des PMAustG. Diesen Pflichten kann ein Plattformbetreiber nachkommen, wenn ihm die hierfür erforderlichen personen- und transaktionsbezogenen Informationen vorliegen oder von ihm bei dem Anbieter zuverlässig beschafft werden können. Das ist am wirksamsten gewährleistet, wenn zwischen dem Rechtsträger und einem Anbieter eine rechtsgeschäftliche Vereinbarung besteht, die die Mitwirkung des Anbieters sicherstellt. Die Verpflichtung, eine Plattform zur Verfügung zu stellen, ist typischerweise Bestandteil von Nutzungsbedingungen, die ein Anbieter vor Nutzungsbeginn bei der Registrierung auf einer Plattform akzeptieren muss. Die Nutzung bzw. Weiternutzung kann durch den Rechtsträger von der Kooperation des Anbieters abhängig gemacht werden.

Eine Plattform kann zur selben Zeit mehrere Plattformbetreiber haben. So können sich mehrere Rechtsträger verschiedenen Anbietern gegenüber zur Verfügungsstellung einer Plattform verpflichtet haben, abhängig beispielsweise von der regionalen Ansässigkeit der Anbieter oder davon, ob es sich bei ihnen um Gewerbetreibende oder Privatpersonen handelt. Daneben kann sich aus den Nutzungsbedingungen ergeben, dass durch einzelne Rechtsträger jeweils nur Teile einer Plattform zur Verfügung gestellt werden. Das ist dann der Fall, wenn einzelne Funktionen der Plattform (Webpräsenz in der jeweiligen Sprachfassung; Nutzerdatenverarbeitung; Zahlungsabwicklung u. a.) Bestandteil einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Anbieter sind.

Sofern eine Plattform mehrere Plattformbetreiber hat, sind diese grundsätzlich nebeneinander zur Einhaltung der Melde- und Sorgfaltspflichten in Bezug auf alle Anbieter der Plattform verpflichtet. Das PMAustG regelt in §§ 12 Absatz 2 bis 3, 20 Absatz 2 inwieweit eine Übertragung dieser Verpflichtungen unter den Plattformbetreibern erfolgen kann, um Aufwände zu reduzieren und Mehrfachmeldung zu vermeiden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung der Regelung in Anhang V, Abschnitt I, Unterabschnitt A, Nummer 3 der Amtshilferichtlinie. Hiernach gilt ein Plattformbetreiber als ausgenommener Plattformbetreiber, wenn er nachgewiesen hat, dass die von ihm betriebene Plattform nicht von meldepflichtigen Anbietern genutzt werden kann. Ein ausgenommener Plattformbetreiber kann nicht ein meldender Plattformbetreiber im Sinne des Absatzes 4 sein. Ein ausgenommener Plattformbetreiber hat daher nicht die Meldepflichten nach Abschnitt 3 und die Sorgfaltspflichten nach Abschnitt 4 des PMAustG zu beachten.

Nachzuweisen ist, dass eine Plattform tatsächlich nicht von meldepflichtigen Anbietern genutzt werden kann. Dies ist durch den Plattformbetreiber auch sicherzustellen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine Plattform ausschließlich ausgenommenen Anbietern Zugang zu ihren Diensten gewährt, wie staatlichen Rechtsträgern (§ 4 Absatz 5 Nummer 1) oder großen Hotelketten (§ 4 Absatz 5 Nummer 3) und deren Status verifiziert. Mit der Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ausgenommene Anbieter aus der Perspektive der Steuerverwaltungen ein geringes Risiko darstellen, welches ein Absehen von einer Meldeverpflichtung nach dem PMAustG rechtfertigt.

Der Nachweis im Sinne der Vorschrift kann gegenüber dem BZSt erbracht werden, wenn das BZSt ohne die Einstufung als ausgenommener Plattformbetreiber die zuständige

Behörde wäre, an die der Plattformbetreiber gemäß § 12 Informationen zu meldepflichtigen Anbietern melden müsste. Das Verfahren der Nachweisführung bestimmt sich nach § 10.

Der Nachweis kann auch gegenüber der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats nach dem dort einschlägigen Verfahrensrecht erbracht worden sind. Dies ist für die Anwendung des PMAustG im Inland von Bedeutung, wenn derselbe Plattformbetreiber aufgrund eines hinreichenden Nexus auch im Inland verpflichtet wäre, Informationen nach dem PMAustG zu melden (§ 12 Absatz 2). Daneben kann dies von Bedeutung sein, wenn es sich bei dem ausgenommenen Plattformbetreiber um nur einen Plattformbetreiber neben anderen Plattformbetreiber ein und derselben Plattform handelt (§ 12 Absatz 3). Um in den genannten Fällen widersprüchlichen Feststellungen vorzubeugen, sehen §§ 9 und 10 Absatz 5 Mitwirkungspflichten des Plattformbetreibers sowie eine Abstimmung mit den zuständigen Behörden des Auslands vor.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Umsetzung der Regelung in Anhang V, Abschnitt I, Unterabschnitt A, Nummer 4 der Amtshilferichtlinie und definiert, wer meldender Plattformbetreiber ist.

Die Pflichten des PMAustG nach den Abschnitten 3 und 4 treffen nur meldende Plattformbetreiber. Die Vorschrift bestimmt jeden Plattformbetreiber, der nicht ein ausgenommener Plattformbetreiber ist, zum meldenden Plattformbetreiber, wenn er einen spezifischen Nexus zum Inland oder einem anderen Mitgliedstaat besitzt. Die Nummern 1 und 2 regeln die Voraussetzungen, unter denen der Nexus zu bejahen ist.

Nach der Nummer 1 ist ein Plattformbetreiber meldepflichtig, wenn er im Inland seinen Sitz oder seine Geschäftsleitung hat (Buchstabe a), infolge derer er im Inland auch steuerpflichtig sein wird. Nach Buchstabe b liegt ein Nexus zum Inland auch vor, wenn ein Plattformbetreiber nach inländischem Recht eingetragen ist oder eine Betriebsstätte im Inland unterhält. Der Begriff der Betriebsstätte bestimmt sich nach § 12 der Abgabenordnung.

Plattformbetreiber, die entsprechend der Vorschrift in Nummer 1 einen Nexus zu einem anderen Mitgliedstaat aufweisen, weil sie dort (steuerlich) ansässig sind, gelten bei Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 in diesem anderen Mitgliedstaat als meldender Plattformbetreiber. Daneben qualifiziert das PMAustG in Nummer 2 Plattformbetreiber, die in keinem Mitgliedstaat (steuerlich) ansässig sind (Buchstaben a und b), als meldende Plattformbetreiber, sofern sie ihre Tätigkeit in der Union ausüben. Diese exterritorialen oder nicht in der Union ansässigen Plattformbetreiber üben ihre Tätigkeit nach Buchstabe c in der Union aus, wenn sie es Anbietern, die in einem Mitgliedstaat ansässig sind, ermöglichen, relevante Tätigkeiten über ihre Plattform zu erbringen (Buchstabe aa) oder, im Fall der Überlassung unbeweglichen Vermögens, das Grundstück in der Union belegen ist (Buchstabe bb).

Für nicht in der Union ansässige Plattformbetreiber, die im Inland lediglich eine Betriebsstätte unterhalten (Nummer 1 Buchstabe b Unterbuchstabe bb) sehen die Nummern 1 und 2 eine Rückausnahme vor. Hiernach handelt es sich bei einem Plattformbetreiber nicht um einen meldenden Plattformbetreiber, wenn er als qualifizierter Plattformbetreiber im Sinne des § 7 Absatz 1 gilt. Dies hat zum Grund, dass ein qualifizierter Plattformbetreiber Informationen entsprechend dem PMAustG in seinem Ansässigkeitsdrittstaat an die dortige Steuerverwaltung meldet, die diese Informationen anschließend an die zuständigen Behörden aller betroffenen Mitgliedstaaten übermittelt. In diesem Fall greift der als „switch off“-Mechanismus bezeichnete Ausschluss von der unmittelbaren Meldepflicht.

Zu § 4 (Nutzer; Meldepflichtige Anbieter)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird der Begriff des Nutzers definiert. Nach Satz 1 ist unter Nutzer jede natürliche und nicht natürliche Person (Rechtsträger im Sinne des § 6 Absatz 1) zu verstehen, die eine Plattform in Anspruch nimmt. Dies ist der Fall, wenn eine Person von dem Funktionsumfang der Plattform, zumindest in Teilen, Gebrauch macht.

Zu den Nutzern einer Plattform werden sowohl die Personen gerechnet, die sie in der Absicht verwenden, eine Leistung an andere zu erbringen (Angebotsseite), als auch diejenigen Personen, die die Plattform aufsuchen, um eine Leistung der Anbieter in Anspruch zu nehmen (Nachfrageseite). Bei den Anbietern handelt es sich mithin um eine Teilgruppe der Nutzer einer Plattform (vgl. Absatz 2). Ein und dieselbe Person kann zur selben Zeit Nutzer einer Plattform sowohl auf der Angebots- als auch der Nachfrageseite sein.

Regelmäßig werden die Nutzer einer Plattform mit einem Konto oder einem Profil registriert sein. Anders als im Fall der Anbieter ist dies bei einer Person, die eine Plattform ausschließlich auf der Nachfrageseite verwendet, nach dem PMAustG aber nicht erforderlich, damit sie als Nutzer im Sinne des PMAustG gilt. Davon abgesehen kommt es nicht darauf an, ob die Nutzung der Plattform von einer Berechtigung durch den Plattformbetreiber oder eine andere Person oder einen anderen Rechtsträger abhängig ist und beispielsweise nur durch Eingabe von Benutzernamen und Passwort möglich ist.

Nutzer einer Plattform ist nach Satz 2 der Vorschrift nicht ihr Plattformbetreiber. Die Regelung dient der Klarstellung und beschreibt ein Wesensmerkmal der Plattformökonomie, wonach das, was Gegenstand der wirtschaftlichen Transaktionen ist, von Dritten in das System eingebracht wird und nicht von der Plattform beziehungsweise ihrem Betreiber selbst zur Verfügung gestellt wird. Dies schließt nicht aus, dass verbundene Unternehmen des Plattformbetreibers Nutzer der Plattform sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung der Regelung in Anhang V, Abschnitt I, Unterabschnitt B, Nummer 1 der Amtshilferichtlinie. Die Vorschrift bestimmt, wer Anbieter im Sinne des PMAustG ist. Anbieter ist hiernach jeder Nutzer einer Plattform, der zu irgendeinem Zeitpunkt während des Meldezeitraums auf der Plattform registriert ist und relevante Tätigkeiten im Sinne des § 5 Absatz 1 anbieten kann.

Das Erfordernis der Registrierung ist in weitem Sinne zu verstehen und umfasst Fälle, in denen ein Nutzer auf der Plattform ein Profil oder Benutzerkonto angelegt hat oder mit dem Plattformbetreiber ein Vertragsverhältnis eingegangen ist. Nicht erforderlich ist es, dass sich der Zugang eines Anbieters zu einer Plattform beziehungsweise dessen Registrierung von dem eines anderen Nutzers unterscheidet. Die Registrierung muss nur zu irgendeinem Zeitpunkt während des Meldezeitraums bestanden haben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt den Begriff des bestehenden Anbieters. Meldenden Plattformbetreibern steht es frei, in Bezug auf bestehende Anbieter einfachere Verfahren zur Überprüfung meldepflichtiger Informationen anzuwenden (§ 17 Absatz 2). Daneben ist für die Durchführung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf bestehende Anbieter eine längere Frist vorgesehen (§ 19 Absatz 1).

Bestehende Anbieter sind Anbieter, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits auf einer Plattform registriert sind. Wird ein Rechtsträger zu einem Zeitpunkt nach Inkrafttreten des Gesetzes erstmals meldender Plattformbetreiber, gelten als bestehende Anbieter alle Anbieter, die zu diesem Zeitpunkt bereits auf der Plattform registriert sind.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Umsetzung der Regelung in Anhang V, Abschnitt I, Unterabschnitt B, Nummer 2 der Amtshilferichtlinie und trifft eine Bestimmung des Begriffs aktiver Anbieter. Ein Anbieter, der während des Meldezeitraums keine relevanten Tätigkeiten erbringt oder dem im Meldezeitraum keine Vergütung im Zusammenhang mit relevanten Tätigkeiten gezahlt oder gutgeschrieben wird, gilt nicht als im Meldezeitraum aktiver Anbieter.

Meldenden Plattformbetreibern steht es nach § 15 frei, die Sorgfaltspflichten des PMAustG nur in Bezug auf aktive Anbieter durchzuführen. Auch sind meldepflichtige Anbieter nur Anbieter, die auch aktive Anbieter sind. Mit der Regelung wird vorgebeugt, dass Angaben zu Personen erhoben und gemeldet werden müssen, die sich auf einer Plattform zwar

registriert haben, diese aber nicht, beziehungsweise nicht in dem Meldezeitraum, genutzt haben.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Umsetzung der Regelung in Anhang V, Abschnitt I, Unterabschnitt B, Nummer 4 der Amtshilferichtlinie.

Im Rahmen der Plattformökonomie sind Anbieter tätig, die aus der Perspektive der Steuerverwaltungen als risikoarm einzustufen sind. Dies ist der Fall, weil die von ihnen durchgeführten Aktivitäten als zu geringfügig anzusehen sind, von ihnen nicht die Gefahr ausgeht, dass sie ihren steuerlichen Pflichten nicht nachkommen, oder die Steuerverwaltungen über andere effiziente Mittel verfügen, die Einhaltung der steuerlichen Pflichten zu prüfen und durchzusetzen. Aufgrund des spezifischen Risikoprofils nimmt Absatz 5 Satz 1 bestimmte Kategorien von Anbietern aus dem Anwendungsbereich des PMAustG aus.

Satz 1

Zu Nummer 1

Mit Nummer 1 werden staatliche Rechtsträger im Sinne des § 6 Absatz 3 als ausgenommene Anbieter bestimmt. Zu diesen werden jeweils die Regierung, eine Gebietskörperschaft oder eine Behörde oder Einrichtung eines Staates oder ein Rechtsträger, der sich unter der Kontrolle oder im Alleineigentum eines Staates oder einer oder mehrerer Gebietskörperschaften befindet, gerechnet.

Zu Nummer 2

In der Nummer 2 werden Unternehmen ausgenommen, deren Aktien regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden, da diese im Allgemeinen anderen Aufsichtsformen und Transparenzvorschriften unterliegen, die die Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten fördern. Diese Ausnahme gilt auch für verbundene Unternehmen solcher börsengehandelten Unternehmen.

Zu Nummer 3

Die in Nummer 3 geregelte Ausnahme bezieht sich allein auf die relevante Tätigkeit in Form der Überlassung unbeweglichen Vermögens (§ 5 Absatz 1 Nummer 1). In diesem Kontext sollen mit der Vorschrift große Anbieter von Hotelunterkünften ausgenommen werden, die Unterkünfte sehr regelmäßig und häufig vermieten (mindestens 2 000 relevante Tätigkeiten pro Meldezeitraum und inseriertem Objekt). Die Steuerverwaltungen werden gewöhnlich in der Lage sein, die Erfüllung der geltenden Steuererklärungspflichten durch diese Plattformbetreiber anhand anderer bestehender Informationsquellen zu überprüfen.

Zu Nummer 4

Die Regelung in Nummer 4 bezieht sich allein auf die relevante Tätigkeit in Form des Warenverkaufs (§ 5 Absatz 1 Nummer 3). Anders als bei den Nummern 1 bis 3 handelt es sich um eine Bagatellregelung, der zufolge Anbieter nicht zu melden sind, wenn sie weniger als 30 Verkäufe im Meldezeitraum vorgenommen und hierdurch eine Vergütung von weniger als 2 000 Euro erzielt haben. Der Regelung liegt die Annahme zugrunde, dass Aktivitäten unterhalb der genannten Grenzen noch nicht den sicheren Rückschluss auf eine gewerbliche Aktivität zulassen und die steuerliche Auswirkung infolge der Aktivitäten in keinem angemessenen Verhältnis zu den mit einer Meldung verbundenen Aufwänden und den dafür erforderlichen Verarbeitungen personenbezogener Daten steht.

Satz 2

In Satz 2 wird klargestellt, dass sich die Regelungen in den Nummern 3 und 4 ausschließlich auf die dort angesprochenen relevanten Tätigkeiten beziehen. Ein Anbieter, der beispielsweise für Tätigkeiten in Form des Warenverkaufs ein ausgenommener Anbieter ist, kann zur selben Zeit ein meldepflichtiger Anbieter derselben Plattform sein, wenn er relevante Tätigkeiten in Form persönlicher Dienstleistungen erbringt und die Anforderungen der Nummern 1 oder 2 nicht erfüllt.

Zu Absatz 6

Absatz 6 dient der Umsetzung der Regelung in Anhang V, Abschnitt I, Unterabschnitt B, Nummer 3 der Amtshilferichtlinie.

Meldepflichtiger Anbieter sind hiernach aktive Anbieter, die keine ausgenommenen Anbieter sind, und die einen Nexus entweder zum Inland (Nummer 1) oder einem anderen Mitgliedstaat (Nummer 2) haben.

Der Nexus zu einem Mitgliedstaat, einschließlich der Bundesrepublik Deutschland, besteht der Vorschrift zufolge, wenn der Anbieter in dem Staat ansässig ist. Der Nexus zu diesem Staat ist auch gegeben, wenn in diesem Staat unbewegliches Vermögen belegen ist, an welchem die Nutzung durch den Anbieter überlassen wurde (relevante Tätigkeit im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1).

Die Sätze 2 bis 5 der Vorschrift bestimmen, unter welchen Voraussetzungen ein Anbieter in einem Mitgliedstaat als ansässig gilt. Die Sätze setzen die Regelung in Anhang V, Abschnitt II, Unterabschnitt D, Nummer 1 und 2 Amtshilferichtlinie um. Die mutmaßliche Ansässigkeit für Steuerzwecke bestimmt sich nach der Anschrift des Anbieters, nach der Steuerverwaltung, welche die Steueridentifikationsnummer des Anbieters erteilt hat und, im Fall von Rechtsträgern, nach dem Ort einer etwaigen Betriebsstätte. Satz 5 regelt den Fall, in dem die Identität und Ansässigkeit eines Anbieters mittels eines Identifizierungsdienstes zuverlässig bestimmt wird.

Aufgrund der Sätze 2 bis 5 kann ein Anbieter in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union nebeneinander als ansässig gelten. Informationen zu einem solchen Anbieter werden im Ergebnis an alle betroffenen Mitgliedstaaten übermittelt, die als (steuerlicher) Ansässigkeitsstaat in Betracht kommen.

Zu § 5 (Relevante Tätigkeit; Vergütung)

Mit § 5 werden die Begriffe relevante Tätigkeit und Vergütung definiert. Beide Begriffe sind für die Bestimmung des sachlichen Anwendungsbereichs des PMAustG von zentraler Bedeutung. Nach dem Gesetz sind nur Plattformen meldepflichtig, die es ihren Anbietern erlauben, relevante Tätigkeiten auszuüben. Des Weiteren ist es erforderlich, dass diese Tätigkeiten gegen eine Vergütung erbracht werden (Absatz 1 Satz 1).

Zu Absatz 1

In Absatz 1 der Norm wird die Regelung in Anhang V, Abschnitt I, Unterabschnitt A, Nummer 8 der Amtshilferichtlinie umgesetzt.

Zu Nummer 1

Nach der Nummer 1 handelt es sich bei der zeitlich begrenzten Überlassung von Nutzungen und anderen Rechten jeder Art an unbeweglichem Vermögen gegen Entgelt um eine relevante Tätigkeit. Für das Vorliegen unbeweglichen Vermögens kommt es auf seine Art oder die Nutzung nicht an. Es werden hiernach privat genutzte wie auch gewerbliche, bebaute wie auch unbebaute Flächen beziehungsweise Gebäude erfasst. Das unbewegliche Vermögen kann Wohn-, Aufenthaltszwecken, Erholungs-, Nutz- wie auch Lagerzwecken dienen. Die Regelung erfasst alle Rechtstypen, die nach innerstaatlichem Recht oder dem Recht des Belegenheitsortes eine zeitlich begrenzte Überlassung von Nutzungen und Rechten erlauben, insbesondere die Vermietung, einschließlich Untervermietung, und Verpachtung. Auf die Dauer der Überlassung kommt es nicht an, so dass Kurzzeit- wie Langzeitvermietungen erfasst werden. Unerheblich ist auch die Rechtstellung des Anbieters. Dieser kann beispielsweise Eigentümer, Pächter, Mieter, Nießbrauchnehmer oder Leasingnehmer sein.

Zu Nummer 2

Nach der Nummer 2 liegt eine relevante Tätigkeit in der Erbringung persönlicher Dienstleistungen vor. Die persönliche Dienstleistung wird in den Sätzen 2 bis 4 definiert. Die Amtshilferichtlinie definiert den Begriff in Anhang V, Abschnitt I, Unterabschnitt A, Nummer 11.

Für die Zwecke des PMAustG bedeutet persönliche Dienstleistung nach Satz 2 jede in zeitlicher Hinsicht begrenzte oder auf eine bestimmte Aufgabe bezogene Tätigkeit, die von einer oder mehreren Personen entweder selbständig oder im Namen eines Rechtsträgers ausgeführt wird, nachdem sie von einem Nutzer beauftragt worden ist. Nach Satz 3 der Norm kommt es dabei nicht darauf an, ob die Tätigkeit dem Nutzer virtuell oder an einem physischen Ort zur Verfügung gestellt wird.

Unter die Begriffsbestimmung fällt ein breites Spektrum von Dienstleistungen wie Beförderungs- und Lieferdienste, handwerkliche Tätigkeiten, unterrichtende Tätigkeiten, Textgestaltung, Datenbearbeitung sowie Büro-, juristische oder buchhalterische Tätigkeiten, wenn diese auf konkreten Wunsch eines bestimmten Nutzers beziehungsweise einer bestimmten Gruppe von Nutzern ausgeführt werden. Eine persönliche Dienstleistung im Sinne der Vorschrift liegt nicht vor, wenn sie als reine Nebenleistung im Zusammenhang mit anderen Tätigkeiten erfolgt und ihr eine vollkommen untergeordnete Bedeutung zukommt (Beispiel: Verpacken und Versenden eines Artikels im Rahmen eines Warenkaufs).

Die persönliche Dienstleistung kann physisch an einem spezifischen Ort zur Verfügung gestellt werden (Beispiele: Beförderungs- und Lieferdienste, Haus-, Garten- oder Renovierungsarbeiten, Gassi-Service). Sie kann aber auch online erbracht werden (Beispiele: unterrichtende Tätigkeiten, IT-Dienstleistungen, Übersetzungsleistungen, Dateneingabe oder Textgestaltung).

Von einer oder mehreren natürlichen Personen erbrachte zeit- oder aufgabenbezogene Dienstleistungen, deren Anbieter ein Unternehmen ist, welches diese Person beziehungsweise Personen mit der Erbringung der Dienstleistungen beauftragt hat, fallen ebenfalls unter die Definition einer persönlichen Dienstleistung. So gilt beispielsweise ein als Unternehmen einzustufender Anbieter, der über eine oder mehrere Fahrkräfte Beförderungsdienste erbringt, als ein Anbieter, der persönliche Dienstleistungen im Beförderungsbereich erbringt.

Regelmäßig werden persönlichen Dienstleistungen im Rahmen der Plattformökonomie während eines kurzen Zeitraums anlassbezogen erbracht. Die Vorschrift erfasst allerdings auch längerfristige Tätigkeiten, so beispielsweise saisonale oder zeitlich befristete Tätigkeiten in Gaststätten oder Hotels oder bei Veranstaltungen sowie längerfristige freiberufliche Leistungen.

Das Vorliegen einer persönlichen Dienstleistung erfordert, dass die Tätigkeit einen individuellen Charakter aufweist und der Nutzer zumindest potentiell die Möglichkeit haben muss, auf die Ausführung der Dienstleistung vor oder während ihrer Erbringung Einfluss zu nehmen. Die Dienstleistung muss in hinreichender Weise auf die spezifischen Anforderungen des Nutzers beziehungsweise einer Gruppe von Nutzern hin zugeschnitten sein. An diesem Kriterium fehlt es, wenn die Leistung durch den Anbieter unabhängig davon erbracht wird, ob sie durch einen bestimmten Nutzer oder eine Gruppe bestimmter Nutzer angefordert worden ist (Satz 4). Aus diesem Grund handelt es sich bei öffentlich zugänglichen Verkehrsmitteln, die nach einem im Voraus festgelegten Fahrplan verkehren, wie Bus-, Bahn- oder Fluglinien, um keine persönlichen Dienstleistungen im Sinne des PMAustG. Eine persönliche Dienstleistung ist auch nicht gegeben, wenn ein vorab aufgezeichneter Inhalt einer unbestimmten Zahl von Personen zum Aufrufen und Abspielen angeboten wird.

Zu Nummer 3

Die Nummer 3 bestimmt den Verkauf von Waren zur relevanten Dienstleistung. Der Begriff der Ware wird Satz 2 eigenständig als körperliche Gegenstände definiert. Unter den Warenbegriff fallen nicht Wasser, Heizung oder Elektrizität.

Zu Nummer 4

Die zeitlich begrenzte Überlassung von Nutzungen und anderen Rechten jeder Art an Verkehrsmitteln stellt nach Nummer 4 eine relevante Tätigkeit dar. Wie im Fall der Nummer 1 kommt es auf die Art des Rechtstypus und die rechtliche Stellung des überlassenden Anbieters nicht an. In Satz 2 wird der Begriff des Verkehrsmittels eigenständig definiert. Die Regelung erfasst alle motorisierten und nicht motorisierten beweglichen Gegenstände, die

die Beförderung von Personen oder Gütern zu Land, zu Wasser oder in der Luft ermöglichen [und die nach Maßgabe einer Verkehrsordnung genutzt werden]. Relevant ist, dass die Beförderung Individualcharakter hat und unter Ausschluss Dritter erfolgen kann.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 gelten Tätigkeiten eines Anbieters, die dieser im Rahmen eines rechtlich anerkannten Beschäftigungsverhältnisses mit dem Plattformbetreiber oder einem verbundenen Unternehmen des Plattformbetreibers erbringt nicht als relevante Tätigkeiten. Der Absatz dient der Umsetzung der Regelung in Anhang V, Abschnitt I, Unterabschnitt A, Nummer 8 Unterabsatz 2 der Amtshilferichtlinie.

Ob Tätigkeiten nach den Nummern 1 bis 4 des Absatzes 1 im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses erbracht werden, richtet sich nach den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen, bei denen es sich im Allgemeinen um die arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Mitgliedstaats handelt, in dem der Anbieter die Tätigkeiten physisch erbringt. Unter welchen Voraussetzungen ein Unternehmen ein verbundener Rechtsträger eines Plattformbetreibers ist, bestimmt sich nach § 6 Absatz 2.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird der Begriff der Vergütung definiert. Der Absatz dient der Umsetzung der Regelung in Anhang V, Abschnitt I, Unterabschnitt A, Nummer 10 der Amtshilferichtlinie. Vergütung ist hiernach jegliche Form von Entgelt, abzüglich aller vom Plattformbetreiber einbehaltenen oder erhobenen Gebühren, Provisionen oder Steuern, die einem Anbieter im Zusammenhang mit einer relevanten Tätigkeit gezahlt oder gutgeschrieben wird und deren Höhe dem Plattformbetreiber bekannt ist oder bekannt sein müsste. Etwaige Erstattungen und Rückzahlungen, die der Vergütungsempfänger leistet, sind von der Höhe der Vergütung abzuziehen.

Für die Zwecke des PMAustG kann die Vergütung in jeglicher Form erfolgen, u. a. in Form von Fiat-Geld, Kryptowährung oder als Sachleistung. In Betracht kommt auch, dass die Vergütung durch Zurverfügungstellung von (personenbezogenen) Daten erfolgt. Wird die Vergütung für eine relevante Tätigkeit einem Anbieter nicht in Fiat-Geld gezahlt oder gutgeschrieben, so ist sie nach § 13 Absatz 4 durch den Plattformbetreiber in Euro zu melden, nachdem sie in einer vom ihm einheitlich angewandten Weise umgerechnet oder valutiert wurde.

Die Vergütung umfasst Trinkgelder, Zuwendungen oder Boni, die einem Anbieter gezahlt oder gutgeschrieben werden. Voraussetzung für das Vorliegen einer Vergütung ist, dass die Höhe der Vergütung dem meldenden Plattformbetreiber bekannt ist oder bekannt sein müsste. Folglich gelten Beträge, die dem meldenden Plattformbetreiber aufgrund seines Geschäftsmodells oder der Art der Vergütung nicht bekannt sein können, nicht als Vergütung im Sinne des Absatzes 3. Der Plattformbetreiber ist nicht verpflichtet Prozesse zu implementieren die dem Ziel dienen, für die Zwecke dieses Gesetzes Kenntnis zu der Vergütung zu erlangen. Nach dem zweiten Teilsatz des ersten Satzes ist dem Plattformbetreiber das Wissen aller mit ihm verbundenen Rechtsträger und aller von ihm beauftragten Dienstleister zuzurechnen. Die Beträge, die einem Anbieter im Zusammenhang mit relevanten Tätigkeiten gezahlt oder gutschrieben werden, müssten einem meldenden Plattformbetreiber beispielsweise bekannt sein, wenn dieser Gebühren, Provisionen oder Steuern einbehält oder erhält, die auf Grundlage der von den Nutzern für relevante Tätigkeiten gezahlten Beträge festgesetzt werden. Nicht erforderlich ist es, dass der Plattformbetreiber bereits im Zeitpunkt der Erbringung der relevanten Tätigkeit die Höhe der Vergütung kennt. Ausreichend ist es, wenn er dieses Wissen zu einem späteren Zeitpunkt erlangt, weil sich etwa die Höhe der Vergütung zum Ende einer Abrechnungsperiode rechnerisch unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren bestimmt.

Eine Vergütung gilt als einem Anbieter gezahlt oder gutgeschrieben, wenn sie auf ein von ihm angegebenes Konto eingezahlt oder auf diesem gutgeschrieben wurde, auch wenn das Konto nicht auf seinen Namen lautet. Für das Vorliegen einer Vergütung ist es nach Satz 2 unerheblich, von wem das Entgelt erbracht wird. Da die Vergütung als das dem Anbieter

gezahlte oder gutgeschriebene Entgelt definiert ist, handelt es sich bei der Höhe der Vergütung um den Betrag nach Abzug der Gebühren, Provisionen oder Steuern, die vom meldenden Plattformbetreiber einbehalten oder erhoben werden.

In Abhängigkeit des Geschäftsmodells des betreffenden meldenden Plattformbetreibers kann die Vergütung entweder direkt von den Verbrauchern an die Anbieter oder über den meldenden Plattformbetreiber an die Anbieter fließen. Letzteres ist beispielsweise der Fall, wenn der meldende Plattformbetreiber als Inkassobeauftragter für den Anbieter tätig wird, d. h. im Auftrag des Anbieters die Vergütung für relevante Tätigkeiten einzieht (vgl. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2).

Zu § 6 (Sonstige Begriffsbestimmungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung der Regelung in Anhang V, Abschnitt I, Unterabschnitt C, Nummer 1 der Amtshilferichtlinie. Rechtsträger ist eine juristische Person, eine Personenvereinigung oder eine Vermögensmasse. Die Vorschrift schließt hiernach beispielsweise Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Trusts und Stiftungen ein. Erfasst werden sämtliche Rechtsgebilde, die keine natürlichen Personen, also keine privaten Anbieter, sind. Erfasst werden auch Rechtsgebilde, die nach den Rechtsordnungen anderer Staaten möglich sind.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird in Umsetzung von Anhang V, Abschnitt I, Unterabschnitt C, Nummer 1 der Amtshilferichtlinie der Begriff des verbundenen Rechtsträgers für die Zwecke des PMAustG definiert.

Zwei Rechtsträger sind miteinander verbunden, wenn der eine den anderen beherrscht oder beide Rechtsträger der gleichen Beherrschung unterliegen. Beherrschung ist dabei als unmittelbares oder mittelbares Eigentum an mehr als 50 Prozent der Stimmrechte und des Kapitals eines Rechtsträgers zu verstehen. Bei einer mittelbaren Beteiligung wird die Erfüllung der Anforderung, durch Multiplikation der Beteiligungsquoten an den nachgeordneten Rechtsträgern ermittelt. Eine natürliche Person oder ein Rechtsträger mit einer Stimmrechtsbeteiligung von mehr als 50 Prozent gelten als Halter von 100 Prozent der Stimmrechte.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 wird der Begriff des staatlichen Rechtsträgers definiert. In der Amtshilferichtlinie ist der Begriff in Anhang V, Abschnitt I, Unterabschnitt C, Nummer 2 festgelegt.

Staatliche Rechtsträger sind jeweils die Regierung eines Staates sowie seine Gebietskörperschaften und deren Behörden. Zu den staatlichen Rechtsträgern zählen auch Einrichtungen, die unter der Kontrolle eines Staates oder einer oder mehrerer Gebietskörperschaften stehen. Zu diesen sind u. a. Regiebetriebe, Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts zu zählen.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird der Begriff der Steueridentifikationsnummer festgelegt und Anhang V, Abschnitt I, Unterabschnitt C, Nummer 3 der Amtshilferichtlinie umgesetzt.

Als Steueridentifikationsnummer ist jede eindeutige Nummer (oder Kombination aus Zahlen und Buchstaben) zu verstehen, die von Mitgliedstaaten natürlicher und nicht-natürlicher Personen ausgestellt werden, um diese für die Zwecke der direkten Besteuerung als in ihrem Hoheitsgebiet steuerpflichtig zu erfassen. Die konkreten Merkmale der Steueridentifikationsnummer (Aufbau, Syntax usw.) werden von der Steuerverwaltung des jeweiligen Mitgliedstaates festgelegt.

Mitgliedstaaten, die keine Steueridentifikationsnummern (an alle ihre Steuerpflichtigen) vergeben, verwenden häufig eine andere Nummer mit hoher Integrität und gleichwertiger Identifizierungssicherheit („funktionale Entsprechung“). Beispiele dafür sind bei natürlichen

Personen die Sozialversicherungsnummer, die Staatsbürgernummer/persönliche Identifikationsnummer oder die Einwohnermeldenummer. Bei Unternehmen kann es sich um die Handels-/Unternehmensregisternummer handeln, vorausgesetzt, diese dient im Mitgliedstaat der (steuerlichen) Ansässigkeit des Unternehmens tatsächlich als Steueridentifikationsnummer.

Satz 2 der Norm bestimmt, dass im Fall der Bundesrepublik Deutschland mit Steueridentifikationsnummer im Falle von Unternehmen die Wirtschafts-Identifikationsnummer im Sinne des § 139c der Abgabenordnung oder, nachrangig, im Falle von natürlichen Personen die Identifikationsnummer im Sinne des § 139b der Abgabenordnung gemeint sind.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird der Begriff der Identifikationsnummer für Umsatzsteuerzwecke festgelegt und Anhang V, Abschnitt I, Unterabschnitt C, Nummer 4 der Amtshilferichtlinie umgesetzt.

Mit Identifikationsnummer für Umsatzsteuerzwecke ist hiernach die von einem Mitgliedstaat erteilte individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer gemäß Artikel 214 der Richtlinie 2006/112/EG gemeint. Im Falle Deutschlands handelt es sich hierbei um die vom BZSt erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer im Sinne des § 27a des Umsatzsteuergesetzes.

Zu Absatz 6

In Absatz 6 wird in Umsetzung von Anhang V, Abschnitt I, Unterabschnitt C, Nummer 5 der Amtshilferichtlinie die Anschrift definiert.

Dies ist die Anschrift des Erstwohnsitzes einer natürlichen Person, d. h. eines privaten Anbieters, bzw. die Anschrift des eingetragenen Sitzes eines Rechtsträgers. Die Anschrift dient dazu festzustellen, in welchem Mitgliedstaat der Anbieter ansässig ist.

Verlangt ein meldender Plattformbetreiber im Rahmen der Registrierung von privaten Anbietern die Angabe der Wohn- oder Rechnungsanschrift und soll diese anschließend als Anschrift gelten, ist durch den Plattformbetreiber sicherzustellen, dass für den Anbieter deutlich wird, dass die Anschrift anzugeben ist, an der er wohnt und die er als seinen Erstwohnsitz betrachtet. In vielen Fällen dürfte die Wohnanschrift des Anbieters mit seiner Rechnungsanschrift übereinstimmen; ist dies nicht der Fall, gilt die Wohnanschrift als Anschrift des Anbieters. Falls der meldende Plattformbetreiber jedoch nur die Rechnungsanschrift erfasst, kann diese als Anschrift des Anbieters gelten.

Zu Absatz 7

In Absatz 7 wird in Umsetzung von Anhang V, Abschnitt I, Unterabschnitt C, Nummer 6 der Amtshilferichtlinie der Meldezeitraum als das jeweilige Kalenderjahr definiert, für welches ein meldepflichtiger Plattformbetreiber Informationen meldet.

Zu Absatz 8

In Absatz 8 wird in Umsetzung von Anhang V, Abschnitt I, Unterabschnitt C, Nummer 7 der Amtshilferichtlinie der Begriff der inserierten Immobilieneinheit definiert.

Dies sind alle Immobilieneinheiten, die dieselbe Anschrift haben und von demselben Anbieter auf einer Plattform zur Vermietung angeboten werden.

Im Sinne dieser Begriffsbestimmung kann es sich bei Immobilieneinheiten um Hotelzimmer, Wohnungen, Häuser, Parkplätze oder sonstige Arten von unbeweglichem Vermögen handeln, die über eine Plattform vermietet werden. Demnach gelten mehrere Hotelzimmer, die von einem Anbieter als Teil eines Hotels unter derselben Anschrift vermietet werden, als eine einzige inserierte Immobilieneinheit. Ebenso gelten getrennte Wohnungen, die in einem Gebäude mit einer einzigen Anschrift von demselben Anbieter vermietet werden, als eine inserierte Immobilieneinheit.

Um eine einzige inserierte Immobilieneinheit handelt es sich allerdings nur, wenn die von einem Anbieter inserierten Einheiten alle ein und denselben Eigentümer haben. Auf die Bestimmung der Eigentümerschaft kommt es indes nur an, wenn ein meldepflichtiger

Anbieter als ausgenommener Anbieter im Sinne des § 4 Absatz 5 Nummer 3 qualifiziert werden soll, weil er im Laufe eines Meldezeitraum in mehr als 2 000 Fällen eine inserierte Immobilieneinheit über dieselbe Plattform vermietet hat beziehungsweise die Nutzung hieran anderweitig überlassen hat. In diesen Fällen hat der meldende Plattformbetreiber nach § 18 Absatz 2 den Nachweis über die Eigentümerschaft zu erheben.

Zu Absatz 9

In Absatz 9 wird in Umsetzung von Anhang V, Abschnitt I, Unterabschnitt C, Nummer 8 der Amtshilferichtlinie die Kennung des Finanzkontos definiert.

Es handelt sich um die eindeutige Identifikationsnummer oder Kennung, die dem meldenden Plattformbetreiber zu dem Bankkonto oder sonstigen Zahlungskonto vorliegt, auf dem die Vergütung eingezahlt oder gutgeschrieben wird. Dieser Ausdruck ist für die Meldepflicht nach § 13 Absatz 2 Nummer 6 von Bedeutung und umfasst die IBAN-Nummer, die Bankleitzahl und die Kontonummer sowie die Zahlungskontokennung, die der meldende Plattformbetreiber zur Überweisung der Vergütung an einen meldepflichtigen Anbieter nutzt.

Ist die Finanzkontokennung einem anderen Plattformbetreiber der gleichen Plattform oder einem beauftragten Drittdienstleister bekannt, ist diese Kenntnis dem meldenden Plattformbetreiber zuzurechnen.

Zu Absatz 10

In Absatz 10 wird der Begriff des Identifizierungsdienstes als ein elektronisches Verfahren definiert, das ein Mitgliedstaat oder die Europäische Union einem Plattformbetreiber zur direkten Bestätigung der Identität und steuerlichen Ansässigkeit eines Anbieters bereitstellt.

Hierbei kann es sich um Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) und andere staatlich autorisierte Lösungen handeln, anhand derer meldende Plattformbetreiber die Identität und/oder steuerliche Ansässigkeit eines Anbieters feststellen können. Stellt eine Steuerverwaltung für die Anbieteridentifizierung einen solchen Dienst mittels einer API-Lösung zur Verfügung, wird sie meldenden Plattformbetreibern in der Regel Zugang zu einem API-Portal gewähren. Wird dann im Rahmen des Registriervorgangs auf der Plattform festgestellt, dass ein Anbieter für Steuerzwecke dem betreffenden Staat zuzuordnen ist, kann der meldende Plattformbetreiber den Anbieter zum API-Portal des Staates weiterleiten, sodass der Staat den Anbieter anhand seiner inländischen Steueridentifikationsnummer oder sonstigen amtlichen Nummer/Kennung identifizieren kann. Bei erfolgreicher Identifizierung des Anbieters als Steuerpflichtiger des Staates wird der Staat dem meldenden Plattformbetreiber über das API-Portal eine eindeutige Kennnummer mitteilen, anhand derer der Staat eine Zuordnung des Anbieters in der Datenbank seiner Steuerpflichtigen vornehmen kann. Meldet der meldende Plattformbetreiber später Informationen zu diesem Anbieter, gibt er dabei diese eindeutige Kennnummer an, mithilfe welcher der Staat, der die Informationen erhält, den Anbieter eindeutig zuordnen kann.

Sofern ein Mitgliedstaat oder die Europäische Union einen Identifizierungsdienst zur Verfügung stellt, kann ein meldender Plattformbetreiber entscheiden, diesen zu verwenden. In diesem Fall darf der Plattformbetreiber von der Erhebung und Meldung von bestimmten personenbezogenen Angaben zur Identifizierung des Anbieters nach § 16 Absatz 5 absehen.

Zu Absatz 11

Absatz 11 bestimmt für die Zwecke des PMAustG jeden Staat und jedes Gebiet als Drittstaat, der oder das nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist.

Zu § 7 (Besondere Begriffsbestimmungen für nicht in der Union ansässige Plattformbetreiber)

Diese Begriffsbestimmungen sind ausschließlich im Zusammenhang mit Plattformbetreibern von Bedeutung, die nicht in der Union ansässig sind aber als exterritoriale Betreiber in der Union tätig sind (§ 3 Absatz 4 Nummer 2).

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird in Umsetzung von Anhang V, Abschnitt I, Unterabschnitt A, Nummer 5 der Amtshilferichtlinie der Begriff des qualifizierten Plattformbetreibers definiert.

Nach der Richtlinie (EU) 2021/514 unterfallen auch nicht in der Union ansässige Plattformbetreiber den Meldepflichten, sofern sie in der Union ihre Tätigkeiten ausüben. Da diese Meldeverpflichtung nur einseitig gilt, erhalten die Steuerverwaltung der Drittstaaten, aus denen heraus Plattformbetreiber in der Union tätig sind, keine Informationen zu Anbietern, die in der Union ansässige Plattformen nutzen.

Um es den Mitgliedstaaten und Drittstaaten zu erlauben, anstelle der einseitigen Meldeverpflichtung im gegenseitigen Interesse eine geregelte Amtshilfe in Bezug auf die von Plattformbetreibern gemeldeten Informationen durchzuführen, ist in der Richtlinie ein Mechanismus vorgesehen, demzufolge eine Meldeverpflichtung für außereuropäische Betreiber nicht besteht, sofern und soweit diese Informationen an ihre örtliche Steuerverwaltung melden, die sodann im Wege des automatischen Informationsaustausches mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ausgetauscht werden („switch off“-Mechanismus). Der Mechanismus reduziert daneben die Herausforderungen, die entstehen können, wenn Plattformbetreiber in Drittstaaten ihren Verpflichtungen nach dem PMAustG nicht nachkommen, da es im Rahmen einer gegenseitigen Amtshilfe an der Steuerverwaltung des Ansässigkeitsdrittstaats ist, die Beachtung der Melde- und Sorgfaltspflichten gegenüber den Plattformbetreibern durchzusetzen.

Der in Absatz 1 geregelte qualifizierte Plattformbetreiber ist von der Anwendung der Melde- und Sorgfaltspflichten ausgenommen, wenn er in einem qualifizierten Drittstaat im Sinne des Absatzes 2 ansässig ist und die von ihm betriebene Plattform ausschließlich solche relevanten Tätigkeiten ermöglicht, die alle qualifizierte relevante Tätigkeiten im Sinne des Absatzes 4 sind.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird in Umsetzung von Anhang V, Abschnitt I, Unterabschnitt A, Nummer 6 der Amtshilferichtlinie der Begriff des qualifizierten Drittstaats definiert.

Bei einem Drittstaat handelt es sich um einen qualifizierten Drittstaat, wenn dieser auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung einen automatischen Austausch von Informationen durchführt, die als mit den nach dem PMAustG zu meldenden Informationen gleichwertig gelten (qualifizierte Vereinbarung). Voraussetzung ist, dass der automatische Informationsaustausch mit allen Mitgliedstaaten durchgeführt wird. Erlaubt eine zwischenstaatliche Vereinbarung den Austausch durch einen Drittstaat nur mit einzelnen Mitgliedstaaten, kommt ein Plattformbetreiber, der in diesem Drittstaat ansässig ist, nicht als qualifizierter Drittstaat in Betracht. Ein Plattformbetreiber dieses Drittstaats muss ungeachtet des automatischen Informationsaustausches mit einigen Mitgliedstaaten die Melde- und Sorgfaltspflichten des PMAustG beachten. Um zu verhindern, dass infolge dessen, Informationen teilweise doppelt an die Mitgliedstaaten übermittelt werden – ein Mal aufgrund der unmittelbaren Meldeverpflichtung des PMAustG, ein zweites Mal im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs – ist ein Plattformbetreiber von der Meldeverpflichtung des PMAustG befreit, soweit der automatische Informationsaustausch Anwendung findet (§ 12 Absatz 5).

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt den Begriff einer qualifizierten Vereinbarung. Die Norm dient der Umsetzung von Anhang V, Abschnitt I, Unterabschnitt A, Nummer 7 der Amtshilferichtlinie.

Eine zwischenstaatliche Vereinbarung zwischen zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen ist eine qualifizierte Vereinbarung, wenn sie regelt, dass Informationen ausgetauscht werden, die mit den nach § 13 von Plattformbetreibern zu meldenden Informationen „gleichwertig“ sind. Nicht erforderlich ist es, dass die Vereinbarung einen wechselseitigen Austausch vorsieht. Ausreichend ist es, wenn Informationen einseitig von einem Drittstaat übermittelt werden. Die qualifizierte

Vereinbarung im Sinne der Norm besteht im Verhältnis zu jeweils einem Mitgliedstaat. Damit ist eine Mehrseitige Vereinbarung, die lediglich in einem bilateralen Verhältnis als wirksam notifiziert beziehungsweise aktiviert werden kann, mit umfasst.

Die Gleichwertigkeit der auszutauschenden Informationen wird, wie Satz 2 klarstellt, durch die Europäische Kommission gemäß Artikel 8ac Absatz 7 der Amtshilferichtlinie im Wege eines Durchführungsrechtsaktes festgestellt. Modelhaft für eine Vereinbarung im Sinne des Artikel 8ac ist die von der OECD entwickelte Mehrseitige Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über mittels digitaler Plattformen erzielte Einkünfte (Multilateral Competent Authority Agreement on Automatic Exchange of Information on Income Derived through Digital Platforms – DPI MCAA), welche den Austausch der Daten nach dem OECD-Melderegeln ermöglichen soll.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird in Umsetzung von Anhang V, Abschnitt I, Unterabschnitt A, Nummer 9 der Amtshilferichtlinie der Begriff der qualifizierten relevanten Tätigkeit definiert.

Eine qualifizierte Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats und eines Drittstaats kann den automatischen Austausch von Informationen regeln, die zwar als gleichwertig im Sinne des Absatzes 3 gelten, die sich aber nur auf bestimmte relevante Tätigkeiten erstrecken. Während das PMAustG eine unmittelbare Meldeverpflichtung bzgl. aller in § 5 Absatz 1 genannten Tätigkeiten vorsieht, kann eine zwischenstaatliche Vereinbarung regeln, dass ein Informationsaustausch nur zu einzelnen der in § 5 Absatz 1 genannten Tätigkeiten stattfindet. Soweit ein Austausch zu bestimmten relevanten Tätigkeiten nach Maßgabe der qualifizierten Vereinbarung erfolgt, handelt es sich um qualifizierte Vereinbarungen.

Bedeutsam ist die Qualifizierung für das Vorliegen eines qualifizierten Plattformbetreibers im Sinne des Absatzes 1.

Beispiel 1: Der Plattformbetreiber P ist in einem Drittstaat D ansässig. P ermöglicht es Anbietern, die in der Union ansässig sind, über die von P betriebene Plattform persönliche Dienstleistungen zu erbringen. D hat mit allen Mitgliedstaaten Vereinbarung getroffen, der zufolge Informationen über persönliche Dienstleistungen, die von den in der Union ansässigen Anbietern erbracht worden sind, mit den Mitgliedstaaten ausgetauscht werden (qualifizierte Vereinbarung).

Beispiel 2: Wie Beispiel 1, nur ermöglicht die Plattform des P es den Anbietern zusätzlich, Waren zu verkaufen. Die Vereinbarung des D mit den Mitgliedstaaten sieht jedoch nur einen automatischen Austausch über Informationen zu persönlichen Dienstleistungen vor.

Im Beispiel 1 sind alle relevanten Tätigkeiten, die der P ermöglicht, auch qualifizierte relevante Tätigkeiten. Da die qualifizierte Vereinbarung des D auch mit allen Mitgliedstaaten besteht, ist P ein qualifizierter Plattformbetreiber und damit nicht im Anwendungsbereich der Abschnitte 3 und 4 des PMAustG.

Im Beispiel 2 ist der von P ermöglichte Warenverkauf nicht eine qualifizierte relevante Tätigkeit. P kommt damit nicht als qualifizierter Plattformbetreiber in Betracht. Um zu verhindern, dass infolge dessen, Informationen bzgl. der von Anbietern erbrachten persönlichen Dienstleistungen doppelt an die Mitgliedstaaten übermittelt werden – ein Mal aufgrund der unmittelbaren Meldeverpflichtung des PMAustG, ein zweites Mal im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs zwischen D und den Mitgliedstaaten – ist der P von der Meldeverpflichtung bzgl. dieser relevanten Tätigkeit befreit (§ 12 Absatz 5). P ist nach dem PMAustG nur zur unmittelbaren Meldung der Informationen bzgl. der erbrachten Warenverkäufe verpflichtet.

Zu Unterabschnitt 3 (Verfahrensvorschriften)

Zu § 8 (Zuständige Behörde)

Das PMAustG bestimmt in § 8, dass das Bundesministerium der Finanzen zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes ist, soweit es seine Zuständigkeit gemäß Finanzverwaltungsgesetzes nicht auf das BZSt übertragen hat oder sich aus dem PMAustG anderes ergibt. Das PMAustG bestimmt insbesondere im § 9 Aufgaben, die das BZSt in seiner Funktion als zuständige Behörde wahrnimmt.

Zu § 9 (Aufgaben des Bundeszentralamts für Steuern)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Entgegennahme von Informationen zu meldepflichtigen Anbietern durch das BZSt. Die entgegenezunehmenden Informationen werden entweder aus dem Ausland von zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten aufgrund Artikel 8ac Absätze 2 und 3 der Amtshilferichtlinie übermittelt, von nicht in der Union ansässigen Plattformbetreibern oder von im Inland ansässigen meldenden Plattformbetreibern gemeldet. Die Informationen werden gespeichert, um ihre weitere Verarbeitung zu ermöglichen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist das BZSt zuständig, Informationen zu im Inland ansässigen Anbietern beziehungsweise in Bezug auf im Inland belegenes unbewegliches Vermögen an die zuständigen Finanzbehörden der Länder weiterzuleiten, damit diese die Informationen im Rahmen des Besteuerungsverfahrens berücksichtigen können (Satz 1). Nach Satz 2 hat das BZSt die gemeldeten Informationen einzelner Steuerpflichtiger unter Verwendung automatisierter Verfahren zuzuordnen. Soweit eine Zuordnung zu Steuerpflichtigen beziehungsweise zuständigen Finanzbehörden automatisiert nicht erfolgen kann, erfolgt eine Weiterleitung an die Finanzbehörden der Länder nicht. Nach Satz 3 werden im Grundsatz alle einzelnen Steuerpflichtigen und Finanzbehörden zugeordneten Informationen an die Finanzbehörden der Länder übermittelt. Die Möglichkeit einer Auswertung dieser Informationen auf Ebene der Landesfinanzbehörden und Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitserwägungen bleibt dadurch unberührt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung des Artikel 8ac Absatz 2 der Amtshilferichtlinie und regelt die Verpflichtung des Bundeszentralamts für Steuern, den automatischen Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchzuführen. Im Rahmen des automatischen Informationsaustausches erfolgt eine Anhörung Betroffener nach § 117 Absatz 4 Satz 3 der Abgabenordnung nicht. Satz 2 regelt den erstmaligen und regelmäßigen Austauschzeitpunkt. Die zwischenstaatliche Datenübermittlung erfolgt im Vergleich zu anderen Verfahren des automatischen Informationsaustausches bereits kurz nach dem Ende des jeweiligen Meldezeitraums, um eine Berücksichtigung der Informationen in vorausgefüllten Steuererklärungen durch die Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten leichter realisieren zu können. In Satz 3 wird dies für den automatischen Informationsaustausch nach dem PMAustG bestimmt.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift des Absatzes 4 regelt die Befugnisse des BZSt, die ihm gemeldeten beziehungsweise übermittelten Informationen im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung auswerten zu dürfen (Satz 1). Die Befugnisse und Pflichten der Landesfinanzbehörden zur Auswertung derselben Informationen bleiben gemäß Satz 2 unberührt. Satz 3 stellt wiederum klar, dass die speziellen Verwendungszweckbeschränkungen, die im Rahmen der steuerlichen Amtshilfe auf Grundlage des EU-Amtshilfegesetzes gelten, unangetastet bleiben.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt, dass das BZSt die von ihm zu speichernden Informationen 15 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Entgegennahme erfolgt ist, löscht. Zusätzlich wird bestimmt, dass bei Eingang einer Änderungsmeldung zu einer gespeicherten Meldung die

ursprüngliche Meldung für 15 Jahre ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Änderungsmeldung vorzuhalten ist. Damit wird sichergestellt, dass die vorgenannten Informationen im Interesse der Steuerpflichtigen für die Klärung des steuerlichen Sachverhaltes herangezogen werden können. Diese Frist gewährleistet eine Auswertbarkeit innerhalb der unter Berücksichtigung von Anlauf- und Ablaufhemmungen möglichen Festsetzungsfrist.

Die Frist entspricht den Regelungen in § 3 Absatz 4 des EU-Amtshilfegesetzes, § 138a Absatz 7 Satz 5 der Abgabenordnung und in § 5 Absatz 5 des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes. Der Absatz dient der Umsetzung des Artikel 25 Absatz 5 der EU-Amtshilferichtlinie.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt bestimmte Veröffentlichungspflichten, denen das BZSt im Interesse einer einfachen Anwendung des PMAustG durch meldende Plattformbetreiber nachkommen soll.

Nach der Richtlinie (EU) 2021/514 steht es den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten frei, zu notifizieren, dass in Bezug auf ihre jeweiligen meldepflichtigen Anbieter die Angabe zur Kennung des Finanzkontos (§ 6 Absatz 9) nicht verwendet wird. Die Notifikation bewirkt, dass diese Angabe, sofern sie für den Plattformbetreiber verfügbar ist, nicht übermittelt wird. Damit meldende Plattformbetreiber informiert sind, in Bezug auf welche meldepflichtigen Anbieter sie die Kennung des Finanzkontos nicht zu melden brauchen, bestimmt Satz 1 der Nummer 1, dass das BZSt die entsprechenden Notifikationen der zuständigen Behörden veröffentlicht. Satz 2 regelt, dass das Bundesministerium der Finanzen gegenüber der Europäischen Kommission notifiziert, dass die Finanzkontenkennung von meldenden Plattformbetreibern in Bezug auf im Inland ansässige Anbieter nicht verwendet werden wird. Der Nutzen der Angabe des Finanzkontos steht in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Eingriff in das Recht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung und ist aus Gründen der Datenminimierung nicht sinnvoll.

Nach der Nummer 2 veröffentlicht das BZSt Feststellungen, die im Wege von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission in Bezug auf die Gleichwertigkeit des Informationsaustausches mit Drittstaaten getroffen wurden (vgl. § 7).

Die Nummer 3 und 4 regeln die Veröffentlichung von Übersichten durch das BZSt, denen meldende Plattformbetreiber leicht entnehmen können sollen, welche Möglichkeiten ihnen zur Erhebung beziehungsweise Überprüfung von Angaben zu meldepflichtigen Anbietern durch die Mitgliedstaaten oder die Europäische Union zur Verfügung gestellt sind.

Zu Absatz 7

Absatz 7 weist dem BZSt die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens nach § 11 zu.

Zu Absatz 8

Absatz 8 weist dem BZSt die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens nach § 10 des Gesetzes zu.

Zu Absatz 9

Im Rahmen der Aufgabenerledigung nach den Absätzen 7 und 8 sind durch das BZSt Informationen zu berücksichtigen, die von anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union übermittelt werden. Zugleich sind diesen Behörden Mitteilungen durch das BZSt zu übermitteln. Zur Vereinfachung dieser Prozesse richtet die Europäische Kommission nach Artikel 8ac Absatz 6 der Amtshilferichtlinie ein zentrales Register ein welches nach Absatz 9 durch das BZSt zu nutzen ist.

Zu Absatz 10

Nach Artikel 8ac Absatz 1 Satz 2 und Anhang V, Abschnitt IV, Unterabschnitt C der Amtshilferichtlinie haben die Mitgliedstaaten die Einhaltung der Melde- und Sorgfaltspflichten durch meldende Plattformbetreiber sicherzustellen. Nach Absatz 10 fällt diese Aufgabe dem BZSt zu. Die Regelungen über die Außenprüfung und den Datenzugriff nach § 147 Absatz 5 und 6 der Abgabenordnung gelten entsprechend. Ebenso ist das BZSt befugt, zur

Ermittlung von Sachverhalten mit anderen zuständigen Behörden koordinierte Prüfungen im Wege der Amtshilfe durchzuführen.

Zu Absatz 11

In Ergänzung zu den in Absatz 10 geregelten Aufsichtspflichten des BZSt, ist es nach Absatz 11 zuständig für die Durchführung der in den §§ 25 und 26 geregelten Maßnahmen zur Durchsetzung der Pflichten nach dem PMAustG.

Zu § 10 (Verfahren zur Feststellung eines ausgenommenen Plattformbetreibers)

Die Vorschrift des § 10 regelt die Einzelheiten des Verfahrens zur Feststellung, dass es sich bei einem Plattformbetreiber um einen ausgenommenen Plattformbetreiber (§ 3 Absatz 3) handelt.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 stellt das Bundeszentralamt für Steuern fest, dass ein Plattformbetreiber ein ausgenommener Plattformbetreiber ist, wenn durch diesen der Nachweis erbracht worden ist, dass die von ihm betriebene Plattform nicht von meldepflichtigen Anbietern genutzt werden kann. Erforderlich ist, dass dies in tatsächlicher Hinsicht nicht möglich ist. Nicht ausreichend ist danach, dass ein Plattformbetreiber lediglich in seinen Nutzungsbedingungen Regelungen vorsieht, denen zufolge nur bestimmte Anbieter seine Plattform nutzen dürfen, die Einhaltung dieser Bestimmungen aber nicht sicherstellt. Notwendig ist vielmehr, dass wirksame technische, organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Absicherung getroffen werden, die sich auch nicht auf bloße Stichproben beschränken. Nach Satz 1 setzt die Feststellung einen entsprechenden Antrag eines Plattformbetreibers voraus. Die Feststellung kann jeweils nur längstens für einen Meldezeitraum gestellt werden (Satz 2).

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 kann eine einmal getroffene Feststellung auf Antrag verlängert werden. Dabei kann auf den Nachweisen und Erkenntnissen eines früheren Verfahrens aufgebaut werden. Die Anforderung folgen aus Anhang V, Abschnitt I, Unterabschnitt A, Nummer 3 der Amtshilferichtlinie.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Antragsberechtigung. Plattformbetreiber müssten nach § 12 Absatz 1 verpflichtet sein, an das BZSt zu melden, um den Antrag nach § 10 Absätze 1 oder 2 beim BZSt stellen zu dürfen. Soweit nach den § 12 Absätze 2 bis 4 ein Wahlrecht besteht, setzt die Antragsberechtigung voraus, dass der Plattformbetreiber das BZSt als Adressat seiner Meldung gewählt hätte. Nach Satz 2 ist der Antrag spätestens drei Monate vor Ablauf der in § 12 Absatz 1 Satz 1 genannten Frist zu stellen, bis zu der meldende Plattformbetreiber Informationen an das BZSt melden müssen. Dem Plattformbetreiber steht es frei, den Antrag zu einem früheren Zeitpunkt, insbesondere noch vor Beginn eines Meldezeitraums zu stellen, um beispielsweise Planungssicherheit dazu zu erlangen, ob von ihm die Sorgfaltspflichten nach den §§ 13 ff. beachtet werden müssen. Der Antrag ist auf elektronischem oder postalischem Weg zu stellen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 nennt in Satz 1 die Informationen, die im Rahmen der Beantragung anzugeben und mit Unterlagen (Satz 2) zu untermauern sind. Die Angaben gemäß der Nummern 3 und 6 geben dem BZSt einen Aufschluss, inwieweit eine Abstimmung mit anderen zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union angezeigt ist, um unrichtige oder sich widersprechende Feststellungen zu vermeiden.

Zu Absatz 5

Im Hinblick darauf regelt Absatz 5 die Befugnis des BZSt, mit anderen zuständigen Behörden im Wege der Amtshilfe bei Bedarf koordiniert vorzugehen. Ein Anspruch des Antragstellers hierauf ist damit nicht verbunden. Eine Anhörung findet nach dem zweiten Teilsatz nicht statt.

Zu Absatz 6

Absatz 6 bestimmt die Möglichkeit der Rücknahme und des Widerrufs einer einmal getroffenen Feststellung, wenn sich die der Entscheidung zugrunde gelegenen Voraussetzungen als unrichtig erweisen.

Zu Absatz 7

Das Verfahren zur Feststellung eines ausgenommenen Plattformbetreibers ist nach Absatz 7 gebührenpflichtig. Die Gebühr soll zumindest in den Teilen den Aufwand kompensieren, der dem BZSt im Zuge der relativ aufwändigen Prüfung der Voraussetzungen entsteht.

Zu Absatz 8

Nach Absatz 8 hat jeder ausgenommene Plattformbetreiber, für den eine Feststellung über die Freistellung durch das BZSt getroffen worden ist, diesem unverzüglich jede Änderung der in der Antragstellung gemachten Angaben mitzuteilen. Dies erleichtert die Anwendung des Absatzes 6 durch das BZSt.

Zu § 11 (Registrierung)

Die Regelung des § 11 dient der Umsetzung von Artikel 8ac Absatz 4 und 5, Anhang V, Abschnitt IV, Unterabschnitt F, Nummern 1 bis 5 und 7 Amtshilferichtlinie

Nicht in der Union ansässige Plattformbetreiber (§ 3 Absatz 4 Nummer 2) sind verpflichtet, sich in einem Mitgliedstaat ihrer Wahl zu registrieren (Absatz 1). Für die Registrierung im Inland ist nicht erforderlich, dass der Plattformbetreiber Anbieter hat, die im Inland ansässig sind. Die Registrierung muss bei Inkrafttreten des PMAustG und, wenn ein Rechtsträger erst später ein meldender Plattformbetreiber wird, unverzüglich bei Erfüllen der maßgeblichen Bedingungen erfolgen (§ 28). Die Registrierung ist im Rahmen der Meldeverpflichtung nach der Richtlinie (EU) 2021/514 insoweit von Relevanz, als ein Plattformbetreiber, der es unterlässt, sich zu registrieren, dem Recht jedes Mitgliedstaats zuwiderhandelt. Dies erlaubt es den Mitgliedstaaten einerseits und verpflichtet sie andererseits, gemeinsame Anstrengungen zur Durchsetzung der Verpflichtungen nach der Richtlinie gegenüber einem Plattformbetreiber zu unternehmen.

In Absatz 2 Satz 1 werden die Angaben bestimmt, die im Rahmen der Registrierung durch die Plattformbetreiber mitzuteilen sind. Das BZSt weist dem Plattformbetreiber nach Satz 2 eine individuelle Registriernummer zu. Im Fall der Änderung sind die Angaben nach Absatz 2 Satz 1 durch den Plattformbetreiber zu aktualisieren (Absatz 3). Das BZSt ist dafür zuständig, die Registrierung eines Plattformbetreibers zur Kenntnis aller zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten zu bringen (Absatz 4). Es hat daneben die Pflicht, unter den Absatz 5 genannten Voraussetzungen die Europäische Kommission zu ersuchen, eine einmal zugewiesene Registrierung zu löschen. Wird dem BZSt bekannt, dass ein meldender Plattformbetreiber im Sinne des § 3 Absatz 4 Nummer 2 weder beim BZSt noch bei einer anderen zuständigen Behörde registriert ist, macht es die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten hierauf aufmerksam (Absatz 6). In Absatz 7 sieht die Vorschrift vor, dass eine einmal erteilte Registrierung durch das BZSt zu widerrufen ist, wenn ihr keine Meldung nach § 12 folgt. Infolge des Registrierungswiderrufs fällt die Sanktionierung dieses Plattformbetreibers zurück in die Zuständigkeit aller Mitgliedstaaten. Zur Vermeidung von Strategien, die die Mechanismen zur Durchsetzung der Meldepflicht beeinträchtigen könnten, soll ein Plattformbetreiber, dessen Registrierung schon einmal entzogen worden ist, nur erneut registriert werden dürfen, wenn er eine ausreichende Sicherheit dafür leistet, dass er auch seiner Meldeverpflichtung nachkommen wird (Absatz 8).

Zu Abschnitt 2 (Meldepflichten)

Zu § 12 (Meldepflicht)

Zu Absatz 1

Die Verpflichtung meldender Plattformbetreiber, dem BZSt Informationen zu meldepflichtigen Anbietern zu melden, folgt aus Absatz 1 Satz 1. Die Meldungen sind hiernach bis Ende

Januar eines jeden Jahres für den abgelaufenen Meldezeitraum vorzunehmen. Die Regelung bestimmt auch, dass abweichend davon eine Übermittlung von Lösch- und Korrekturmeldungen durch Plattformbetreiber auch unterjährig zu erfolgen haben, unverzüglich nach Bekanntwerden einer dahingehenden Notwendigkeit. Mit Absatz 1 wird Anhang V, Abschnitt III, Unterabschnitt A Nummern 1 und 5 der Amtshilferichtlinie umgesetzt

Zu Absatz 2

Nach Absatz 1 Satz 1 bestimmt sich die Meldepflicht von Plattformbetreibern, die im Inland ansässig sind, darüber hinaus nach den Absätzen 2 und 3. Absatz 2 regelt den Fall, dass ein Plattformbetreiber nicht nur nach dem PMAustG verpflichtet ist, an das BZSt zu melden, sondern parallel nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats verpflichtet ist, der dortigen zuständigen Behörde Meldung zu erstatten.

Beispiel: Plattformbetreiber P hat seinen Sitz im Inland, den Ort seiner tatsächlichen Geschäftsleitung aber in Österreich. Der P ist nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 im Inland meldepflichtig. Er ist zugleich aufgrund der Umsetzung des Anhangs V, Abschnitt I, Unterabschnitt A, Nummer 4 Buchstabe a Unterbuchstabe ii der Amtshilferichtlinie verpflichtet, der zuständigen Behörde Österreichs zu melden.

Um eine doppelte Meldung zu vermeiden, hat ein derart mehrfach verpflichteter Plattformbetreiber zu entscheiden, an welche zuständige Behörde er meldet (Absatz 2 Satz 1). Er muss daneben alle anderen zuständigen Behörden über seine Entscheidung informieren. Die Vorschrift dient der Umsetzung des Anhangs V, Abschnitt IV, Unterabschnitt E der Amtshilferichtlinie. Entscheidet im obigen Beispiel der P, an die zuständige Behörde Österreichs zu melden, ist er nach Satz 2 von der Meldepflicht an das BZSt befreit. Mit den Absätzen 2 und 3 wird Anhang V, Abschnitt III, Unterabschnitt A Nummer 2 der Amtshilferichtlinie umgesetzt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Fall, dass eine Plattform mehrere Betreiber hat. Die Plattformbetreiber können alle im Inland oder teilweise im In- und teilweise im Ausland ansässig sein. Die Plattformbetreiber sind im Grundsatz alle nebeneinander zur Meldung derselben Informationen verpflichtet. Um Mehrfachmeldungen zu verhindern, steht es einem Plattformbetreiber frei, von der Meldung an das BZSt abzusehen, wenn er nachweisen kann, dass ein anderer Plattformbetreiber die Meldeverpflichtung erfüllt.

Zu Absatz 4

Für nicht in der Union ansässige Plattformbetreiber ordnet der Absatz 4 an, dass sie nur unter der Voraussetzung verpflichtet sind, an das BZSt zu melden, wenn sie sich im Inland registriert haben. Mit dem Absatz 4 wird Anhang V, Abschnitt III, Unterabschnitt A Nummer 3 der Amtshilferichtlinie umgesetzt.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift in Abschnitt 5 betrifft ebenfalls nur nicht in der Union ansässige Plattformbetreiber. Der Absatz regelt die Fälle, in denen der „switch off“-Mechanismus nicht vollständig zur Anwendung kommt, da die Voraussetzungen für das Vorliegen eines qualifizierten Plattformbetreibers (§ 7 Absatz 1) nicht erfüllt sind. Der Grund hierfür kann darin bestehen, dass eine qualifizierte Vereinbarung zwischen dem Ansässigkeitsdrittstaat nicht mit allen Mitgliedstaaten besteht. Der Grund kann daneben darin liegen, dass nicht alle Tätigkeiten, die von dem Plattformbetreiber ermöglicht werden, qualifizierte relevante Tätigkeiten sind. Ursächlich kann schließlich eine Kombination beider vorgenannter Gründe sein.

Beispiel 1: der Plattformbetreiber P ist in einem Drittstaat D ansässig. P ermöglicht es Anbietern, die in der Union ansässig sind, über die von P betriebene Plattform persönliche Dienstleistungen zu erbringen. D hat nur mit dem Mitgliedstaat NDL eine Vereinbarung getroffen, der zufolge Information über persönliche Dienstleistungen, die von den in der Union ansässigen Anbietern erbracht worden sind, mit NDL ausgetauscht werden.

Beispiel 2: Der Plattformbetreiber P ist in einem Drittstaat D ansässig. P ermöglicht es Anbietern, die in der Union ansässig sind, über die von P betriebene Plattform persönliche Dienstleistungen und Warenverkäufe zu erbringen. D hat mit allen Mitgliedstaaten eine Vereinbarung über den automatischen Austausch von Informationen über Plattformeinkünfte geschlossen. Die Vereinbarung sieht allerdings nur einen Austausch von Information im Zusammenhang mit erbrachten persönlichen Dienstleistungen vor.

Beispiel 3: Wie Beispiel 2 nur hat D eine Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch lediglich mit drei Mitgliedstaaten getroffen.

Der Absatz 5 bestimmt, dass ein meldender Plattformbetreiber insoweit von der Meldung befreit ist, als gleichwertige Informationen bereits im Zuge eines zwischenstaatlichen Amtshilfeverkehrs durch seinen Ansässigkeitsdrittstaat übermittelt werden. Mit dem Absatz 5 wird Anhang V, Abschnitt III, Unterabschnitt A Nummer 4 der Amtshilferichtlinie umgesetzt.

Zu § 13 (Meldepflichtige Informationen)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Anhang V, Abschnitt III, Unterabschnitt B der Amtshilferichtlinie.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 sind die Angaben vorgegeben, die von dem meldenden Plattformbetreiber über sich selbst mitgeteilt werden müssen.

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Anhang V, Abschnitt III, Unterabschnitt B Nummer 1 der Amtshilferichtlinie.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt mit den Nummern 1 bis 5, welche Angaben zu einem Anbieter gemeldet werden müssen, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt. Die Informationen dienen der Identifizierung der Person und erlauben der empfangenden Steuerverwaltung, die Daten einem Steuerpflichtigen zuzuordnen.

Die Nummern 6 bis 11 betreffen Angaben bzgl. der Art und der Häufigkeit der von einem Anbieter erbrachten relevanten Tätigkeiten, einschließlich der damit erzielten Vergütung.

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Anhang V, Abschnitt III, Unterabschnitt B Nummer 2 der Amtshilferichtlinie.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt mit den Nummern 1 bis 6, welche Angaben zu einem Anbieter gemeldet werden müssen, bei dem es sich um einen Rechtsträger handelt.

Die Nummer 7 verweist auf die Angaben bzgl. der Art und der Häufigkeit der von einem Anbieter erbrachten relevanten Tätigkeiten, einschließlich der damit erzielten Vergütung.

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Anhang V, Abschnitt III, Unterabschnitt B Nummer 2 der Amtshilferichtlinie.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, welche weiteren Angaben gemeldet werden müssen, wenn durch einen meldepflichtigen Anbieter relevante Tätigkeiten in Form der Überlassung unbeweglichen Vermögens erbracht wurden.

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Anhang V, Abschnitt III, Unterabschnitt B Nummer 3 der Amtshilferichtlinie.

Zu § 14 (Meldeverfahren)

Zu Absatz 1

Die Meldung der Plattformbetreiber an das BZSt erfolgen ausschließlich elektronisch im Wege der Datenfernübertragung, um eine effiziente und sichere Weiterverarbeitung zu

ermöglichen. Der dem zugrundeliegenden amtlich vorgeschriebenen Datensatz wird durch das Bundesministerium der Finanzen bekannt gegeben.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Anhang V, Abschnitt III, Unterabschnitt A Nummer 6 der Amtshilferichtlinie.

Nach Satz 1 der Vorschrift ist die Vergütung in der Währung zu melden, in der sie an den Anbieter gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde. Die Vergütung kann außer in Fiat-Geld auch in Form von Kryptowährungen und sonstigen Sachleistungen erfolgen (§ 5 Absatz 3). Für die Zwecke des automationsunterstützten Besteuerungsverfahrens ist es erforderlich, dass die Finanzbehörden einen Anhalt über den Wert der Vergütung in Euro erhalten. Gemäß Satz 2 haben meldende Plattformbetreiber den Wert der Vergütung, wenn sie nicht in Form von Fiat-Geld erbracht wird, zu ermitteln und in Euro zu melden. Die Wertermittlung ist von dem jeweiligen Plattformbetreiber in einheitlicher Weise auszuüben.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Anhang V, Abschnitt III, Unterabschnitt A Nummer 7 der Amtshilferichtlinie.

Meldende Plattformbetreiber müssen die Angaben hinsichtlich der dem Anbieter ausbezahlten oder gutgeschriebenen Vergütung sowie der durch den Plattformbetreiber einbehaltenen oder erhobenen Gebühren, Provisionen und Steuern pro Quartal melden. Bei der Überlassung unbeweglichen Vermögens müssen diese Beträge wieder pro inseriertem Objekt gemeldet werden.

Zu Absatz 4

In der Plattformökonomie sind Transaktionen anzutreffen, die sowohl eine Waren- als auch eine Dienstleistungskomponente umfassen. In derartigen Fällen ist möglicherweise nicht sofort offensichtlich, welche relevante Tätigkeiten erbracht wird.

Ein meldender Plattformbetreiber sollte zunächst feststellen, ob es sich bei einer Transaktion um den Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen handelt und ob in letzterem Fall eine relevante Dienstleistung vorliegt. In den meisten Fällen dürfte eindeutig sein, wie eine Transaktion einzustufen ist. Wird beispielsweise das Verfügungsrecht an einem materiellen Wirtschaftsgut übertragen, ohne dass eine zeit- oder aufgabengebundene Tätigkeitskomponente vorliegt, sollte davon ausgegangen werden, dass es sich um einen Warenverkauf handelt.

Umfasst eine Transaktion sowohl relevante Dienstleistungen als Warenverkaufskomponenten und sind die beiden Komponenten für den meldenden Plattformbetreiber erkennbar oder voneinander trennbar, kann der meldende Plattformbetreiber die Meldung auf die relevante Dienstleistung und den Warenverkauf aufteilen. Grundsätzlich sind Komponenten einer Transaktion erkennbar oder voneinander trennbar, wenn sie auch unabhängig voneinander erbracht werden könnten.

Erbringt ein Anbieter beispielsweise Fliesenlegerleistungen und liefert gleichzeitig die zu verlegenden Fliesen, so besteht eine Kernkomponente der Transaktion im Verkauf von Waren (Fliesen) und stellt somit keine relevante Dienstleistung dar. Allerdings besteht eine weitere wesentliche Komponente im Verlegen der Fliesen durch den Anbieter, was der Begriffsbestimmung einer persönlichen Dienstleistung entspricht, da es sich um die Ausübung einer zeit- oder aufgabengebundenen Tätigkeit durch eine oder mehrere natürliche Personen auf Wunsch des Kunden handelt. Soweit der meldende Plattformbetreiber die der Verlegeleistung zuzuordnende Komponente abgrenzen kann, sollte dieser Teil der Transaktion als relevante Dienstleistung gemeldet werden.

Sind die Komponenten nicht erkennbar oder voneinander trennbar, sollte der Schwerpunkt der Tätigkeit bestimmt werden. Ob eine Komponente eine reine Nebenleistung zur eigentlichen Transaktion ist oder nicht, sollte dabei anhand der Dienstleistungen und/oder Waren bestimmt werden, die der Anbieter im Rahmen der Transaktionen erbringt bzw. verkauft.

Eine von einem Anbieter erbrachte Lieferleistung ist beispielsweise keine reine Nebenleistung zum Verkauf von Waren, wenn die betreffenden Waren von einem Dritten verkauft werden, z. B. einem Restaurant, womit die Lieferung als eine persönliche Dienstleistung des Anbieters zu betrachten ist. Auch eine Änderungs- oder Maßschneidereileistung, die ein Anbieter an von einem Nutzer bereitgestellten Kleidungsstücken vornimmt, ist als eine persönliche Dienstleistung und nicht als reine Nebenleistung zum Verkauf von Waren zu betrachten, sofern der Anbieter dem Nutzer das fertige Produkt liefert.

Wenn ein Anbieter jedoch Waren an einen Verbraucher verkauft und sie ihm anschließend liefert, so ist der Teil der Arbeit des Anbieters, der im Versand der Waren besteht, eine reine Nebenleistung zum Verkauf der Waren. Im Zweifel ist eine relevante Tätigkeit jedoch als Erbringung einer persönlichen Dienstleistung zu melden.

Zu Abschnitt 3 (Sorgfaltspflichten)

Zu § 15 (Anwendung der Sorgfaltspflichten)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Anhang V, Abschnitt II, Unterabschnitt G der Amtshilferichtlinie.

Meldende Plattformbetreibern können entscheiden, die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach den §§ 16 bis 19 nur in Bezug auf im Meldezeitraum aktive Anbieter durchzuführen. Dies ermöglicht es meldenden Plattformbetreibern, die zur Erfüllung der Pflichten nach Abschnitt 3 erforderlichen Informationen nur ab dem Zeitpunkt zu erheben und zu überprüfen, ab dem ein Anbieter auf der Plattform aktiv wird und relevante Tätigkeiten erbringt.

Gleichzeitig müssen meldende Plattformbetreiber, die diese Option nutzen, über angemessene Verfahren und Durchsetzungsmaßnahmen verfügen, um sicherzustellen, dass alle in einem Meldezeitraum aktiven Anbieter bis zum 31. Dezember dieses Meldezeitraums gemäß den Sorgfaltspflichten nach Abschnitt 3 vollumfänglich dokumentiert sind. Solche Verfahren und Maßnahmen können beispielsweise vorsehen, dass nicht dokumentierte Anbieter keinen Zugang mehr zur Plattform bekommen oder dass ihnen die Vergütung nicht ausbezahlt wird (vgl. § 22).

Zu § 16 (Erhebung meldepflichtiger Informationen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Anhang V, Abschnitt II, Unterabschnitt B, Nummer 1 der Amtshilferichtlinie.

Absatz 1 regelt, welche Informationen von meldenden Plattformbetreibern für Anbieter zu erheben sind, bei denen es sich um natürliche Personen handelt. In Nummer 1 wird auf Informationen verwiesen, die der Identifizierung der Person dienen und der empfangenden Steuerverwaltung erlauben, die Daten einem Steuerpflichtigen zuzuordnen. Der Verweis in Nummer 2 bestimmt, dass die steuerliche Ansässigkeit anhand der Anschrift, der Steueridentifikationsnummer und eines Identifizierungsdienstes zu bestimmen ist.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Anhang V, Abschnitt II, Unterabschnitt B, Nummer 2 der Amtshilferichtlinie.

Absatz 2 regelt, welche Informationen von meldenden Plattformbetreibern für Anbieter zu erheben sind, bei denen es sich um nicht natürliche Personen handelt. In Nummer 1 wird auf Informationen verwiesen, die der Identifizierung der Rechtsträger dienen und der empfangenden Steuerverwaltung erlauben, die Daten einem Steuerpflichtigen zuzuordnen. Der Verweis in Nummer 2 bestimmt, dass die steuerliche Ansässigkeit anhand der Anschrift, der Steueridentifikationsnummer, des Orts einer Betriebsstätte und eines Identifizierungsdienstes zu bestimmen ist.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Anhang V, Abschnitt II, Unterabschnitt E der Amtshilferichtlinie.

Wird durch einen Anbieter die Nutzung an unbeweglichem Vermögen überlassen, muss der Plattformbetreiber die Anschrift des inserierten Objekts und, sofern beim Anbieter vorhanden, die Grundbuchnummer oder eine gleichwertige Angabe nach dem Recht des Mitgliedsstaates, in dem das unbewegliche Vermögen belegen ist, erheben.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Anhang V, Abschnitt II, Unterabschnitt B Nummer 4 der Amtshilferichtlinie.

Nach Absatz 4 Nummer 1 muss ein meldender Plattformbetreiber Angaben zu einer Steueridentifikationsnummer und Handelsregisternummer nicht beim Anbieter erheben, wenn dessen Ansässigkeitsstaat diese Informationen nicht ausstellt. Dies ist der Fall, wenn der Staat keine Steueridentifikationsnummern oder Handelsregisternummern erteilt oder wenn der Staat einem bestimmten Anbieter keine Steueridentifikationsnummer oder Handelsregisternummer erteilt hat.

Wenn der Ansässigkeitsstaat eines Anbieters diesem eine Steueridentifikationsnummer erteilt hat, die Einholung dieser Steueridentifikationsnummer nach dem innerstaatlichen Recht dieses Staates jedoch nicht verlangt werden kann (weil beispielsweise die Angabe einer Steueridentifikationsnummer durch einen Steuerpflichtigen nach dem Recht dieses Staates auf Freiwilligkeit beruht), ist der meldende Plattformbetreiber nach der Nummer 2 der Vorschrift nicht verpflichtet, die Steueridentifikationsnummer zu erheben und zu melden. Der meldende Plattformbetreiber kann dies anhand der vom betreffenden Staat bereitgestellten öffentlich verfügbaren Informationen feststellen, etwa auf Websites der nationalen Steuerverwaltungen oder dem AEOI-Portal der OECD.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Anhang V, Abschnitt II, Unterabschnitt B Nummer 3 der Amtshilferichtlinie.

Absatz 5 sieht vor, dass ein meldender Plattformbetreiber zur Feststellung der Identität und der steuerlichen Ansässigkeit des Anbieters auf einen staatlichen Identifizierungsdienst zurückgreifen kann. In diesen Fällen kann von ihm auf die Erhebung personenbezogener Angaben zu dem Anbieter weitgehend verzichtet werden, da diese von der empfangenen Steuerverwaltung nicht zu dessen Identifizierung benötigt werden. Dem meldenden Plattformbetreiber ist es durch die Bestimmung unbenommen, die Angaben zu dem Anbieter gleichwohl zu erheben, wenn sie etwa zur Abwicklung der Geschäftsbeziehung benötigt werden.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift bestimmt korrespondierend zu der diesbezüglichen Regelung in § 13, dass bestimmte Informationen, die nach § 13 nur dann zu melden sind, wenn sie vorhanden sind, auch nach den Absätzen 1 bis 3 nur dann zu erheben sind, wenn sie vorhanden sind.

Zu § 17 (Überprüfung meldepflichtiger Informationen)

Die Vorschrift regelt, welche Maßnahmen meldende Plattformbetreiber ergreifen müssen, um die Zuverlässigkeit der Informationen zu überprüfen, die von ihnen nach § 16 zu erheben sind.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Anhang V, Abschnitt II, Unterabschnitt C Nummer 1 der Amtshilferichtlinie.

Satz 1

Gemäß Absatz 1 hat die Überprüfung anhand aller dem meldenden Plattformbetreiber vorliegenden Informationen und Unterlagen zu erfolgen, sofern nicht von der Erleichterung für bestehende Anbieter nach Absatz 2 Gebrauch gemacht wird. Die betreffenden Informationen umfassen Informationen, die der meldende Plattformbetreiber aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche im Rahmen seiner Registrierungs- oder Dokumentationsverfahren, für Zahlungszwecke oder aus anderen wirtschaftlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen aufbewahrt oder bereits erhoben hat.

Dabei muss der Name eines Anbieters durch einen Abgleich mit den dem meldenden Plattformbetreiber vorliegenden behördlichen Ausweisdokumenten überprüft und anhand von Finanzinformationen, E-Mails und sonstigen Angaben, über die der meldende Plattformbetreiber in seinen Unterlagen verfügt, gegengeprüft werden.

Desgleichen müssen die Anschrift sowie der Mitgliedstaat, der die Steueridentifikationsnummer eines Anbieters ausgestellt hat, beispielsweise mit den Transaktionsunterlagen des meldenden Plattformbetreibers abgeglichen werden, falls der Anbieter regelmäßig relevante Dienstleistungen erbringt, die zwangsläufig die Anwesenheit des Anbieters an einem bestimmten physischen Ort erfordern, den der meldende Plattformbetreiber leicht ermitteln kann. Dies gilt für lokale Beförderungs- und Lieferdienste sowie für Haushaltsdienste und bestimmte fachliche Dienstleistungen, bei denen die Leistung an einem bestimmten Ort erbracht werden muss. Bei der Überprüfung der Anschrift und des Mitgliedstaates, der die Steueridentifikationsnummer ausgestellt hat, sollten außerdem andere relevante Informationselemente berücksichtigt werden, die eine verlässliche Zuordnung des Anbieters zu einem Mitgliedstaat ermöglichen, wie beispielsweise die laufende Nutzung einer lokalen IP-Adresse oder einer Telefonnummer.

Satz 2

Bei der Überprüfung der Gültigkeit der Steueridentifikationsnummer oder der Identifikationsnummer für Umsatzsteuerzwecke müssen die meldenden Plattformbetreiber alle öffentlich verfügbaren automatischen Prüfsysteme nutzen, die die Bestätigung der Gültigkeit dieser Nummern oder ihres Aufbaus ermöglichen.

Satz 3

Wenn ein meldender Plattformbetreiber zu dem Schluss gelangt, dass ein von ihm zu erhebendes Informationselement nicht plausibel ist, ist er verpflichtet, neue Informationen und/oder Unterlagen einzuholen, aus denen er schließen kann, dass alle nach § 16 verlangten Informationselemente plausibel sind.

Informationen in Bezug auf einen Anbieter sind beispielsweise nicht mehr plausibel, wenn dem meldenden Plattformbetreiber Informationen vorliegen, wonach der Anbieter die Angaben zu seinem Ansässigkeitsstaat in seinen Bank- oder sonstigen Zahlungskontodaten geändert hat.

Für die Zwecke der Feststellung, ob Informationen plausibel sind, sind alle Informationen, die dem meldenden Plattformbetreiber, der die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten durchführt, und anderen Plattformbetreibern der Plattform sowie gegebenenfalls Drittdienstleistern vorliegen, sowie staatliche Dienste zur elektronischen Überprüfung der Gültigkeit von Steueridentifikationsnummern zu berücksichtigen.

Die Verfügbarkeit oder Erhebung neuer Informationen in Bezug auf einen bestehenden Anbieter, der Gegenstand des Überprüfungsverfahrens nach Maßgabe des Absatzes 2 war, wird dabei in der Regel die Verpflichtung nach sich ziehen, alle Informationen in Bezug auf diesen Anbieter gemäß dem Regelverfahren nach Absatz 1 zu überprüfen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Anhang V, Abschnitt II, Unterabschnitt C Nummer 2 der Amtshilferichtlinie.

In Bezug auf Anbieter, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes oder zu dem Zeitpunkt, als der Plattformbetreiber zu einem meldenden Plattformbetreiber wurde, auf der Plattform

aktiv waren (bestehende Anbieter), sieht Absatz 2 vor, dass die Überprüfung der Informationen, die gemäß § 16 zu erheben sind, allein anhand von dem meldenden Plattformbetreiber bereits vorliegenden elektronisch durchsuchbaren Unterlagen durchgeführt werden kann.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Anhang V, Abschnitt II, Unterabschnitt C Nummer 3 der Amtshilferichtlinie.

Absatz 3 der Vorschrift sieht ein besonderes Überprüfungsverfahren für den Fall vor, dass ein meldender Plattformbetreiber unterrichtet wird, dass bestimmte oder alle bisher erhobenen und überprüften Angaben unrichtig sein könnten. Die Unterrichtung des Plattformbetreibers erfolgt durch das Berichtigungsverlangen des BZSt nach Satz 1. Anlass für das Verlangen des BZSt können eigene Ermittlungen oder entsprechende Mitteilungen inländischer Finanzbehörden oder zuständiger Behörden anderer Mitgliedstaaten sein. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn ein Mitgliedstaat, der im Zuge des Informationsaustausches Informationen zu einem Anbieter erhalten hat, dem BZSt mitteilt, dass diese keinem Steuerpflichtigen zugeordnet werden konnte oder dass er anderweitig Grund zu der Annahme hat, dass die gemeldeten Angaben unrichtig sind. In diesen Fällen muss der meldende Plattformbetreiber die als unrichtig eingestuften Angaben anhand verlässlicher, aus unabhängiger Quelle stammender Unterlagen, Daten oder Informationen, wie etwa amtlicher Ausweispapiere und aktueller Ansässigkeitsbescheinigungen, überprüfen.

Zu § 18 (Identifizierung ausgenommener Anbieter)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Anhang V, Abschnitt II, Unterabschnitt A der Amtshilferichtlinie. Die Vorschrift bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ein meldender Plattformbetreiber bei einem Anbieter annehmen darf, dass es sich bei diesem um einen ausgenommenen Anbieter handelt, zu dem eine Meldeverpflichtung nicht besteht.

Satz 1

Nach Satz 1 können meldende Plattformbetreiber zur Bestimmung staatlicher Rechtsträger sowie börsennotierter Unternehmen auf öffentlich verfügbare Informationen oder eine entsprechende Bestätigung des betreffenden Anbieters zurückgreifen.

Satz 2

Mit Satz 2 wird geregelt, dass ein meldender Plattformbetreiber auf seine verfügbaren Unterlagen zurückgreifen kann, um zu bestimmen, ob ein als Rechtsträger einzustufender Anbieter ein freigestellter Anbieter ist, weil er ein großer Hotelbetrieb oder ein Kleinstverkäufer ist.

Die Feststellung des meldenden Plattformbetreibers in Bezug auf die Schwellenwerte (2 000 Nutzungsüberlassungen; 30 Verkäufe im Gegenwert von 2 000 Euro) muss am Ende des Meldezeitraums auf der Grundlage der tatsächlich durchgeführten Transaktionen getroffen werden. Den meldenden Plattformbetreiber steht es jedoch frei, Verfahren einzuführen, um sich frühzeitiger Klarheit darüber zu verschaffen, ob Anbieter die relevanten Schwellenwerte voraussichtlich erreichen werden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Anhang V, Abschnitt II, Unterabschnitt E der Amtshilferichtlinie.

Absatz 2 regelt für die Ausnahme von der Meldeverpflichtung in Bezug auf Anbieter, die in erheblichem Umfang Nutzungen an unbeweglichem Vermögen über eine Plattform überlassen, eine Rückausnahme. Voraussetzung für den Wegfall der Meldeverpflichtung ist, dass die inserierte Immobilieneinheit im Eigentum ein und desselben Eigentümers steht. Bei dem Eigentümer muss es sich nicht auch um den Anbieter selbst handeln. Die Regelung will vermeiden, dass die Ausnahmegvorschrift zur Umgehung einer Meldeverpflichtung

missbraucht wird, indem verschiedene Einheiten, die alle an einer Anschrift gelegen sind und die einer Mehrzahl von Personen wirtschaftlich zuzurechnen sind, im Namen eines einzigen Anbieters, der als Agent oder Liegenschaftsmanager fungiert, auf einer Plattform inseriert werden. Bei Überschreitung des Schwellenwertes muss der Plattformbetreiber bei dem Anbieter den Nachweis der Eigentümerschaft erheben. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, ist der Anbieter trotz Überschreitens des Schwellenwertes als meldepflichtiger Anbieter zu behandeln.

Zu § 19 (Frist zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten)

Die Vorschrift legt fest, wie häufig die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten durchzuführen sind und wie lange die durchgeführten Sorgfaltsverfahren gültig bleiben.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Anhang V, Abschnitt II, Unterabschnitt F Nummern 1 und 2 der Amtshilferichtlinie.

Satz 1

Ein meldender Plattformbetreiber muss gemäß Absatz 1 sicherstellen, dass er sämtliche Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf seine Anbieter bis zum 31. Dezember jedes Meldezeitraums durchgeführt hat. Die Vorschriften bieten Flexibilität bezüglich der zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten konkret angewandten Verfahren sowie bezüglich des Zeitpunkts, zu dem diese Verfahren während des Meldezeitraums durchgeführt werden.

Satz 2

Die Regelung in Satz 2 berücksichtigt, dass Unternehmen, die erstmals meldende Plattformbetreiber werden, beispielsweise, weil ein neuer Geschäftsbereich geschaffen wurde oder weil sie ihre Tätigkeiten ändern und nun die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 erfüllen oder weil sie die Kriterien, um als ausgenommener Plattformbetreiber zu gelten, nicht mehr erfüllen, gewisse Zeit brauchen, um die Verfahren zur Erhebung und Überprüfung der Informationen und Unterlagen vollständig umzusetzen. Vor diesem Hintergrund gewährt Satz 2 diesen neuen meldenden Plattformbetreibern vorübergehende Erleichterungen. Sie müssen die in den §§ 16 bis 18 aufgeführten Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in solchen Fällen erst zum 31. Dezember des zweiten Meldezeitraums abschließen, in dem der meldende Plattformbetreiber den Verpflichtungen des Gesetzes unterliegt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Anhang V, Abschnitt II, Unterabschnitt F Nummer 3 der Amtshilferichtlinie.

Da sich die von den meldenden Plattformbetreibern in Bezug auf ihre Anbieter erhobenen und überprüften Informationen und die aus diesen Informationen gezogenen Schlussfolgerungen hinsichtlich der Mitgliedstaaten, denen die einzelnen Anbieter aufgrund einer angenommenen steuerlichen Ansässigkeit zuzuordnen sind, im Zeitverlauf vielfach nicht ändern, sieht Absatz 2 vor, dass sich die meldenden Plattformbetreiber weiter auf die für frühere Meldezeiträume durchgeführten Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten stützen können, vorausgesetzt, die Anschrift jedes Anbieters wurde innerhalb der letzten 36 Monate erhoben und überprüft oder bestätigt (Nummer 1) und der meldende Plattformbetreiber hat keinen Grund zu der Annahme, dass die erhobenen Informationen unrichtig oder unplausibel sind oder geworden sind.

Die Bestätigung der Anschrift kann für die Zwecke der 36-Monats-Regel auch über eine ausdrückliche Erklärung des Anbieters erfolgen, dass die zuvor eingeholten Informationen noch gültig sind, und setzt nicht notwendigerweise die erneute Einholung der Anschrift voraus.

Zu § 20 (Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch Dritte)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Anhang V, Abschnitt II, Unterabschnitt H Nummer 1 und 2 der Amtshilferichtlinie.

Die Norm erlaubt es, dass ein meldender Plattformbetreiber einen Drittdienstleister oder einen anderen Plattformbetreiber damit beauftragen kann, die Sorgfaltspflichten nach Abschnitt IV zu erfüllen.

Ein meldender Plattformbetreiber wird einen Dritten, einschließlich eines anderen Plattformbetreibers, regelmäßig nur dann damit betrauen, die Sorgfaltspflichten nach Abschnitt IV zu erfüllen, wenn angemessene vertragliche Vereinbarungen zwischen den Beteiligten dieses regeln. Diese Vereinbarungen werden typischerweise die Verpflichtung enthalten, dass der meldende Plattformbetreiber dem Drittdienstleister die zur Erfüllung dieser Vorschriften notwendigen Informationen zur Verfügung stellt. Hierzu gehören beispielsweise dem meldenden Plattformbetreiber vorliegende Informationen, die der Drittdienstleister benötigt, um die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten durchzuführen. Die Vereinbarungen werden außerdem sicherstellen, dass der meldende Plattformbetreiber beim Drittdienstleister alle über die Anbieter erhobenen und überprüften Informationen einholen kann, damit es ihm möglich ist, die Erfüllung der Pflichten nach Abschnitt IV nachzuweisen, beispielsweise im Rahmen einer Prüfung durch das BZSt nach § 9 Absatz 10.

Zu Absatz 1

Die Beauftragung nach Absatz 1 ist besonders relevant in Fällen, in denen ein unabhängiger Drittdienstleister möglicherweise über bessere Ressourcen und Technologien zur Durchführung der Verfahren verfügt. In solchen Fällen kann der meldende Plattformbetreiber die Dienstleistungen eines kommerziellen Drittdienstleisters in Anspruch nehmen, um die Durchführung der in Abschnitt IV aufgeführten Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten sicherzustellen.

Zu Absatz 2

Der Absatz 2 zielt daneben darauf ab, eine doppelte oder mehrfache Durchführung der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch Unternehmen zu verhindern, die Plattformbetreiber in Bezug auf ein und dieselbe Plattform sind. Die Definition des Begriffs Plattformbetreiber nach § 3 Absatz 2 trägt hier der Tatsache Rechnung, dass nicht alle mit einer Plattform verbundenen Funktionalitäten oder Dienste zwangsläufig von einem einzigen Unternehmen erbracht werden. In bestimmten Fällen können diese Funktionalitäten auf verschiedene Unternehmen aufgeteilt sein, von denen jedes in Bezug auf die Plattform ein Plattformbetreiber sein kann. Beispielsweise kann ein Plattformbetreiber Anbietern den Zugriff auf die Website bereitstellen, sodass sie mit anderen Nutzern kommunizieren und interagieren können, während ein anderer Plattformbetreiber im Auftrag der Anbieter die Vergütung einzieht. Infolgedessen kann es für ein und dieselbe Plattform mehr als einen Plattformbetreiber geben. Desgleichen kann es für ein und dieselbe Plattform neben dem Plattformbetreiber im Inland einen weiteren Plattformbetreiber in einem anderen Mitgliedstaat geben. Wenn ein Plattformbetreiber gemäß Absatz 2 die Sorgfaltspflichten in Bezug auf ein und dieselbe Plattform für einen meldenden Plattformbetreiber erfüllt, kann dieser erstgenannte Plattformbetreiber die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach im Wesentlichen gleichartigen Vorschriften in seinem Mitgliedstaat durchführen.

Wenn es mehr als einen Plattformbetreiber in Bezug auf ein und dieselbe Plattform gibt, kann nach Absatz 2 somit jeder der Plattformbetreiber die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten eines anderen Plattformbetreibers für alle Anbieter oder eine bestimmte Gruppe von Anbietern (beispielsweise nach Sparte, Plattform, Wohnsitz der Anbieter oder nach einem anderen eindeutig definierten und präzise beschriebenen Kriterium) durchführen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass die Beauftragung eines Dritten nach den Absätzen 1 und 2 nicht bedeutet, dass der meldende Plattformbetreiber von seinen Pflichten nach Abschnitt IV

befreit ist. Der delegierende, meldende Plattformbetreiber bleibt für die Durchführung der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten verantwortlich. Der meldende Plattformbetreiber sollte deshalb sicherstellen, dass er jederzeit ausreichenden Überblick über und Zugang zu den von einem Dritten durchgeführten Sorgfaltsverfahren hat und dass er diesbezüglich angemessene Schutzvorkehrungen getroffen hat.

Zu Abschnitt 4 (Sonstige Pflichten für meldende Plattformbetreiber)

Zu § 21 (Information der Anbieter)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 25 Absatz 4 der Amtshilferichtlinie.

Meldende Plattformbetreiber sind hiernach verpflichtet, Anbieter über die Tatsache und den Zweck der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu informieren und sie dabei nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung durch Informationen darin zu unterstützen, ihre subjektiven Betroffenenrechte wirksam geltend machen zu können.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Anhang V, Abschnitt III, Unterabschnitt A Nummer 5 der Amtshilferichtlinie.

Nach Absatz 2 muss der meldende Plattformbetreiber die Informationen, die von ihm dem BZSt zu melden sind, innerhalb derselben Frist auch dem meldepflichtigen Anbieter übermitteln. Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die meldepflichtigen Anbieter wissen, welche Informationen über sie an die Steuerverwaltung übermittelt wurden. Diese Angaben können von den Anbietern bei der Erstellung der Steuererklärung als Orientierung herangezogen werden.

Zu § 22 (Durchsetzung von Mitwirkungspflichten)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Anhang V, Abschnitt IV, Unterabschnitt A, Nummer 1 und 2 der Amtshilferichtlinie.

Der meldende Plattformbetreiber ist bei der Erhebung und Überprüfung meldepflichtiger Angaben in Teilen auf die Mitwirkung des jeweiligen Anbieters angewiesen. Um eine Mitwirkung der Anbieter sicherzustellen, sieht die Vorschrift Maßnahmen vor, die Plattformbetreiber verpflichtet sind zu ergreifen, um im Fall unkooperativen Verhaltens seitens eines Anbieters spürbare Anreize für dessen Mitwirkung zu setzen. Die zu verfolgenden Maßnahmen sollen sicherstellen, dass Anbieter dauerhaft eine Plattform nutzen, ohne die nach dem Gesetz gebotene Transparenz zu ermöglichen. Der Geschäftsbeziehung zwischen Plattformbetreiber und Anbieter liegen vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Sie stellen den Rahmen dar, innerhalb dessen die Voraussetzungen und Grenzen der Norm im Verhältnis zum jeweiligen Anbieter berücksichtigt werden können.

Zu § 23 (Aufbewahrungsfristen; Aufzeichnungen)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Anhang V, Abschnitt IV, Unterabschnitt B, Nummer 1 der Amtshilferichtlinie.

Die Vorschrift verpflichtet meldende Plattformbetreiber, die zur Durchführung der Verfahren zur Erfüllung der Melde- und Sorgfaltspflichten gemäß den Abschnitten 2 und 3 unternommenen Schritte aufzuzeichnen und hierzu herangezogene Informationen und Unterlagen für die Dauer von mindestens fünf und höchstens zehn Jahren aufzubewahren. Die Aufzeichnungen ermöglichen dem BZSt die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen (§ 9 Absatz 10). Der Zugriff auf die Aufzeichnungen bestimmt sich dabei nach § 147 Absatz 5 und 6 der Abgabenordnung.

Zu Abschnitt 5 (Bußgeldvorschriften und weitere Maßnahmen)

Zu § 24 (Bußgeldvorschriften)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 25a und Anhang V, Abschnitt IV, Unterabschnitt F, Nummer 6 und 7 der Amtshilferichtlinie.

Zu Absatz 1

Es werden insbesondere Bußgeldvorschriften für Verstöße gegen die Registrierungspflichten (§ 11 Absatz 1, 2 und 3), die Meldeverpflichtung und Korrekturmeldeverpflichtung (§ 12 Absatz 1 Satz 1), Verstöße gegen die Informationspflicht der Anbieter (§ 21) und gegen die Durchsetzung der Mitwirkungspflichten gegenüber den Anbietern (§ 22 Satz 1), sowie Verstöße gegen die Aufzeichnungspflichten nach § 23 geschaffen. Sowohl die vorsätzliche als auch die leichtfertige Begehung werden von den Bußgeldvorschriften umfasst. Jeder Verstoß gegen Pflichten in Bezug auf einen Anbieter kann dabei eine Verwirklichung des jeweiligen Bußgeldtatbestands darstellen und bei der Bemessung des Bußgeldes zu berücksichtigen sein.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt den jeweiligen Bußgeldrahmen. Hierbei gilt § 17 Absatz 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes. Zudem bestimmt Absatz 2, dass das Bußgeld nicht nur gegen die für den Plattformbetreiber handelnden Personen, sondern auch gegen den Plattformbetreiber selbst festgesetzt werden kann. § 30 Absatz 2a, 3 und 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend.

Zu Absatz 3

Aufgrund der Regelung des § 24 Absatz 3 können auch Ordnungswidrigkeiten des Absatzes 1 Nummer 1, die nicht im Inland begangen werden, geahndet werden.

Zu Absatz 4

Zuständige Verwaltungsbehörde ist das BZSt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Verjährungsfrist in Höhe von fünf Jahren für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz.

Zu Absatz 6

Da das BZSt auch Finanzbehörde ist, werden in Absatz 6 neben dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten verschiedene Vorschriften der Abgabenordnung insbesondere über die Zuständigkeit, das Verfahren und die Rechte der Finanzbehörde für entsprechend anwendbar erklärt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Bußgeldverfahren effektiv und effizient durchgeführt werden können.

Zu § 25 (Weitere Maßnahmen)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 25a und Anhang V, Abschnitt IV, Unterabschnitt F, Nummer 6 der Amtshilferichtlinie.

Die Vorschriften betrifft nicht in der Union ansässige Plattformbetreiber, die ihrer Verpflichtung zur Registrierung in einem Mitgliedstaat nicht nachkommen.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 ergreift das BZSt alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, dass ein solcher Plattformbetreiber ohne registriert zu sein, seine Leistungen innerhalb der Union anbietet.

Zu Absatz 2

Eine nach der Amtshilferichtlinie als ultima ratio zu ergreifende Maßnahme besteht in der Untersagung und der Verhinderung der weiteren Ausübung der Tätigkeit durch den nicht in der Union ansässigen Plattformbetreiber. Absatz 2 der Norm regelt die maßgeblichen Voraussetzungen.

Zu § 26 (Koordination)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 25a und Anhang V, Abschnitt IV, Unterabschnitt F, Nummer 6 der Amtshilferichtlinie.

Nicht in der Union ansässige Plattformbetreiber handeln, wenn sie ihrer Registrierungs- pflicht nicht nachkommen, dem Recht aller Mitgliedstaaten zuwider. Diese besondere Situa- tion erfordert ein koordiniertes Vorgehen der zuständigen Behörden der betroffenen Mit- gliedstaaten, um sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Durchsetzung der Pflichten (vgl. §§ 24 und 25) wirksam sind. Zugleich ist eine Kooperation im Kreis der Mitgliedstaaten ge- boten, um unverhältnismäßige Härten, insbesondere eine Doppelbestrafung des Plattform- betreibers, zu verhindern. Die Vorschrift des § 26 bestimmt vor diesem Hintergrund, dass das BZSt als zuständige Behörde in die erforderliche Abstimmung mit den anderen Mit- gliedstaaten eintritt und diese bei der Ausübung seiner Befugnisse berücksichtigt.

Zu Abschnitt 6 (Rechtsweg und Anwendungsbestimmungen)

Zu § 27 (Rechtsweg)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt, dass für Maßnahmen der Finanzbehörden im Anwendungsbereich des Gesetzes grundsätzlich der Rechtsweg zu den Finanzgerichten eröffnet ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass der Rechtsweg zu den Finanzgerichten bei Bußgeldverfahren nicht eröffnet ist. Das zuständige Gericht bestimmt sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, ergänzt durch die in § 24 Absatz 6 entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Abgabenordnung.

Zu § 28 (Anwendungsbestimmungen)

Die Vorschrift bestimmt das Jahr 2023 als den ersten Meldezeitraum.

Zu Artikel 2 (Änderung des EU-Amtshilfegesetzes)

Zu Nummer 1

Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die neu eingefügten §§ 3a, 6a, 6b und 19a EUAHIG angepasst.

Zu Nummer 2

§ 3a – neu –

Der neu eingefügte § 3a dient der Umsetzung des neu gefassten Artikel 22 Absatz 1a der Amtshilferichtlinie. Danach sollen die Mitgliedstaaten ihren Steuerbehörden für Zwecke der Anwendung und Durchsetzung von Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie und zur Gewährleistung des Funktionierens der mit ihr eingerichteten Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden Zugang zu den Mechanismen, Verfahren, Do- kumenten und Informationen gemäß Artikel 32a der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäi- schen Parlaments und des Rates gewähren. Artikel 32a der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates regelt die Einrichtung von zentralen automati- schen Mechanismen wie zentralen Registern oder zentralen elektronischen Datenabrufsys- temen, die die zeitnahe Ermittlung aller natürlichen oder juristischen Personen ermöglichen, die bei Kreditinstituten in ihrem Hoheitsgebiet durch die IBAN identifizierte Zahlungskonten und Bankkonten oder Schließfächer innehaben oder kontrollieren (automatisierter Abruf von Kontoinformationen).

Durch die Vorschrift wird ermöglicht, dass das Bundeszentralamt für Steuern für die in § 3a genannten Zwecke um den Abruf der von den Kreditinstituten vorgehaltenen Daten im Sinne von § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung ersucht werden darf, soweit dies zur An- wendung und Durchsetzung des EU-Amtshilferechts in Steuerangelegenheiten erforderlich ist.

In Absatz 1 Nummer 1 bis 3 wird auf die Vorschriften im innerstaatlichen Recht verwiesen, die die EU-Amtshilferichtlinie umsetzen.

Die Zuständigkeit für die Einholung von Kontoinformationen wird dem zentralen Verbindungsbüro als ersuchende Behörde zugewiesen (Satz 1). Satz 2 bestimmt, dass, soweit eine andere Finanzbehörde für die Anwendung und Durchsetzung der in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Gesetze zuständig sind, können sie für diese Zwecke ebenfalls um einen Kontenabruf ersuchen. Dies ist insbesondere dann einschlägig, wenn die Beantwortung eines zulässigen Auskunftersuchens, das ein anderer Mitgliedstaat an das zentrale Verbindungsbüro übermittelt hat, einer Landesfinanzbehörde als Vornahmebehörde weitergeleitet wurde (§ 4 Absatz 1), den Kontenabruf erforderlich macht. Die Ersuchen um den Abruf der von den Kreditinstituten vorgehaltenen Daten im Sinne von § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung sind an die hierfür zuständige Stelle des Bundeszentralamts für Steuern zu richten. Das zentrale Verbindungsbüro und die anderen Finanzbehörden sind damit als ersuchende Behörden im Sinne des § 93 Absatz 3 der Abgabenordnung für die Zulässigkeit des Datenabrufs und der Datenübermittlung verantwortlich.

Eines Hinweises oder einer Benachrichtigung der betroffenen Person sowohl vor als auch nach dem Kontenabruf bedarf es nach Absatz 2 Satz 1 nicht, soweit die Voraussetzungen gegeben sind, bei deren Vorliegen eine Anhörung Beteiligter im Rahmen der Übermittlung von Informationen zu Amtshilfezwecken nach der Abgabenordnung unterbleibt. Dadurch soll vermieden werden, dass durch den Hinweis oder die Benachrichtigung die Effektivität der zwischenstaatlichen Amtshilfe beeinträchtigt wird. Absatz 2 Satz 2 bestimmt, dass es sich bei einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats um eine Finanzbehörde handelt, welcher die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung eines Verfügungsberechtigten oder eines wirtschaftlich Berechtigten durch das Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilt werden darf.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

§ 4 Absatz 1 Satz 1

Der Verweis auf § 6a EUAHiG wird neu eingefügt, da mit § 6a EUAHiG eine neue Norm der voraussichtlichen Erheblichkeit geschaffen wurde.

Zu Buchstabe b

§ 4 Absatz 2 Satz 1

In § 4 Absatz 2 Satz 1 EUAHiG erfolgt die Streichung des Wortes „bestimmter“ zur Anpassung an die entsprechende Vorschrift in der Amtshilferichtlinie (Artikel 6 Absatz 2 Satz 1). Mit der Streichung soll zum Ausdruck gebracht werden, dass ein Ersuchen nicht erfordert, dass es sich auf eine behördliche Ermittlung bezieht, die durch die ersuchende Behörde bereits bestimmt werden kann oder bestimmt worden ist.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

§ 5 Absatz 1 Satz 1

Die Frist zur Bereitstellung von Informationen durch die ersuchte Behörde wird von sechs Monaten auf drei Monate gekürzt. Dabei handelt es sich um eine Umsetzung des Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Amtshilferichtlinie. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Ersuchen zeitnah beantwortet werden und es zu geringeren Verzögerungen im Bereich des automatischen Austauschs auf Ersuchen kommt. Die kurze Frist deckt sich mit dem Zeitraum, innerhalb dessen nach dem OECD-Standard für den Informationsaustausch auf Ersuchen die Beantwortung eines Ersuchens durch eine ersuchte Behörde regelmäßig erwartet werden kann.

Zu Buchstabe b

§ 5 Absatz 2 Nummer 1

Die Änderung dient der Umsetzung der Anpassung des Artikels 8a Absatz 5 Buchstabe a der Amtshilferichtlinie. Informationen zu grenzüberschreitenden Vorbescheiden oder

Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung sind hiernach unverzüglich nach ihrer Erteilung, Änderung oder Erneuerung auszutauschen. Bislang musste dies nur innerhalb von drei Monaten erfolgen.

Zu Buchstabe c

§ 5 Absatz 6 Satz 2 – neu –

Die Ergänzung des § 5 Absatz 6 EUAHiG um Satz 2 dient der Umsetzung des neu gefassten Artikel 7 Absatz 1 i. V. m. Absatz 6 der Amtshilferichtlinie. In den Fällen, in denen eine fristgerechte Erledigung (innerhalb von drei Monaten) der Ersuchen anderer Mitgliedstaaten nicht erfolgen kann, soll zumindest gewährleistet werden, dass das Ersuchen innerhalb einer Maximalfrist von sechs Monaten erledigt wird.

Zu Nummer 5

§ 6a – neu –

Der neu eingefügte § 6a EUAHiG dient der Umsetzung des Artikels 5a Absatz 1 und 2 der Amtshilferichtlinie. Damit die Wirksamkeit des Informationsaustauschs gewährleistet und die ungerechtfertigte Ablehnung von Ersuchen verhindert wird, sowie im Interesse der Rechtssicherheit für Steuerverwaltungen und Steuerpflichtige wird der international vereinbarte Standard der voraussichtlichen Erheblichkeit, wie er in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs wiederholt bestätigt und auch von der OECD für die Zwecke des Standards für den Informationsaustausch auf Ersuchen anerkannt wird, klar abgegrenzt und kodifiziert. Mit der Regelung wird von den bisher geltenden Voraussetzungen nicht abgewichen.

§ 6b – neu –

Der neu eingefügte § 6b EUAHiG dient der Umsetzung des Artikels 5a Absatz 3 der Amtshilferichtlinie. Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen, unter denen Gruppensuchen gestellt werden können. Es handelt sich dabei um Ersuchen, die eine Gruppe von Steuerpflichtigen betreffen, die nicht einzeln identifiziert werden können, sodass sich die voraussichtliche Erheblichkeit der erbetenen Informationen lediglich auf der Grundlage gemeinsamer Merkmale beschreiben lässt. Unter den in der Regelung genannten Voraussetzungen konnten bereits bisher Gruppensuchen gestellt werden. Die Kodifizierung schafft für die zuständigen Behörden und die von dem Informationsaustausch betroffenen Personen Rechtsklarheit.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 7 Absatz 1 Satz 1

Die Änderung erfolgt zur Anpassung an die Formulierung des Artikels 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Amtshilferichtlinie und dient der Klarstellung, dass alle verfügbaren Informationen über die in § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 EUAHiG genannten Kategorien auszutauschen sind.

Die Ergänzung der nach DAC1 zu meldenden Informationen um die in § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 EUAHiG genannten „Lizenzgebühren“ dient der Umsetzung des Artikels 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f der Amtshilferichtlinie. Die Änderung erlaubt, dass die Mitgliedstaaten Informationen über Einkünfte aus geistigem Eigentum austauschen, da dieser Bereich der Wirtschaft aufgrund der hohen Mobilität der zugrundeliegenden Vermögenswerte anfällig für Gewinnverlagerung ist. Lizenzgebühren im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 2003/49/EG des Rates werden daher in die Kategorien von Einkünften aufgenommen, die Gegenstand des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs sind, um die Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung zu verstärken.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 7 Absatz 1 Satz 2 – neu –

Der neu eingefügte Satz 2 dient der Umsetzung des Artikels 8 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Amtshilferichtlinie. Die Steueridentifikationsnummer ist das zentrale Merkmal, das von den Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten verwendet wird, um ausgetauschte Informationen zu Steuerpflichtigen im Inland zuzuordnen. Die Zuordnung ist relevant, um eine Auswertung der ausgetauschten Angaben im Rahmen des Besteuerungsverfahrens zu ermöglichen. Das BZSt soll aus diesem Grund zukünftig die Steueridentifikationsnummer mitteilen, die von den anderen Mitgliedstaaten Personen erteilt worden ist, zu denen Informationen durch das BZSt automatisch ausgetauscht werden. Von der Regelung bleibt der Grundsatz unberührt, wonach für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches nach § 7 Absatz 1 EUAHiG verfügbare Informationen solche Informationen sind, die in den Steuerakten über Personen, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässig sind, enthalten sind und die im Einklang mit den Verfahren für die Erhebung und Verarbeitung von Informationen abgerufen werden können.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 7 Absatz 1 Satz 3

Die Änderung ergibt sich aus der Hinzufügung der neuen Einkunftsart „Lizenzgebühren“ in Nummer 6 des Absatz 1.

Zu Buchstabe b

§ 7 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2

Die Ergänzung in § 7 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 EUAHiG dient der Umsetzung des Artikels 8a Absatz 6 Buchstabe b der Amtshilferichtlinie. Gestrichen wurde der Zusatz, dass die Beschreibung der relevanten Geschäftstätigkeiten oder Transaktionen abstrakt gehalten werden kann. Ergänzt wurden die relevanten Geschäftstätigkeiten oder Transaktionen um Reihen von Transaktionen und aller anderen Informationen, die der zuständigen Behörde bei der Bewertung eines potenziellen Steuerrisikos behilflich sein könnten.

Zu Buchstabe c

§ 7 Absatz 8

Die Änderung ist der Ergänzung des automatischen Informationsaustauschs in Absatz 14a geschuldet und stellt klar, dass auch insoweit eine Anhörung der Beteiligten nicht erfolgt.

Zu Buchstabe d

§ 7 Absatz 14a – neu –

Im neu gefassten § 7 Absatz 14a EUAHiG wird die rechtliche Grundlage für die Übermittlung der in Deutschland aufgrund von § 11 PMAustG gemeldeten Informationen durch das zentrale Verbindungsbüro an die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten geschaffen. Das zentrale Verbindungsbüro ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 EUAHiG das Bundeszentralamt für Steuern. Die Übermittlung erfolgt erstmals zum 31. Januar 2024 (vgl. Nummer 12 Buchstabe c). Somit wird Artikel 8ac Absatz 3 der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Gleichzeitig wird auf die Nutzung der von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellten Standardformblätter nach Artikel 20 Absatz 4 der Amtshilferichtlinie verwiesen, welche zur Erleichterung und Standardisierung des Übermittlungsverfahrens zu verwenden sein werden.

Gemäß Artikel 8ac Absatz 6 der Amtshilferichtlinie wird die Europäische Kommission bis zum 31. Dezember 2022 ein sicheres Zentralverzeichnis der Mitgliedstaaten der Europäischen Union einrichten, in dem die gemäß § 9 PMAustG über freigestellte und gemäß § 10 PMAustG über nicht in der Union ansässige Plattformbetreiber zu übermittelnden Informationen erfasst werden. Ein solches Zentralverzeichnis wird bereits für den automatischen Austausch von Informationen zu grenzüberschreitenden Vorbescheiden oder

Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung und für meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union verwendet. Bei dem Zentralverzeichnis handelt es sich um eine Datenbank, in welche bestimmte von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auszutauschende Informationen durch die zuständigen Behörden eingestellt werden. Gleichzeitig können von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten alle in dem Zentralverzeichnis enthaltenen Informationen abgerufen werden.

Zu Buchstabe e

§ 7 Absatz 15

Die Anpassung an § 7 Absatz 15 EUAHiG erfolgt vor dem Hintergrund der Einfügung des Absatzes 14a, um für das Bundeszentralamt für Steuern die Berechtigung zu schaffen, auch Informationen im Sinne des Absatzes 14a (gemeldete Informationen nach dem PMAustG) zur Erfüllung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben auswerten zu dürfen (vgl. § 5 Absatz 1 Nummer 5h FVG).

Zu Nummer 7

§ 10

Die Änderungen des § 10 EUAHiG sind auf die Änderungen des Artikel 11 der Amtshilferichtlinie zurückzuführen. Der neu gefasste Absatz 1 Satz 1 sieht keine Vereinbarung zwischen der ersuchenden und der ersuchten Behörde mehr vor. Vielmehr wird im Einklang zu den übrigen Regelungen des Informationsaustauschs auf Ersuchen alleine auf ein Ersuchen der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats abgestellt. Die sogenannte aktive Anwesenheit ausländischer Bediensteter steht nicht länger unter der Voraussetzung der Zustimmung durch die betroffene Person. Nach Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 kann künftig gestattet werden, ausländische Bedienstete mittels elektronischer Kommunikationsmittel an den Ermittlungshandlungen inländischer Finanzbehörden teilhaben zu lassen, wo dies angezeigt ist. Nach Halbsatz 2 soll sichergestellt werden, dass die Kommunikation mit geeigneten Verfahren verschlüsselt wird, sofern nicht die Teilnehmer sich auf anderes verständigen. Ersuchen um Anwesenheit von Bediensteten aus einem anderen Mitgliedstaat müssen künftig innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Erhalt des Ersuchens von dem zentralen Verbindungsbüro beantwortet werden (Satz 3). Die Regelung in Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung. Absatz 3 stimmt mit dem bisherigen Absatz 3 Satz 2 überein. Der Absatz 4 entspricht der bisherigen Regelung.

Zu Nummer 8

§ 12 Absatz 3 Satz 2

In § 12 Absatz 3 Satz 2 EUAHiG wird die zusätzliche Bestimmung aufgenommen, dass das zentrale Verbindungsbüro dem anderen Mitgliedstaat innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Erhalt des Vorschlags für die Durchführung einer gleichzeitigen Prüfung antwortet. Aus Gründen der Effizienz und der Rechtssicherheit ist es angezeigt, vorzusehen, dass die zuständige Behörde jedes betroffenen Mitgliedstaats verpflichtet ist, innerhalb einer bestimmten Frist zu antworten.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

§ 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1

Die Vorschrift wird ergänzt um die Verwendungsmöglichkeit der nach dem EUAHiG erlangten Informationen zur Bewertung des nationalen Steuerrechts. Zudem erstreckt sich die Verwendungsmöglichkeit explizit auch auf die Umsatzsteuer und andere indirekte Steuern. Der Regelungsgehalt ist nicht neu und ergab sich bislang aus dem Verweis auf den sachlichen Anwendungsbereich der EU-Beitreibungsrichtlinie. Jedoch ergaben sich aufgrund des unklaren Rahmens Unsicherheiten hinsichtlich der Verwendung der Informationen. Deshalb und angesichts der Bedeutung der Umsatzsteuer für das Funktionieren des Binnenmarkts sollte klargestellt werden, dass die von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen

auch für die Veranlagung, Verwaltung und Durchsetzung der Umsatzsteuer und anderer indirekter Steuern verwendet werden dürfen.

Zu Buchstabe b

§ 19 Absatz 2 Satz 3 – neu –

Der neu gefasste § 19 Absatz 2 Satz 3 EUAHiG dient der Umsetzung des ebenfalls neu eingefügten Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Amtshilferichtlinie, welcher vorsieht, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten den anderen Mitgliedstaaten eine Liste der anderen als in Artikel 16 Absatz 1 genannten Zwecke, für die Informationen und Schriftstücke nach nationalem Recht verwendet werden dürfen, übermitteln können. In diesen Fällen ist konsequenterweise eine Einwilligung des anderen Mitgliedstaats entbehrlich.

Zu Nummer 10

§ 19a – neu –

In dem neu eingefügten § 19a wird Artikel 25 Absatz 6 der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Die Vorschrift regelt den Fall der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten. Maßgeblich ist die Definition nach Artikel 4 Nummer 12 der Verordnung (EU) 2016/679. Auf die gesonderte Umsetzung des Artikel 3 Nummer 27 der Amtshilferichtlinie kann verzichtet werden, da die Datenschutz-Grundverordnung nach § 2a Absatz 5 der Abgabenordnung auch auf nicht natürliche Personen entsprechende Anwendung findet, die Betroffene eines Informationsaustausches nach der Amtshilferichtlinie sein können.

Absatz 1 regelt den Fall einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Inland. Von den Pflichten nach diesem Absatz bleiben Pflichten unberührt, die sich aus anderen Regelungsregimen ergeben, insbesondere die Meldeverpflichtung an die Aufsichtsbehörden nach der Datenschutz-Grundverordnung.

Absatz 2 regelt den Fall einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die sich in einem anderen Mitgliedstaat ereignet.

In jedem Fällen hat das zentrale Verbindungsbüro nach Absatz 3 jede Vereinbarung zu beachten, die zur Durchführung des Artikel 25 der Amtshilferichtlinie mit anderen Mitgliedstaaten getroffen worden ist oder künftig getroffen wird.

Zu Nummer 11

§ 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis d

Die Anpassung erfolgt vor dem Hintergrund der Erweiterung des automatischen Informationsaustausches.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

§ 21 Absatz 1 Satz 2 – neu –

Die Anwendungsbestimmung dient der Umsetzung des Artikels 8 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Amtshilferichtlinie. Das zentrale Verbindungsbüro soll die Steueridentifikationsnummer § 7 Absatz 1 Satz 2 erstmals für Besteuerungszeiträume übermitteln, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen.

Zu Buchstabe b

§ 21 Absatz 1a – neu –

Die Anwendungsbestimmung dient der Umsetzung des Artikels 8 Absatz 1 Unterabsatz 3 und Absatz 2 der Amtshilferichtlinie. Für Besteuerungszeiträume die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen, muss das zentrale Verbindungsbüro Informationen zu wenigstens zwei Kategorien von Einkommen und Vermögen im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 an andere Mitgliedstaaten übermitteln. Für Besteuerungszeiträume, die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen, sind sodann Informationen aus mindestens vier Kategorien zu übermitteln.

Zu Buchstabe c

§ 21 Absatz 6 – neu –

Der neu eingefügte Absatz 6 regelt, dass die Bestimmungen über den automatischen Austausch von Informationen zu von Plattformbetreibern gemeldeten Einkünften erstmals ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden sind.

Zu Artikel 3 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1

Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die neu eingefügten §§ 147b und 200a AO angepasst.

Zu Nummer 2

§ 3 Absatz 4 Nummer 3a – neu –

§ 3 Absatz 4 AO enthält eine abschließende Aufzählung steuerlicher Nebenleistungen.

Diese Aufzählung ist um das neue Mitwirkungsverzögerungsgeld nach § 200a Absatz 2 AO und den Zuschlag zum Mitwirkungsverzögerungsgeld nach § 200a Absatz 3 AO zu ergänzen.

Zu Nummer 3

§ 18 Absatz 1 Nummer 5 – neu –

§ 18 Absatz 1 AO bestimmt, welches Finanzamt für eine gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen örtlich zuständig ist.

Für die neue gesonderte Feststellung nach § 180 Absatz 1a AO (Teilabschlussbescheid) wird das örtlich zuständige Finanzamt bestimmt. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der neuen Nummer 5 danach, für welchen Bescheid der Teilabschlussbescheid unmittelbar Bindungswirkung entfaltet. Das für diesen Folgebescheid (Steuer- oder Feststellungsbescheid) auf der ersten Stufe örtlich zuständige Finanzamt ist auch für die gesonderte Feststellung nach § 180 Absatz 1a AO örtlich zuständig.

Zu Nummer 4

§ 80 Absatz 8 Satz 2

§ 80 AO enthält Regelungen zur Mitwirkung von Bevollmächtigten und Beiständen im Besteuerungsverfahren.

Bei der Änderung in Absatz 8 Satz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung der Verweisung an die Änderung des § 3 des Steuerberatungsgesetzes durch das Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe (vgl. Artikel 8 Nummer 2 des Gesetzes vom ..., BGBl. ... [noch zu ergänzen]).

Zu Nummer 5

Nach § 87a Absatz 1a – neu –

§ 87a AO regelt die Grundsätze der elektronischen Kommunikation im Besteuerungsverfahren.

Durch Satz 1 wird die Möglichkeit geschaffen, Verhandlungen und Besprechungen auch elektronisch durchzuführen, beispielsweise durch Videokonferenzen.

Satz 2 stellt klar, dass hierbei - wie bei der elektronischen Datenübermittlung - zur Wahrung des Steuergeheimnisses eine Verschlüsselung der Daten in einem geeigneten Verfahren zu erfolgen hat, es sei denn, dass alle Betroffenen in einen Verschlüsselungsverzicht eingewilligt haben.

Zu Nummer 6

§ 90

§ 90 AO enthält allgemeine Regelungen über Mitwirkungspflichten der Beteiligten im Besteuerungsverfahren.

Zu Buchstabe a

Absatz 3

§ 90 AO wird vor allem zur besseren Übersichtlichkeit neu gegliedert. Die Ausführungen zu den außergewöhnlichen Geschäftsvorfällen finden sich inhaltsgleich im bisherigen Satz 8. Der bisherige Satz 9 wurde im neuen Satz 6 klarstellend durch „im Sinne dieses Absatzes“ ergänzt, um zu verdeutlichen, dass er sich auf alle in Absatz 3 erwähnten Aufzeichnungen und nicht nur auf solche über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle bezieht.

Zu Buchstabe b

Absatz 4 – neu –

Der neue Absatz 4 regelt einheitlich die Modalitäten zur Vorlage der Aufzeichnungen nach Absatz 3. Nach Absatz 4 bedarf es im Falle einer Außenprüfung keines gesonderten Verlangens zur Vorlage von Aufzeichnungen zur Verrechnungspreisdokumentation mehr. Dies unterstreicht auf der einen Seite die bisher schon bestehende Beweisvorsorgepflicht Steuerpflichtiger und verfolgt zum anderen das Ziel, den Ablauf der Außenprüfung zu beschleunigen. In der Praxis war bisher bereits regelmäßig die Vorlage der Dokumentation im Sinne des Absatzes 3 notwendig, um Verrechnungspreissachverhalte sachgerecht beurteilen zu können. Die Dokumentationen können – wie bisher – auch außerhalb von Außenprüfungen angefordert werden, z. B. bei Beantragung eines Vorabverständigungsverfahrens, um ein einheitliches Gesamtbild der Verhältnisse im Zeitablauf zu erhalten und so ein effizientes Ineinandewirken der Verfahren zu ermöglichen.

Der Beschleunigung der Außenprüfung dient auch die nun einheitliche Vorlagefrist von 30 Tagen. Eine Frist von 30 Tagen sah bisher schon Absatz 3 Satz 6 vor. Für die Aufzeichnungen nach Absatz 3 Satz 2 und 3 spricht für die Verkürzung der Frist, dass die Steuerpflichtigen diese nun sicher im Rahmen jeder Außenprüfung vorlegen müssen, weshalb davon auszugehen ist, dass sie regelmäßig bereits laufend entsprechende Dokumentationen vorbereiten und entsprechend auch weniger Zeit zur Fertigstellung der Aufzeichnungen benötigen.

Absatz 5 – neu –

Der neue Absatz 5 enthält, um die Norm übersichtlicher zu gestalten, die bisher in Absatz 3 Satz 11 geregelte Verordnungsermächtigung.

Zu Nummer 7

§ 93 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4c – neu –

Die neu eingefügte Nummer 4c des § 93 Absatz 7 Satz 1 AO dient der Umsetzung des neu gefassten Artikel 22 Absatz 1a der Amtshilferichtlinie und steht im Zusammenhang mit dem neu eingefügten § 3a des EU-Amtshilfegesetzes. § 3a des EU-Amtshilfegesetzes ermöglicht den Abruf der von den Kreditinstituten vorgehaltenen Daten im Sinne von § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung für die Zwecke der Anwendung und Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie. Die neu eingefügte Nummer 4c des § 93 Absatz 7 Satz 1 AO stellt sicher, dass ein solcher Kontenabruf nach den Vorschriften der Abgabenordnung ermöglicht wird.

Zu Nummer 8

§ 138a Absatz 8 – neu –

Die Regelung dient der Sicherstellung des automatischen Austauschs von Informationen über länderbezogene Berichte. Die Geltung der Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten wird im Rahmen des § 138a AO nicht auf Körperschaften,

rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Personenvereinigungen oder Vermögensmassen erstreckt. Dies ist erforderlich, da das in § 2a Absatz 5 Nummer 2 AO vorgesehene Schutzniveau im Ausland regelmäßig nicht gewährleistet wird und seine Gewährleistung auch nicht erwartet werden kann.

Zu Nummer 9

§ 138f Absatz 4 Satz 1

Durch die Streichung in § 138f Absatz 4 Satz 1 AO wird den Vorgaben von Artikel 25 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (ABl. L 104/1 vom 25.03.2021) Rechnung getragen, wonach der Intermediär den Nutzer einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung vor der Übermittlung zu informieren hat, welche den Nutzer betreffenden Angaben er nach § 138f Absatz 3 AO dem Bundeszentralamt für Steuern übermitteln wird.

Zu Nummer 10

§ 142

§ 142 AO enthält ergänzende Bestimmungen für buchführungspflichtige Land- und Forstwirte (Führung eines Anbauverzeichnisses).

Bei der Änderung handelt sich um eine Folgeänderung zur Abschaffung der Wirtschaftswerte durch das Grundsteuer-Reformgesetz und der damit verbundenen Änderung des § 141 Absatz 1 AO (vgl. Artikel 5 Nummer 1 des Gesetzes vom 26. November 2019, BGBl. I. S.1794).

Zu Nummer 11

§ 146

Mit den Änderungen des § 146 Absatz 2a und 2b AO wird die Möglichkeit zur Verlagerung der Buchführung für die Praxis stark erweitert.

Zu Buchstabe a

Absatz 2a Satz 1

Mit der Möglichkeit, die Buchführungsunterlagen nicht nur in einen Mitgliedstaat, sondern in mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu verlagern, wird der zunehmenden Verteilung von Systemen und Sicherungssystemen Rechnung getragen.

Die Änderung betrifft nicht nur Steuerpflichtige, die verschiedene Systeme anwenden und dabei die jeweiligen Software-Betreiber in verschiedenen Staaten sitzen, sondern auch Steuerpflichtige, die lediglich ein System anwenden, das aber auf verschiedene Mitgliedstaaten verteilt ist. Durch die Neuregelung ist es auch letzteren Steuerpflichtigen ohne Probleme möglich, die Buchführung in andere Mitgliedstaaten zu verlagern.

Zu Buchstabe b

Absatz 2b

Zu Doppelbuchstabe aa

Satz 1

Es handelt sich hierbei nur um eine gesetzliche Klarstellung, dass die Buchführungsunterlagen nicht nur in einen Drittstaat, sondern in mehrere Drittstaaten verlagert werden können.

Zu Doppelbuchstabe bb

Satz 2 Nummer 1

Durch die Änderung ist es zukünftig nur noch erforderlich, den Standort des Systems oder den Namen des beauftragten Dritten und dessen Anschrift zu benennen. Hierdurch wird Steuerpflichtigen die Verlagerung in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union

erleichtert. Denn zurzeit geben viele Betreiber aufgrund von Sicherheitsbedenken und zum Schutz der Einrichtungen den Standort nicht preis. Dadurch werden nach der derzeitigen Gesetzeslage Steuerpflichtige von der Nutzung dieser Betreiber von Datenverarbeitungssysteme faktisch ausgeschlossen.

Aufgrund der gesetzlichen Änderung werden vielmehr Steuerpflichtige die Verlagerung der Buchführungssystem nutzen können. Denn zukünftig wird die Nennung des Namens und der Anschrift des Betreibers bei einer Verlagerung in einen anderen Mitgliedstaat ausreichend sein.

Zu Doppelbuchstabe cc

Satz 3

Durch die Änderung muss bei einem Rückverlagerungsverlangen die Buchführung nicht mehr nach Deutschland rückverlagert werden, sondern kann auch in einen oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union direkt rückverlagert werden.

Nach bisherigen Recht wäre eine Rückverlagerung nach Deutschland zwingend erforderlich nur damit dann der Steuerpflichtige nach § 146 Absatz 2a AO in einem nächsten Schritt die Buchführung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verlagern kann. Um dieses unnötige Verlagern nach Deutschland zu vermeiden, soll dem Steuerpflichtigen zukünftig ermöglicht werden, bei einem Rückverlagerungsverlangen die Buchführung direkt in einen oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union rückverlagern zu können.

Zu Buchstabe c

Absatz 2c

Bei der Änderung des Absatzes 2c handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Schaffung des Mitwirkungsverzögerungsgeldes nach § 200a Absatz 3 AO.

Zu Nummer 12

§ 147

Zu Buchstabe a

Absatz 6

Zu Doppelbuchstabe aa

Satz 1 – neu -

Nach der bisherigen Fassung des § 147 Absatz 6 Satz 1 und 2 AO kann ein Datenzugriff auf folgende Art und Weise erfolgen:

- Durch unmittelbaren Datenzugriff durch die Finanzverwaltung auf das Datenverarbeitungssystem (Z1-Zugriff).
- Durch mittelbaren Datenzugriff durch Auswertung durch den Steuerpflichtigen nach Weisung der Finanzverwaltung (Z2-Zugriff).
- Durch Überlassung der Daten (Z3-Zugriff).

Der Z3-Zugriff wird in der Praxis auch Datenzugriff per Datenträgerüberlassung genannt. Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung erfolgt der Z3-Zugriff in der Praxis schon nicht mehr nur als Datenträgerüberlassung, sondern bereits vielfach werden die Daten über Online-Speicher und Cloud-Dienste zur Verfügung gestellt.

Durch die Neuregelung wird klargestellt, dass die aufzeichnungspflichtigen Daten nicht nur auf einem Datenträger, sondern auch auf anderen Wegen, wie z.B. eine durch die Finanzverwaltung oder den Steuerpflichtigen bereit gestellte Cloud oder einen Online-Speicher, übertragen werden können.

Es handelt sich hierbei lediglich um eine rechtliche und sprachliche Klarstellung, da eine Überlassung der Daten auf anderen Wegen als einer Datenträger-Übergabe auch nach dem lege lata möglich ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Satz 2 – neu -

Auch in Satz 2 (bisheriger Satz 3) wird klargestellt, dass die aufzeichnungspflichtigen Daten nicht nur auf einem Datenträger, sondern auch auf anderen Wegen, wie z.B. eine durch die Finanzverwaltung oder den Steuerpflichtigen bereit gestellte Cloud oder einen Online-Speicher, übertragen werden können.

Es handelt sich hierbei lediglich um eine rechtliche und sprachliche Klarstellung, da eine Überlassung der Daten auf anderen Wegen als einer Datenträger-Übergabe auch de lege lata möglich ist.

Zu Buchstabe b

Absatz 7 – neu -

Aufgrund der fortgeschrittenen Digitalisierung werden die Laptops von mit Außenprüfungen oder Nachschauen betrauten Personen nicht mehr nur im Betrieb des Steuerpflichtigen oder in Amtsräumen der Finanzverwaltung eingesetzt. Damit im Rahmen von Außenprüfungen oder Nachschauen auch weiterhin die Daten der Steuerpflichtigen auf den Laptops gespeichert und verarbeitet werden dürfen, wird dieses gesetzlich klargestellt.

Zu Nummer 13

§ 147a

Zu Buchstabe a

Absatz 1 Satz 5

Hierbei handelt es sich um eine Korrektur eines Verweisfehlers aufgrund der Änderung des § 147 Absatz 3 AO durch Artikel 2 des Zweiten Bürokratieentlastungsgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I, S. 2143) sowie um eine Anpassung aufgrund der Erweiterung des § 147 AO um einen Absatz 7.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 Satz 3

Es handelt sich hierbei um eine Folgeänderung aufgrund der Erweiterung des § 147 AO um einen Absatz 7.

Zu Nummer 14

§ 147b – neu -

Mit der neuen Regelung wird die Vereinheitlichung der standardisierten Schnittstelle und der Datensatzbeschreibungen ermöglicht. Die unterschiedliche Ausgestaltung der Schnittstellen und Datensatzbeschreibungen ist bislang für die Finanzverwaltung hinsichtlich des Einlesens der Daten sowie deren Verarbeitung und Überprüfung sehr arbeitsaufwendig und kann zu Verzögerungen bei Außenprüfungen oder Nachschauen führen. Dies belastet dann den Steuerpflichtigen ebenso wie die Finanzverwaltung.

In der Vergangenheit wurden bereits positive Erfahrungen sowohl seitens der Wirtschaft als auch der Finanzverwaltung mit den bisher vorhandenen digitalen Schnittstellen im Bereich der Lohnsteuer (Digitale LohnSchnittstelle - DLS) und der Kassensysteme (Digitale Schnittstelle der FinanzVerwaltung für Kassensysteme – DSFinV-K) gemacht.

Im Unterschied zu den bestehenden Schnittstellen, die durch Verwaltungsschreiben veröffentlicht wurden, besteht bei der Schaffung aufgrund von Schnittstellen durch Rechtsverordnung die Pflicht, die betroffenen Verbände vorab anzuhören (§ 47 Absatz 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung). Dadurch wird die Transparenz vergrößert und den Verbänden ermöglicht, Stellung zu nehmen und auf möglich Probleme und Belastungen hinzuweisen.

Zu Nummer 15

§ 153

§ 153 AO regelt besondere Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen („Berichtigung von Erklärungen“).

Bei der Neuregelung handelt es sich um eine Erweiterung der Berichtigungspflicht. Diese greift nur ein, sofern ein näher spezifizierter, bestandkräftiger Verwaltungsakt nach einer Außenprüfung vorliegt und der darin berücksichtigte Sachverhalt Auswirkungen auf andere Besteuerungsgrundlagen hat. Hierunter können andere nicht geprüfte Steuerarten oder Feststellungen, wie z.B. die Feststellung eines gemeinen Wertes nach dem Sechsten Abschnitt des Bewertungsgesetzes oder auch Folgezeiträume von während der Außenprüfung geprüften Steuerarten fallen.

Diese Vorschrift dient unter anderem auch zur Beschleunigung der Außenprüfung. Gerade bei anschlussgeprüften Unternehmen kann die Anpassung von Jahresabschlüssen an Vorprüfungen viel Zeit in Anspruch nehmen. Um dieses zu vermeiden und damit die Anschlussprüfung zu beschleunigen, hat der Steuerpflichtige nun die notwendigen Anpassungen vorzunehmen.

Zu Nummer 16

§ 158

§ 158 AO enthält Regelungen zur Beweiskraft der Buchführung.

Die bislang geltende Regelung stammt aus einer Zeit, in der eine Prüfung von Unterlagen in Papier vorherrschend war und es keine zu prüfenden elektronischen Massendaten gab. Mittlerweile werden die Aufzeichnungen nahezu vollständig elektronisch geführt.

Der bisherige Wortlaut der Regelung wird auf Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 aufgeteilt. Neu eingefügt wird die Regelung des Absatzes 2 Nummer 2.

Soweit die Finanzverwaltung digitale Schnittstellen bestimmt hat, sind die Aufzeichnungen gemäß den Vorgaben dieser Schnittstellen zur Verfügung zu stellen. Soweit dieses nicht geschieht, wird die Prüfung erschwert. In diesen Fällen wird aufgrund der Regelung in § 158 Absatz 2 Nummer 2 AO die Vermutung der Richtigkeit aufgehoben.

Zu Nummer 17

§ 162

§ 162 AO enthält allgemeine Regelungen zur Schätzung der Besteuerungsgrundlagen.

Zu Buchstabe a

Absatz 2 Satz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 158 AO.

Zu Buchstabe b

Absatz 3 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 90 Absatz 3 AO.

Zu Buchstabe c

Absatz 4

Es wird eine Differenzierung hinsichtlich des Zeitpunktes, in dem der Zuschlag festzusetzen ist, eingeführt:

- Werden keine Aufzeichnungen vorgelegt oder sind die vorgelegten Aufzeichnungen unverwertbar, ist der Zuschlag nach Abschluss der Außenprüfung festzusetzen.
- Bei verspäteter Vorlage von verwertbaren Aufzeichnungen ist der Zuschlag hingegen bereits nach der Fristüberschreitung festzusetzen. Dabei wird klargestellt, dass er für volle Wochen und Monate in Teilbeträgen festgesetzt werden kann.

Insbesondere durch den neuen Satz 4 sollen die Steuerpflichtigen dazu angehalten werden, die Aufzeichnungspflichten pünktlich zu erfüllen.

Klarstellend wird im neuen Satz 5 das Wort „jeweiligen“ ergänzt, um die Differenzierung zwischen den Zuschlägen nach Satz 1 ff. und Satz 3 deutlich zu machen.

Der bisherige Satz 7 kann aufgrund des neu eingefügten Satzes 3 entfallen.

Zu Nummer 18

§ 171

Zu Buchstabe a

Absatz 4

Mit der Neufassung von § 171 Absatz 4 AO soll die Durchführung und der Abschluss von Außenprüfungen wesentlich beschleunigt werden.

Zu Satz 1

Die Ablaufhemmung bei Außenprüfungen wird neu geregelt. Nach § 171 Absatz 4 Satz 1 AO wird das Ende der Festsetzungsfrist wie bisher verschoben, wenn vor dem Ende der Festsetzungsfrist mit einer Außenprüfung begonnen oder der Beginn der Prüfung auf Antrag des Steuerpflichtigen hinausgeschoben wird. Der Umfang der Ablaufhemmung erstreckt sich dabei wie unverändert auf alle von der jeweiligen Prüfungsanordnung erfassten Steuerarten und Besteuerungszeiträume. Die Festsetzungsfrist läuft in diesen Fällen nicht ab, bevor die auf Grund der Außenprüfung zu erlassenden Steuerbescheide unanfechtbar geworden sind oder nach Bekanntgabe der Mitteilung nach § 202 Absatz 1 Satz 3 AO drei Monate verstrichen sind.

Zu Satz 2

Satz 2 regelt eine neue zeitliche Grenze für die Ablaufhemmung. Diese beträgt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Prüfungsanordnung bekanntgegeben wurde. Durch die Beschränkung des für eine Außenprüfung und die Auswertung der Prüfungsfeststellungen zur Verfügung stehenden Zeitraums wird eine Beschleunigung der Außenprüfung erreicht. Die Bekanntgabe der Prüfungsanordnung markiert hierbei den Beginn der Berechnung des Fünfjahreszeitraums.

Zu Satz 3

Die Begrenzung der Ablaufhemmung gilt nicht in den Fällen, in denen auf Antrag des Steuerpflichtigen der Beginn der Außenprüfung verschoben oder unterbrochen wird. Der Antrag muss dabei maßgeblich für die Verschiebung oder die Unterbrechung sein. Die Steuerpflichtigen sollen durch einen Antrag auf Verschiebung des Prüfungsbeginns oder Unterbrechung der Prüfung keine Verjährungshemmung bewirken können. Verschiebungs- oder Verlängerungsgründe, die in der Sphäre der Finanzbehörde liegen, können keine Verlängerung der Frist nach Satz 2 bewirken.

Zu Satz 4 und 5

Die neu vorgesehene Begrenzung der Ablaufhemmung in Satz 2 gilt nach Satz 4 nicht, wenn die Finanzbehörde zwischenstaatliche Amtshilfe (vgl. § 117 AO) in Anspruch nimmt. Die Amtshilfe, die auf die Erlangung von Informationen für die Zwecke des Besteuerungsverfahrens gerichtet ist, umfasst neben dem Ersuchen an das Ausland um die Übermittlung von Informationen auch koordinierte Außenprüfungen, die auf die Initiative einer inländischen Finanzbehörde oder einer ausländischen Steuerverwaltung hin durchgeführt werden. Die Inanspruchnahme der Amtshilfe wird durch die Übermittlung eines entsprechenden Ersuchens an die zuständige Behörde des Auslands bzw. die Beantwortung eines ausländischen Ersuchens durch die zuständige Behörde Deutschlands markiert. Die Finanzverwaltung hat keinen Einfluss darauf, wie lange die Bearbeitung eines Ersuchens in dem anderen Staat dauert. Dem Steuerpflichtigen ist allerdings nach Satz 5 mitzuteilen, für welche Sachverhalte Amtshilfe in Anspruch genommen wurde. Erfolgt keine entsprechende Mitteilung, bestimmt sich das Ende der Festsetzungsfrist nach Satz 2.

Zu Satz 6

Die Begrenzung der Ablaufhemmung gilt nicht bei der Einleitung eines Steuerstrafverfahrens. In diesen Fällen wird die Außenprüfung in der Regel unterbrochen oder erst gar nicht begonnen. Die Ablaufhemmung des § 171 Absatz 5 AO allein ist nicht ausreichend, da diese nur bis zum Abschluss der strafrechtlichen Ermittlungen andauert und danach keine Möglichkeit mehr bestünde, die Außenprüfung fort- bzw. durchzuführen.

Zu Satz 7

Die Regelung stellt klar, dass in den Fällen einer Mitwirkungsverzögerung unter den in § 200a Absatz 5 AO genannten Voraussetzungen eine Verlängerung der in § 171 Absatz 4 Satz 2 AO genannte Frist erfolgt bzw. § 171 Absatz 4 Satz 2 AO keine Anwendung findet.

Zu Buchstabe b

Absatz 5 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgenänderung aufgrund der Änderung des § 171 Absatz 4 AO. Die bisher durch einen Verweis auf § 171 Absatz 4 Satz 2 AO getroffene Regelung muss aufgrund der neuen und wesentlich geänderten Fassung des § 171 Absatz 4 AO nun – ohne inhaltliche Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage – in Absatz 5 selbst getroffen werden.

Zu Nummer 19

§ 180 Absatz 1a – neu –

§ 180 AO enthält eine Aufzählung von Fällen, in denen Besteuerungsgrundlagen gesondert festzustellen sind.

Durch die mit Absatz 1a neu geschaffene Möglichkeit, bereits während der Außenprüfung Teilabschlussbescheide zu erlassen, können Steuerpflichtige frühzeitig Rechtssicherheit erlangen. Bei sich abgeschlossenen und abschließend geprüften Sachverhalten können die abgrenzbare Besteuerungsgrundlagen bereits vor Abschluss der Außenprüfung gesondert festgestellt werden. Die Entscheidung über den Erlass von Teilabschlussbescheiden steht nach Satz 1 im Ermessen der Finanzbehörde. Beantragt der Steuerpflichtige den Erlass eines Teilabschlussbescheids, reduziert sich dieses Ermessen allerdings dahingehend, dass ein Teilabschlussbescheid ergehen soll, wenn der Steuerpflichtigen daran ein erhebliches Interesse hat und er dies glaubhaft macht.

Zu Nummer 20

§ 181 Absatz 1 Satz 3 – neu –

Die Ergänzung in § 180 Absatz 1 Satz 3 erster Halbsatz AO bestimmt, dass es für Teilabschlussbescheide keiner Erklärung zur gesonderten Feststellung bedarf. Satz 3 zweiter Halbsatz regelt, welche Steuererklärung für die Anlaufhemmung der Feststellungsfrist nach § 170 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AO maßgebend ist. Die Regelung gewährleistet einen Gleichlauf der Feststellungsfrist für den Teilabschlussbescheid und der Festsetzungs- oder Feststellungsfrist für seinen unmittelbaren Folgebescheid. Einer Anwendung des § 181 Absatz 5 AO bedarf es in diesen Fällen daher nicht.

Zu Nummer 21

§ 195 Satz 3

§ 185 AO regelt die Zuständigkeit für die Durchführung einer Außenprüfung. Bei der Änderung von Satz 3 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund des neu eingefügten § 180 Absatz 1a AO.

Zu Nummer 22

§ 197

§ 197 AO regelt die Bekanntgabe der Prüfungsanordnung.

Zu Absatz 3 – neu –

Nach dem neuen Absatz 3 soll die Finanzbehörde bereits mit der Bekanntgabe der Prüfungsanordnung auch Buchführungsunterlagen anfordern können. Anhand der daraufhin eingereichten Unterlagen können dann insbesondere Prüfungsschwerpunkte für die Außenprüfung festgelegt werden. Hierdurch kann eine effektivere und schnellere Prüfung erfolgen.

Zu Absatz 4 – neu –

Durch die Nennung von Prüfungsschwerpunkten kann sich der Steuerpflichtige besser auf die Prüfung vorbereiten. Dem Prüfer können zudem Unterlagen schneller zur Verfügung gestellt werden, wodurch die Durchführung der Außenprüfung beschleunigt wird. Eine Nennung von Prüfungsschwerpunkten führt nicht zu einer sachlichen Einschränkung der Außenprüfung im Sinne des § 194 Absatz 1 Satz 2, 3. Fall AO. Auch wenn Prüfungsschwerpunkte genannt sind, kann der Außenprüfer andere Sachverhalte prüfen.

Zu Nummer 23

§ 199 Absatz 2

Durch die Vereinbarung von regelmäßigen Gesprächen wird mehr Transparenz zwischen der Finanzverwaltung und dem Steuerpflichtigen geschaffen. Die Gespräche können zudem zu einer zeitnäheren Klärung steuerlicher Sachverhalte beitragen und somit insgesamt zu einem zeitnäheren Abschluss der Außenprüfung führen. Auch die Festlegung von Rahmenbedingungen für die Mitwirkung nach § 200 AO ermöglicht eine zeitnähere Außenprüfung. Diese können in der Regel im Vorfeld einer Außenprüfung zwischen der Finanzbehörde und dem Steuerpflichtigen getroffen werden. Gegenüber Steuerpflichtigen, die die vereinbarten Mitwirkungspflichten erfüllen und sich „compliant“ verhalten, ist zudem der Erlass eines qualifizierten Mitwirkungsverlangens nach § 200a AO unzulässig. Lediglich diesen Steuerpflichtigen kommen nur die Vorteile einer zeitnahen Außenprüfung zu Teil.

Zu Nummer 24

§ 200 Absatz 2

Zu Buchstabe a

Satz 2 – neu -

Aufgrund der fortgeschrittenen Digitalisierung in der Finanzverwaltung soll sichergestellt werden, dass die Prüfer Ihre Tätigkeit unter Verwendung gesicherter Laptops ortsunabhängig durchführen können. Hierzu wird eine gesetzliche Klargestellung aufgenommen. Die Auswertung der Daten ist damit auch außerhalb der Geschäftsräume des Steuerpflichtigen bzw. außerhalb der Amtsstelle zulässig.

Zu Buchstabe b

Satz 4 – neu -

Es wird klaggestellt, dass die Voraussetzungen unter denen die Finanzbehörden auf die mittels eines Datenverarbeitungssystems erstellten aufbewahrungspflichtigen Unterlagen zugreifen können, unberührt bleiben. Dies richtet sich nach § 147 Absatz 6 AO. § 147 Absatz 7 AO bleibt ebenfalls unberührt.

Zu Nummer 25

§ 200a – neu –

Der neue § 200a AO enthält Regelungen zu qualifizierten Mitwirkungsverlangens im Rahmen einer Außenprüfung.

Zu Absatz 1

Um die Mitwirkung des Steuerpflichtigen während der Außenprüfung auch bei einer Verkürzung der Ablaufhemmung in § 171 Absatz 4 AO – neu – sicherzustellen, wird ein neues qualifiziertes Mitwirkungsverlangen in Form eines vollstreckbaren Verwaltungsaktes mit besonderen Rechtsfolgen für den Fall der Nichterfüllung eingeführt. Gegenstand des qualifizierten Mitwirkungsverlangens sind die Mitwirkungspflichten nach § 200 AO. Die

Entscheidung über das Ergehen eines entsprechenden Mitwirkungsverlangens liegt im Ermessen des Außenprüfers. Die Frist zur Erfüllung beträgt einen Monat ab Bekanntgabe des qualifizierten Mitwirkungsverlangens an den Steuerpflichtigen, wobei sie in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden kann.

Zu Absatz 2

Zur Sicherung der pünktlichen Erfüllung des qualifizierten Mitwirkungsverlangens ist bei dessen nicht rechtzeitiger und nicht oder nicht vollständiger Erfüllung ein Mitwirkungsverzögerungsgeld festzusetzen. Hierbei handelt es sich um eine gebundene Verwaltungssanktion in Form einer steuerlichen Nebenleistung (§ 3 Absatz 4 Nummer 3a AO – neu –). Sie soll den Steuerpflichtigen dazu anhalten, seinen auferlegten Mitwirkungspflichten nachzukommen.

Das Mitwirkungsverzögerungsgeld beträgt für jeden vollen Tag der Mitwirkungsverzögerung, höchstens für 100 Kalendertage, 100 Euro. Es kann für volle Wochen und Monate der Mitwirkungsverzögerung in Teilbeträgen festgesetzt werden.

Wurde die im qualifizierten Mitwirkungsverlangen gesetzte Frist verlängert, ist der Ablauf der verlängerten Frist für die Festsetzung des Mitwirkungsverzögerungsgeldes maßgebend.

Das Mitwirkungsverzögerungsgeld fällt für die Dauer der Mitwirkungsverzögerung an, die spätestens mit Ablauf des Tages der Schlussbesprechung endet. Nach der umfassenden und abschließenden Erörterung der Prüfungsergebnisse entfällt der Bedarf zur Sicherstellung einer Mitwirkung des Steuerpflichtigen.

Von der Festsetzung eines Mitwirkungsverzögerungsgeldes ist nach Satz 4 abzusehen, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, dass die Mitwirkungsverzögerung entschuldbar ist. Das Verschulden eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen ist dem Steuerpflichtigen zuzurechnen.

Zu Absatz 3

Eine weitere mögliche Rechtsfolge der Mitwirkungsverzögerung ist ein Zuschlag zum Mitwirkungsverzögerungsgeld. Dieser steht anders als das Mitwirkungsverzögerungsgeld im Ermessen der Finanzbehörde. So kann ein Zuschlag zum einen nach Satz 1 Nummer 1 festgesetzt werden, wenn ein Wiederholungsfall vorliegt und zu befürchten ist, dass das Mitwirkungsverlangen ohne einen Zuschlag nicht erfüllt werden wird. Zum anderen kann nach Satz 1 Nummer 2 auch ohne das Vorliegen eines Wiederholungsfalls ein Zuschlag festgesetzt werden, wenn die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen dies erfordert. Steuerpflichtige mit einer hohen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sollen von der Zielrichtung des Mitwirkungsverzögerungsgeldes nicht ausgenommen werden. Insbesondere bei Unternehmen mit einem Umsatzerlös von mindestens 12 Millionen Euro in einem der zu prüfenden Veranlagungszeiträume oder im vergangenen Wirtschaftsjahr ist anzunehmen, dass eine Verwaltungssanktion von 120 Euro pro Tag der Mitwirkungsverzögerung (Absatz 2) kein Druckmittel zur Erfüllung des qualifizierten Mitwirkungsverlangens darstellt. Die Umsatzgrenzen müssen jeweils in einem der zu prüfenden Kalenderjahre erreicht worden sein.

Der Zuschlag zum Mitwirkungsverzögerungsgeld beträgt höchstens 10 000 Euro für jeden vollen Kalendertag der Mitwirkungsverzögerung und ist höchstens für 100 Kalendertage festzusetzen. Er kann für volle Wochen und Monate der Mitwirkungsverzögerung in Teilbeträgen festgesetzt werden.

Von der Festsetzung eines Zuschlags zum Mitwirkungsverzögerungsgeld ist abzusehen, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, dass die Mitwirkungsverzögerung entschuldbar ist. Das Verschulden eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen ist dem Steuerpflichtigen zuzurechnen.

Zu Absatz 4

Die Regelung stellt klar, dass die Vorschriften über die Vollstreckung wegen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen zur Erzwingung eines qualifizierten Mitwirkungsverlangens anwendbar sind.

Zu Absatz 5

Eine längere Festsetzungsfrist als nach § 171 Absatz 4 Satz 2 AO gilt, wenn eine Mitwirkungsverzögerung vorliegt und ein Mitwirkungsverzögerungsgeld festgesetzt wurde. Die Frist des § 171 Absatz 4 Satz 2 AO verlängert sich in diesen Fällen um die Dauer des Mitwirkungsverzögerung, mindestens jedoch um ein Jahr. Darüber hinaus gilt § 171 Absatz 4 Satz 2 AO nicht, wenn zusätzlich zu der Mitwirkungsverzögerung und dem festgesetzten Mitwirkungsverzögerungsgeld ein Wiederholungsfall vorliegt. Dieser liegt vor, wenn in den letzten fünf Jahren vor der aktuellen Mitwirkungsverzögerung bereits ein Mitwirkungsverzögerungsgeld festgesetzt wurde. Bei der Berechnung des 5-Jahres-Zeitraums ist auf den ersten Tag der Mitwirkungsverzögerung abzustellen. Die Festsetzungsfrist läuft in diesen Fällen gemäß § 171 Absatz 4 Satz 1 AO nicht ab, bevor die auf Grund der Außenprüfung zu erlassenden Steuerbescheide unanfechtbar geworden sind oder nach Bekanntgabe der Mitteilung nach § 202 Absatz 1 Satz 3 AO drei Monate verstrichen sind. Eine faktische Verkürzung der Außenprüfungsdauer durch Verstöße des Steuerpflichtigen gegen die Mitwirkungspflichten soll durch diese Regelungen vermieden werden.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt eine Ablaufhemmung der Festsetzungsfrist für den Fall, dass ein qualifiziertes Mitwirkungsverlangen nach Absatz 1, die Festsetzung eines Mitwirkungsverzögerungsgeldes nach Absatz 2 oder die Festsetzung eines Zuschlags zum Mitwirkungsverzögerungsgeld nach Absatz 3 mit einem Einspruch oder einer Klage angefochten wird. Die Festsetzungsfrist läuft in diesen Fällen für die Steuern, auf die sich die Außenprüfung erstreckt, nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Rechtsbehelf ab. Erst dann besteht sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Finanzverwaltung rechtssicher fest, welche Verjährungsfristen nach § 200a Absatz 5 AO gelten.

Zu Absatz 7

Durch den Hinweis soll der Steuerpflichtige dazu angehalten werden, das qualifizierte Mitwirkungsverlangen rechtzeitig zu erfüllen, indem er über die Folgen einer Mitwirkungsverzögerung informiert wird.

Zu Absatz 8

Absatz 8 enthält eine Evaluationsklausel.

Zu Nummer 26

§ 201 Absatz 1 Satz 3 – neu -

Durch die Ergänzung wird der fortgeschrittenen Digitalisierung in der Steuerverwaltung und damit auch der Außenprüfung Rechnung getragen.

Zu Nummer 27

§ 202

Die Vorschrift regelt den Inhalt und die Bekanntgabe des Prüfungsberichts.

Zu Buchstabe a

Absatz 1

Zu Doppelbuchstabe aa

Satz 1

Durch die Ergänzung in Satz kann der Prüfungsbericht künftig auch elektronisch ergehen. Hierdurch wird der fortgeschrittenen Digitalisierung in der Steuerverwaltung Rechnung getragen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Satz 3 – neu -

Es handelt sich um eine Änderung infolge des neu eingefügten Teilabschlussbescheides in § 180 Absatz 1a AO - neu. Die Darstellung der für die Besteuerung erheblichen Prüfungsfeststellungen im Prüfungsbericht ist in den Fällen zuvor ergangener Teilabschlussbescheide zweckmäßig. Dem Steuerpflichtigen sollen die Ergebnisse der Außenprüfung umfassend dargelegt werden. Da der Teilabschlussbescheid als Grundlagenbescheid allerdings selbstständig anfechtbar ist, erfolgt lediglich ein Hinweis auf diesen Bescheid im Prüfungsbericht.

Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

Zu Buchstabe b

Absatz 3 – neu -

Die Regelung stellt sicher, dass vor Erlass eines Teilabschlussbescheides die diesbezüglichen Prüfungsfeststellungen in einem Teilprüfungsbericht dargestellt werden. Hierdurch wird dem Steuerpflichtigen eine Überprüfung der Ergebnisse der Teilprüfung ermöglicht.

Zu Nummer 28

§ 204

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für die Erteilung einer verbindlichen Zusage aufgrund einer Außenprüfung.

Zu Buchstabe a

Absatz 1 – neu -

Der neue Absatz 1 enthält die unveränderte Regelung des bisherigen § 204 AO.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 – neu –

Mit der Neuregelung ist der Erlass einer verbindlichen Zusage in den Fällen von Teilabschlussbescheiden bereits vor dem Abschluss der Außenprüfung möglich, wenn der Steuerpflichtige hieran ein besonderes Interesse hat und dies glaubhaft macht. Unter diesen Voraussetzungen ist es aufgrund der durch einen Teilabschlussbescheid geschaffenen Möglichkeit einer frühzeitigen Rechtssicherheit sachgerecht, auch die Möglichkeit der Erteilung einer verbindlichen Zusage zeitlich nach vorne zu verlagern.

Zu Nummer 29

Zu Buchstabe a

§ 379 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a und 3b – neu -

Die nach § 147 Absatz 1 oder 2 AO aufbewahrungspflichtigen Aufzeichnungen und Unterlagen sind ein wesentliches Instrument, um die Richtigkeit der Angaben des Steuerpflichtigen überprüfen zu können. Sofern ein Steuerpflichtiger diese Unterlagen nicht vollständig oder gar nicht aufbewahrt oder nachträglich vernichtet, kann dieses eine Außenprüfung oder Nachschau stark beschränken. Daher wird ein Bußgeldtatbestand (Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a) eingeführt, der die nicht vollständige Aufbewahrung oder Nicht-Aufbewahrung sanktioniert.

Zwar besteht die Möglichkeit, dass auch eine Steuerhinterziehung, hinter die der Bußgeldtatbestand zurücktreten würde, für dieselbe Steuerart und denselben Veranlagungszeitraum vorliegt, jedoch kann diese nicht immer nachgewiesen werden, da gerade die Unterlagen für den Nachweis fehlen.

Dieses gilt auch für die nach § 147a Absatz 1 oder 2 AO aufbewahrungspflichtigen Aufzeichnungen und Unterlagen. Daher wird auch bei Verstößen gegen die Aufbewahrungspflicht ein neuer Bußgeldtatbestand (Absatz 1 Satz 1 Nummer 3b) eingeführt.

Zu Buchstabe b

§ 379 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 – neu -

Aufgrund der Digitalisierung der Buchhaltung ist mittlerweile eine sinnvolle Prüfung nur noch möglich, wenn in der Außenprüfung ein vollständiger Datenzugriff gewährt wird. Wird dieser nicht gewährt, so kann mitunter nicht mehr geprüft werden, ob die Angaben des Steuerpflichtigen tatsächlich korrekt sind. Daher wird ein Bußgeldtatbestand (Absatz 2 Satz 1 Nummer 3) eingeführt, der die nicht vollständige Gewährung oder Nicht-Gewährung des Datenzugriffes nach § 147 Absatz 6 Satz 1 und 2 AO sanktioniert.

Zwar besteht die Möglichkeit, dass auch eine Steuerhinterziehung, hinter die der Bußgeldtatbestand zurücktreten würde, für dieselbe Steuerart und denselben Veranlagungszeitraum vorliegt, jedoch kann diese nicht immer nachgewiesen werden, da gerade der Datenzugriff für den Nachweis nicht erfolgen kann.

Zu Buchstabe c

§ 379 Absatz 4

Da die Aufbewahrungspflicht des § 147a AO nur Unterlagen des Privatvermögens betrifft und daher auch begrenzter hinsichtlich der potentiellen steuerlichen Folgen ist, wird der neue Bußgeldtatbestand nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3b AO nur mit einem Bußgeldrahmen von bis zu 5 000 Euro sanktioniert.

Zu Buchstabe d

§ 379 Absatz 6

Der Bußgeldrahmen für die neuen Tatbestände nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a und Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird aufgrund der potentiellen steuerlichen Folgen auf bis zu 25 000 Euro festgelegt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Artikel 97 § 37 – neu –

Zu Absatz 1

Es wird eine Anwendungsregelung zur Änderung der Ablaufhemmung in § 171 Absatz 4 AO geschaffen. Um der Finanzverwaltung eine Umstellung der Außenprüfung hin zu einer zeitnäheren Prüfung zu ermöglichen, findet die Neuregelung nach Satz 1 erstmals für Steuern und Steuervergütungen Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2024 entstehen. Für Steuern und Steuervergütungen Anwendung, die vor dem 1. Januar 2025 entstehen, gilt § 171 Absatz 4 AO a. F. nach Satz 2 weiter. Diese Regelungen gelten nach Satz 3 für gesonderte Feststellungen entsprechend.

Zu Absatz 2

Durch die Anwendungsregelung in Absatz 2 soll ebenfalls sichergestellt werden, dass der Finanzverwaltung eine Umstellung der Außenprüfung hin zu einer zeitnäheren Prüfung möglich ist. So sind insbesondere sämtliche Regelungen, die mit der Einführung der neuen Teilabschlussbescheide und dem neuen qualifizierten Mitwirkungsverlangen im Zusammenhang stehen, erst für Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5g

Mit der Neufassung der Nummer 5g wird dem BZSt die Zuständigkeit für die Entgegennahme, Weiterleitung und Übermittlung von Informationen gemäß § 9 Absatz 1 bis 3 und die Durchführung der Verfahren gemäß den §§ 10, 11 und 24 bis 26 des PMAustG übertragen.

Zu Nummer 2

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5h – neu –

Die bisherige Nummer 5g wird zur Nummer 5h. Die Regelung wird inhaltlich um die Befugnis des BZSt ergänzt, Informationen zu von Plattformbetreibern gemeldeten Einkünften (Nummer 5g) auswerten zu dürfen.

Zu Nummer 3

Soweit dem BZSt nach § 5 Absatz 1 Aufgaben der Steuerverwaltung übertragen wurden, ist hiervon nach § 5 Absatz 1a Satz 1 auch die Durchführung von Vorfeldermittlungen nach § 208 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Abgabenordnung umfasst. Durch die Änderung in § 5 Absatz 1a Satz 2 werden Vorfeldermittlungen auch bei den in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5a, 5b, 5g und 5h übertragenen Aufgaben möglich.

Zu Artikel 6 (Folgeänderungen)

Zu Absatz 1

Es handelt sich hierbei um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 147 Absatz 6 Satz 1 und 2 AO.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Das Gesetz soll vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Zu Absatz 2

Artikel 3 Nummer 10 tritt am 1. Januar 2025 und damit gleichzeitig mit Artikel 5 des Grundsteuer-Reformgesetzes (vgl. Artikel 18 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2019, BGBl. I S. 1794) in Kraft.